DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 4/2016

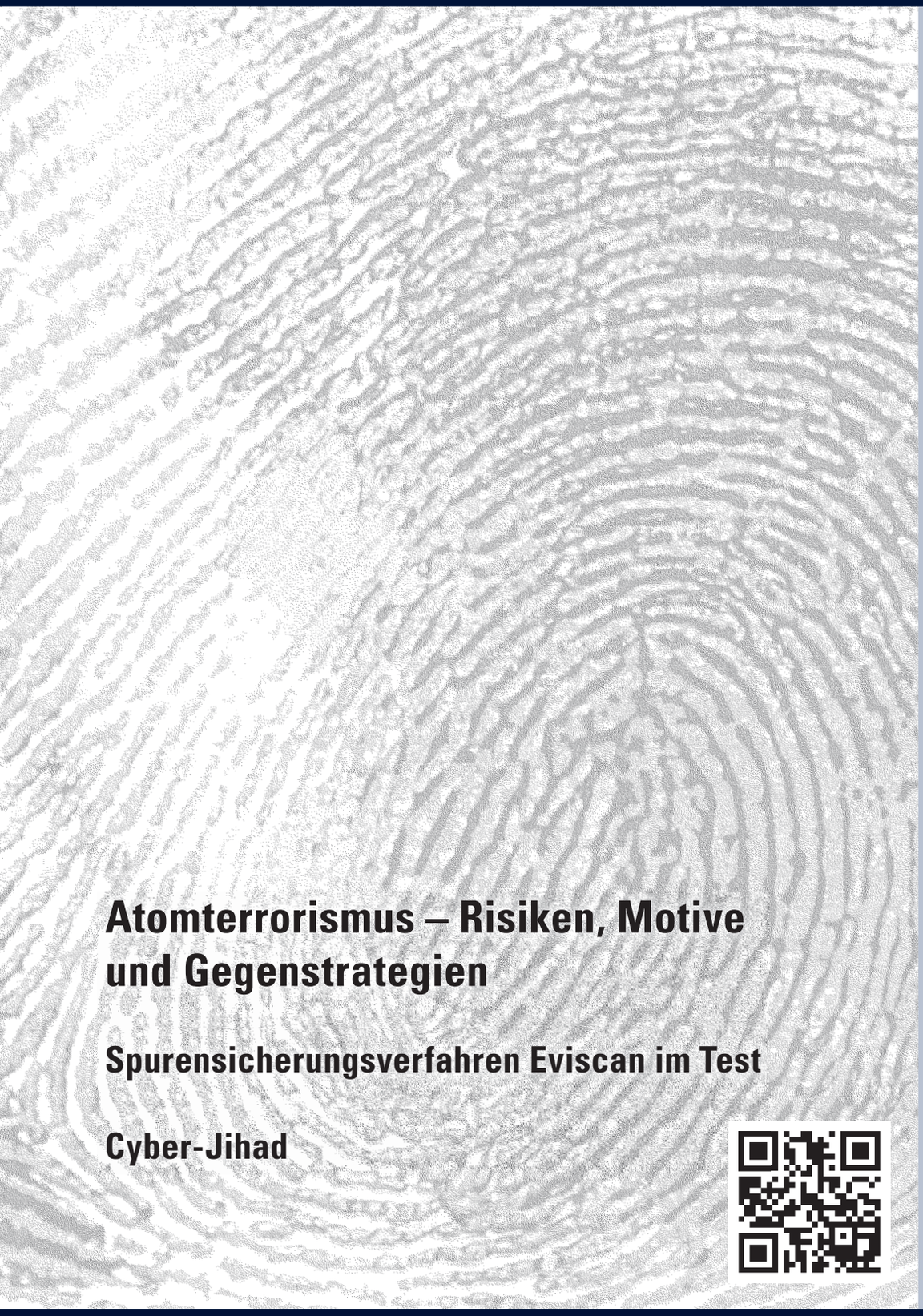

Atomterrorismus – Risiken, Motive und Gegenstrategien

Spurensicherungsverfahren Eviscan im Test

Cyber-Jihad

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Immer häufiger richtete sich die Aufmerksamkeit auch der Öffentlichkeit in den vergangenen Wochen auf in Deutschland lebende islamistische Gefährder und ihre Aktivitäten. Die Sicherheitsbehörden widmen ihnen schon seit Jahren höchste Aufmerksamkeit. Mit gutem Grund! Waren es im Jahr 2011 etwa 210 Gefährder, die die Behörden im Blick hatten, sind es im Oktober 2016 bereits mehr als doppelt so viel, etwa 530. Auch wenn die Sicherheitsbehörden offenbar viele kennen, muss von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden. Man weiß in der Regel, wo sie wohnen und wie gefährlich sie sind. Offen bleibt hingegen, in welchem Planungsstadium sie sich befinden und welche Kontakte sie pflegen. Die notwendige Observation stößt nicht selten an Ihre Grenzen. Diese überaus personalintensive Maßnahme kann angesichts begrenzter Ressourcen lediglich in Einzelfällen angesetzt werden. Ohne flankierende technische Überwachung der Kommunikation lässt sich die Relevanz der Personen oder ein notwendiges Bild der Kontakte kaum gewinnen. Zudem fehlt es nicht selten an Beweisen, um strafrechtliche Ermittlungen in Gang zu setzen. Hier müssen rechtlich relevante Tatsachen konsequent erhoben und analysiert werden, um das rechtliche Instrumentarium an die Herausforderungen anpassen zu können. Beispielsweise findet die in der Zuständigkeit der Länder liegende Gefahrenabwehr häufig nationale Grenzen. Dem international vernetzten und höchst professionell agierenden System des islamistischen Terrorismus, stehen oft nationale föderale Polizeistrukturen gegenüber. Die jüngsten Vorfälle in Sachsen haben erneut deutlich gemacht, dass die Sicherheitsstruktur überprüft werden muss. Eine zweifellos bestehende gute Zusammenarbeit auch mit den Zentralstellen des Bundes und der Länder sollte nicht darüber hinweg täuschen, dass eine stärkere Bündelung der vorhandenen Expertise dringend erforderlich ist. Diese Notwendigkeit wird offensichtlich, wenn es um verheerende Gefahren geht.

So stellt **Dr. Bijan Nowrousian** unter dem Titel „Atomterrorismus – Bewertung von Risiken, Motiven und Gegenstrategien" den wissenschaftlichen Diskussionsstand und die nationalen und internationalen Bemühungen zur Verhinderung von nuklearem Terrorismus dar und bewertet sie auf der Basis einer Analyse atomterroristischer Ambitionen. Er legt folgende Thesen zugrunde: Atomarer Terrorismus ist möglich, aber unwahrscheinlich. Wegen der katastrophalen Folgen, die ein atomarer Terroranschlag hätte, stellt er trotz der Unwahrscheinlichkeit eine große Gefahr dar. Nach einer Darstellung der Initiativen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden in den USA und den westlichen Ländern zur Verhinderung von Atomterrorismus beschreibt der Autor, dass *drei* Terrororganisationen, nämlich die japanische Sekte Aum Shinrikyo, Al Kaida und jüngst der sogenannte IS belegbar den Einsatz von Atomwaffen als Ziel erklärt bzw. gerechtfertigt hätten. Dank der wirksamen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit atomwaffenfähigem Material sei es aber äußerst unwahrscheinlich, dass selbst logistisch gut organisierte Terrororganisationen in den Besitz dieses Materials kommen könnten. Dennoch warnt Nowrousian, „dass es die Entschlossenen gibt und geben wird, bei denen schon jetzt, erst recht aber in einer vielleicht noch unsichereren Zukunft nur eines hilft: *offensive Verfolgung*."

Wirksame Gegenstrategien sind auch Thema in dem Artikel „Das Internet als vitales Instrument für Islamismus und islamistischen Terrorismus". **Dr. Stefan Goertz** beschreibt vier Funktionen, die der Cyber-Jihad für den Islamismus und den islamistischen Terrorismus hat: Kommunikations- und Steuerungsinstrument, Propagandainstrument, Rekrutierungs-, Motivations- und Radikalisierungsinstrument und Elektronische Angriffe. Ohne das Internet und Soziale Medien hätte es dem IS nie gelingen können, so „dramatisch viele europäische und westliche Anhänger für seinen Jihad in Syrien und im Irak und für terroristische Anschläge in westlichen Staaten" zu gewinnen. Nach Goertz' Meinung ist es notwendig, jihadistisch-salafistische Akteure zu identifizieren und „ihre Netzwerke als „Zündvorrichtung" für den Übergang von *Da'wa*, Missionierung, zur Rekrutierung für jihadistischen Terrorrismus durch islamistische Einzeltäter zu detektieren. Sowohl staatliche Behörden und Einrichtungen als auch zivilgesellschaftliche Akteure müssen schnellstmöglich Gegen-Narrative, Aufklärung gegen den Cyber-Jihad anbieten und dabei auf technisch, ästhetisch, visuell mindestens gleich hohem Niveau agieren, um die Zielgruppe präventiv erfolgreich anzusprechen, bzw. sie zu deradikalisieren", fordert Goertz.

Ihr

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Martin Schatz,
Innenministerium Baden-Württemberg
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz
Polizeipräsident Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Hochschule
Leitender Polizeidirektor Reinhard Renter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Polizeipräsidium Freiburg
Leitender Polizeidirektor Franz Semling,
Polizeipräsidium Offenburg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Norbert Cioma,
LKA Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Holger Münch
Präsident des Bundeskriminalamtes
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Leitender Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock
Leiterin LKA, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach
Polizeioberrat Helgo Martens
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg
Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport
Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz
Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Leiter Kriminaldirektion Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln
Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung und
Mitglied des GdP-Landesvorstandes

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport
Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor
Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
Landeskriminalamt
Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Polizeidirektor Hartmut Kunz,
Landespolizeiamt
Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein
Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen
Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial 1

Atomterrorismus 4
Von Dr. jur. Bijan Nowrousian, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Kiel

Praxistest für EVISCAN 12
Von EKHK Werner Comes, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Gedächtnisprozesse: 16, 20
Von Dr.med. Brigitte Bosse, Leitung Trauma Institut Mainz

Sexueller Kindesmissbrauch: 17
Von Malte Meißner, M.Sc. Klinische Psychologie, KinderschutzAmbulanz Hagen

Vom Autonomen zum Postautonomen? 21
Von Dr. Udo Baron, Historiker, Hannover

Berichtigung 24

Die Sachbearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein 24
Von KHK Uwe Keller, LKA Schleswig-Holstein, Geschäftsführer AG Sexualdelikte

Cyber-Jihad: 26
Von Dr. rer. pol. Stefan Goertz,
Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck

Handschuhspuren 31
Dipl. Ing. Matthias Braune, Sachverständiger für Technische Formspuren im LKA Bremen

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 33
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur.,
Polizeiakademie Hessen

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Buchrezensionen 20, 36

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor a. D.,
E-Mail: klein@kriminalpolizei.de,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: groeben@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Atomterrorismus

Eine Bewertung von Risiken, Motiven und Gegenstrategien

Von Professor Dr. jur. Bijan Nowrousian, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

1. Einleitung

Ist ein terroristischer Anschlag mit einer Atombombe ein realistisches Szenario? Ist er anders formuliert eine reale Gefahr?[1]

Wenn auch schon in den Neunzigern Gegenstand zumindest wissenschaftlicher Debatten, wird diese Frage seit dem 11. September sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik lebhaft und teils kontrovers diskutiert. Es ist das Ziel dieser Abhandlung, den wissenschaftlichen Diskussionsstand und die nationalen und internationalen Bemühungen zur Verhinderung von nuklearem Terrorismus darzustellen und diese auf der Basis einer Analyse atomterroristischer Ambitionen zu bewerten. Angesichts der ebenso tiefgreifend geänderten wie raschen Entwicklung im Bereich „Terrorismus" seit dem 11.09.2001 soll dabei – ohne Missachtung relevanter älterer Stimmen – auf der aktuellen Literatur und politischen Lage das besondere Augenmerk liegen.

2. Die (wohl) herrschende Lehre

Bei aller Vielstimmigkeit lässt sich die zum Thema „Atomterrorismus" wohl herrschende Meinung in den folgenden beiden Thesen zusammenfassen:

- Atomarer Terrorismus ist möglich, aber unwahrscheinlich.
- Wegen der katastrophalen Folgen, die ein atomarer Terroranschlag hätte, stellt er trotz der Unwahrscheinlichkeit eine große Gefahr dar.

Atomterrorismus wird also zunächst *nicht für ausgeschlossen gehalten, aber für nur schwer möglich* (vgl. Wirz/Egger (2005), S. 497–502; Bunn (2014), S. 174–187; Bunn (2010), S. 13–23; Mowat-Larssen (2010), S. 5–9; Allison (2006); Allison (2007); Levi (2007); Gottlieb (2014), S. 172–173; Zimmerman (2009), S. 1–14; Martin (2014), S.188–199; Mueller (2012), S. 161–234; Mueller (2010); Frost (2005), S. 7–73; Falkenrath et al. (1998), S. 97–216; Carter et al. (1998), S. 80–94; Cottee und Esfandiary (2014); Sauer (2007a), S. I; Sauer (2007b); von Randow (2005), S. 90–91; Anet (2001); bpb (2015)). Der Grund hierfür liegt im Wesentlichen darin, dass die Erlangung von Atomwaffen gleich auf welche Art schon wegen der damit verbundenen erheblichen technischen Anforderungen für Terrororganisationen eine kaum zu meisternde Herausforderung darstellt.

Die Ausgangspunkte für diese Einschätzung sind dabei die folgenden: Zunächst setzt der Bau einer Atombombe den Besitz hinreichend großer Mengen angereicherten Plutoniums voraus, welches so in der Natur nicht vorkommt, sondern *technisch hergestellt* werden muss. Ein einfacher Rückgriff auf irgendwelche leicht zu bekommenden natürlichen Rohstoffe zum Bau der Bombe ist also nicht möglich. Daraus folgt dann, dass Terroristen der Sache nach auf *nur drei Arten* an eine Atombombe gelangen könnten, nämlich entweder durch den eigenen *Bau*, durch *Diebstahl* einer Atombombe oder durch das *freiwillige Überlassen* durch Staaten oder illoyale staatliche Beamte (vgl. Bunn (2014), S. 175).

Alle drei Wege der Erlangung einer Atombombe würden für eine Terrororganisation hohe praktische Anforderungen stellen.

Am eindeutigsten gilt dies für den *eigenen Bau* einer Atombombe. Um das dafür erforderliche hoch angereicherte Plutonium herzustellen, wären große und komplizierte technische Vorrichtungen wie etwa Tausende Zentrifugen erforderlich. All dies müsste von hoch spezialisierten Experten bedient bzw. beaufsichtigt werden. Die technischen Hürden sind dabei so hoch, dass daran selbst manche Staaten, die den Bau von Atomwaffen über Jahre versucht haben, gescheitert sind (vgl. Wirz/Egger, S.507). Bedenkt man, dass die organisatorischen und technischen Möglichkeiten nicht-staatlicher Akteure wie Terrororganisationen selbst dann, wenn diese relativ gut organisiert sind, hinter den Möglichkeiten von Staaten weit zurückbleiben, erscheint es wenig realistisch und wird auch von allen Debattenteilnehmern für wenig realistisch gehalten, dass eine Terrororganisation eine solche Infrastruktur aufbauen und lange genug betreiben könnte (vgl. Wirz und Egger (2005), S. 499–502; Bunn (2014), S. 175; Zimmerman (2009), S. 3; Mueller (2010)). Diese maximale Unwahrscheinlichkeit der eigenen Herstellung atomwaffenfähigen Plutoniums durch Terroristen hat Bunn mit den Worten zusammengefasst: „kein Material, keine Bombe"[2] (Bunn (2014), S. 175).

Ebenfalls für hoch, aber keineswegs für derart hoch werden von den meisten Beobachtern die Hürden für den *Diebstahl nuklearen Materials* gehalten. Hoch sind die Hürden hier schon deswegen, weil derartiges Material im Regelfalle einer besonderen Sicherung unterliegt. Trotzdem sind sie niedriger als für den Bau, da atomwaffenfähiges Plutonium nicht nur in mittlerweile neun Staaten mit Atomwaffen gelagert wird, sondern auch in einer großen Zahl von zivilen Atomeinrichtungen wie Forschungsreaktoren, die regelmäßig schlechter gesichert sind. Ferner wäre die Menge an angereichertem Plutonium, das für den Bau einer Atombombe benötigt wird, mit 18 kg HEU für eine simple und etwa 50 kg HEU für eine kompliziertere Bombe nicht so gewaltig, dass ein Diebstahl logistisch nicht geleistet werden könnte. Ferner scheint bereits jetzt ein Schwarzmarkt

für Plutonium tatsächlich zu existieren, wie die etwa 20 dokumentierten Fälle eines solchen illegalen Handels seit dem Ende des Kalten Krieges belegen (vgl. Bunn (2014), S. 177–181; Bunn (2010), S. 16–22; Martin (2014), S. 191). Freilich wäre, was einschränkend zu sagen ist, mit dem Diebstahl atomwaffenfähigen Plutoniums noch keine Atomwaffe gebaut, so dass nach wie vor Hürden bestünden (vgl. Wirz/Egger, S. 502; Martin (2014), S. 193), wenn auch niedrigere als bei der eigenen Herstellung atomwaffenfähigen Materials (vgl. Bunn (2014), S. 181; Zimmerman (2009), S. 3–9; Allison (2004), S. 43–86). Ferner wäre beim Diebstahl einer kompletten Atombombe noch nichts über deren Einsatzfähigkeit gesagt, da nicht nur für den Diebstahl, sondern auch für den Einsatz hohe Sicherheitsvorkehrungen überwunden werden müssen (vgl. Wirz/Egger, S. 502). Auch der Diebstahl nuklearen Materials oder ganzer Nuklearwaffen wäre für Atomterroristen mithin keine Erfolgsgarantie.

Soweit es schließlich die *freiwillige Überlassung* von Atomwaffen an Terroristen betrifft, gilt zwar auch dies als unwahrscheinlich, der Grad an angenommener Wahrscheinlichkeit geht im Schrifttum hier indes am weitesten auseinander. Teilweise wird dieser Weg der Erlangung mit dem lapidaren Hinweis verworfen, kein Staat würde so etwas tun, da Atomwaffen auch nach einem Einsatz zurückverfolgt werden könnten (vgl. Mueller (2010); Sauer (2007a), S. 11–13; Sauer (2007b)). Andere Autoren hingegen betonen, dass zumindest in Staaten wie Pakistan, dessen Sicherheitskräfte von Extremisten mit Terrorismusbezug durchsetzt sind, oder in dem in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung korruptionsgeplagten Russland die Überlassung von atomwaffenfähigem Material an Terrororganisationen durch illoyale Beamte durchaus denkbar erscheint (vgl. Bunn (2010), S. 30 und 32; Bunn (2014), S. 177–181; Graham (2008), S. 67). Die spätere Radikalisierung eines vormaligen muslimischen Mitarbeiters eines belgischen AKW, der während seiner Zeit dort auch sicherheitsrelevante Bereiche betreten durfte, dient darüber hinaus als Beleg, dass auch in westlichen Staaten Szenarien der freiwilligen Überlassung durchaus nicht völlig ausgeschlossen werden können (vgl. Bunn (2016), S. 29). Da indes auch für eine solche Überlassung Sicherheitsvorkehrungen überwunden werden müssten, halten auch diese Autoren eine solches Szenario für wenig real, aber eben doch für realer als die zuvor genannten.

Zumindest Diebstahl und Überlassung sind nach dieser Ansicht mithin zwar schwierig, aber nicht gänzlich ausgeschlossen (vgl. Bunn (2016), S. 14). Bei allen Unterschieden im Detail geht die herrschende Ansicht insofern davon aus, dass es sich bei Atomterrorismus um eine *reale, aber eher abstrakte Gefahr* handelt.

Gleichwohl wird Atomterrorismus von der Mehrheit der damit befassten Praktiker und Wissenschaftler als *sehr ernstes Risiko* angesehen, da die Wahrscheinlichkeit eines solchen Anschlags zwar gering, die Folgen aber katastrophal wären und das Risiko anhand der Summe aus Wahrscheinlichkeit und Folgen und nicht etwa nur anhand der geringen Wahrscheinlichkeit zu bewerten sei (vgl. Bunn (2010), S. 13–22; Bunn (2014), S. 183–184; Allison (2004), S. 1–16; Allison (2006); Allison (2007); Levi (2007); Mowat-Larssen (2010); Falkenrath et al. (1998), S. 167–216; Carter et al. (1998), S. 80–94; Zimmerman (2009), S. 13–14; Anet (2001)).

3. Die Gegenansichten

Beide genannten Annahmen der herrschenden Meinung sind allerdings nicht unbestritten, wenn auch jeweils mit gerade gegensätzlichen Schlussfolgerungen.

Zum einen gab es in der Vergangenheit immer wieder Stimmen, die einen nuklearen Terroranschlag in der Zukunft für *durchaus wahrscheinlich* hielten. Im Jahre 2005 bezifferte etwa ein Bericht des Ausschusses für internationale Beziehungen des US-Senats die Wahrscheinlichkeit eines nuklearen Terroranschlags in den kommenden zehn Jahren mit 29 % (vgl. Lugar (2005)). Im Jahre 2008 kam eine Kommission für den US-Präsidenten zu dem Ergebnis, dass ein biologischer oder nuklearer Terroranschlag in den nächsten fünf Jahren durchgeführt werden würde (vgl. Graham (2008), XV). Beide Vorhersagen haben sich glücklicherweise als falsch erwiesen. Insgesamt sind derart pessimistische Stimmen zumindest in der Wissenschaft in der Minderheit geblieben.

Hinsichtlich der zweiten herrschenden These – der Annahme hoher Gefährlichkeit trotz geringer Wahrscheinlichkeit – wird von einer beachtlichen Zahl von Wissenschaftlern argumentiert, dass die auch von der herrschenden Meinung behauptete Abstraktheit der Gefahr bei der Risikoabwägung zu berücksichtigen sei mit der Folge, dass Atomterrorismus eben wegen geringer Wahrscheinlichkeit *nicht als ernste Gefahr* anzusehen sei (vgl. Martin (2014), S. 194; Mueller (2010); Mueller (2012), S.235–240; Mueller (2014), S.387–388; Frost (2005), S. 7–10, 69–73; Arkin (2006), S.43; Sauer (2007a), S.21–22 und 26–30).[3]

Diese Ansicht unterscheidet sich von der herrschenden Ansicht *methodisch* im Wesentlichen dadurch, dass das Risiko nicht an der Summe aus Wahrscheinlichkeit und Folgen, sondern im Wesentlichen allein anhand der Wahrscheinlichkeit bemessen wird.

Dies hat gegenüber der herrschenden Lehre dabei durchaus auch auf die Praxis bezogene *Implikationen*: Wird das Risiko als äußerst gering angesehen, so stellen sich aufwendige Abwehrmaßnahmen womöglich als überzogen oder zumindest die bereits erfolgten als ausreichend dar, während dann, wenn das Risiko wegen der dramatischen Folgen für erheblich erachtet wird, auch (zusätzliche) aufwendige Abwehrmaßnahmen angemessen erscheinen.

4. Internationale und nationale Bemühungen gegen nuklearen Terrorismus

Die *internationale Gemeinschaft*, aber auch die meisten westlichen sowie bedeutende nichtwestliche *Staaten* folgen jedenfalls seit den Neunzigern und verstärkt seit 9/11 faktisch der *herrschenden Lehre* im Schrifttum, indem einerseits große Anstrengungen unternommen wurden und werden, Atomwaffen und atomwaffenfähiges Material zu *sichern*, und andererseits teils recht beachtliche polizeiliche und nachrichtendienstliche *Strukturen* aufgebaut wurden, welche sich speziell mit der Gefahr der Nutzung von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen befassen (vgl. Bunn (2016), S. 22).

Die *internationalen* Bemühungen sind dabei mittlerweile recht zahlreich. Im Jahre 2004 verabschiedete der Weltsicherheitsrat die Resolution 1540 (2004), welche sämtliche Staaten verpflichtet, keinerlei Maßnahmen zu unternehmen, die nichtstaatlichen Akteuren bei der Entwicklung, dem Erwerb, der Herstellung, dem Besitz, dem Transport und dem Überlassen von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder deren Verteilungssystemen Hilfe leisten könnten. Ferner werden sämtliche Staaten verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen zu ergreifen. Mit der Resolution 1673 aus dem Jahre 2006 wurden die mit der Resolution 1540 aufgestellten Anforderungen noch einmal verschärft. Parallel zu den Pflichten der Einzelstaaten wurde schon mit der Resolution

1540 das „1540-Komitee“ gegründet, welches durch nachfolgende Resolutionen bestätigt und mit der Resolution 2055 (2012) im Jahre 2012 personell auf nunmehr neun Experten aufgestockt wurde. Das Komitee untersteht direkt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und hat die Aufgabe, die Umsetzung der Resolution zu überwachen. Hierzu legt es regelmäßige Berichte vor (vgl. UN (2015)).

Ein Jahr nach der Resolution 1540, nämlich im Jahre 2005, verabschiedeten die Vereinten Nationen die „International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“, welche als völkerrechtlicher Vertrag den Zweck hat, in den Unterzeichnerstaaten eine Kriminalisierung von auf Atomterrorismus bezogenen Handlungen sowie eine Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zu erreichen. Im Dezember 2014 hatte die Konvention 115 Unterzeichner, darunter 99 Staaten. Von den fünf Nuklearmächten China, Frankreich, Russland, USA und Vereinigtes Königreich hatten alle Staaten unterzeichnet und alle außer den USA das Abkommen ratifiziert. Als weitere Atommacht hat bisher (allein) Indien den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert (vgl. UN (2005)).

Eine weitere zwischenstaatliche Initiative im Kampf gegen Nuklearterrorismus ist die „Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“, welche die (damaligen) Präsidenten der USA und Russlands, George Bush und Wladimir Putin, im Juli 2006 ins Leben riefen. Sie deckt inhaltlich die Förderung aller relevanten Aspekte im Kampf gegen Nuklearterrorismus von dem Schutz radioaktiven Materials über die Verfolgung von im Zusammenhang mit dessen Erlangung stehenden Straftaten bis zur Schaffung notwendiger gesetzlicher Regelungen ab und ist mittlerweile auf 85 Staaten angewachsen. Unter diesen sind neben den USA und Russland sechs der sieben übrigen Atommächte, nämlich China, Indien, Israel, Frankreich, Pakistan sowie Großbritannien. Lediglich Nordkorea fehlt (vgl. GICNT (2015)).

Als jüngste große internationale Initiative ist schließlich der „Nuclear Security Summit“ zu nennen, welchen Präsident Obama nur ein Jahr nach Amtsantritt im Jahre 2010 ins Leben rief. Es geht dabei ausdrücklich auch um den Kampf gegen Atomterrorismus. Der „Nuclear Security Summit“ besteht aus Treffen von Staats- und Regierungschefs im Zwei-Jahres-Rhythmus; zuletzt im Jahre 2016 in Washington (vgl. NSS (2016)).

Dass Obama in diesem Bereich aktiv wurde, überraschte dabei nicht. Schon 2008 hatte er in scharfer Abgrenzung gegen die Anti-Terror-Politik seines Amtsvorgängers Bush geäußert:

> “Wir hätten unsicheres nukleares Material in der Welt sichern und ein aus dem 20. Jahrhundert stammendes Nonproliferationssystem an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts anpassen können. (…). Wir hätten das tun können. Stattdessen haben wir Tausende amerikanischer Leben geopfert, fast eine Billionen Dollar investiert, Verbündete verprellt und aufkommende Risiken vernachlässigt – um seit gut fünf Jahren in einem Land einen Krieg zu führen, das mit den Anschlägen vom 11. September nichts zu tun hat.”[4] (New York Times (2008, 15. Juli))

Und zwei Jahre später – nun als Präsident – erklärte er: “Atomterrorismus ist die `größte singuläre Gefahr´ für die USA.”[5] (USA Today (2010, 11. April)).

Die Bundeskanzlerin Angela Merkel nahm diese Formulierung auf und vermeldete die deutsche Sicht auf den ersten Gipfel unter der Überschrift: „Nuklearterrorismus – größte Herausforderung für die Sicherheit der Welt“ (Bundeskanzlerin (2010)).

Bestrebungen gegen Proliferation und Atomterrorismus auf zwischenstaatlicher Ebene gibt es daneben auch im Rahmen der Europäischen Union. Deren „Joint Research Center“ (JRC) befasst sich als ein Forschungsschwerpunkt mit „Nuclear safeguards and security“, was ausdrücklich jede Verhinderung von Proliferation und Missbrauch radioaktiven Materials umfasst (vgl. EU (2015a)). Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Verhinderung illegalen Handels mit atomarem Material, und zwar gerade auch zur Unterbindung von atomarem Terrorismus (vgl. EU (2015b)). Hierzu betreibt die EU mit EUSECTRA ein eigenes Schulungsprogramm (vgl. EU (2015c)).

Neben diesen ausdrücklich gegen Atomterrorismus gerichteten internationalen Verträgen und Initiativen stehen eine Vielzahl von Initiativen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen *an staatliche Akteure* sowie seit den Neunzigern diverse Programme zur Verbesserung der *Sicherheit von Atomanlagen* und *Reduzierung von waffenfähigem Plutonium* in zivilen Einrichtungen. Zu Ersterem zählt etwa die bereits in den Siebzigern des letzten Jahrhunderts gegründete „Nuclear Suppliers Group“ (NSP) – ein Verbund aller Staaten, die Atomtechnologie herstellen –, die das Ziel hat, bereits den Handel mit dem für den Bau der Bombe erforderlichen Zubehör zu unterbinden (vgl. Kroenig/ Volpe (2015), S. 13 f.). Und durch Letzteres konnte waffenfähiges Material weltweit reduziert und die Sicherheit der Bestände deutlich verbessert werden (vgl. Bunn (2014), S. 185–186).

Bemühungen, Atomterrorismus zu verhindern, gab es indes nicht nur auf internationaler, sondern auch auf *nationaler Ebene*, vor allen Dingen im Bereich der *Sicherheitsbehörden*.

Die Sicherheitsbehörden der USA haben dabei mittlerweile eine breit aufgestellte Infrastruktur von Abteilungen und Einheiten geschaffen, welche expressis verbis zu dem Zweck eingerichtet wurden, die Verbreitung, Erlangung und den Einsatz von Massenvernichtungswaffen gleich welcher Art, also nicht nur Atombomben, sondern auch schmutzige Bomben sowie biologische und chemische Waffen, durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern.

Das FBI schuf erstmals bereits im Jahre 1995 ein Unterprogramm zur Bekämpfung von terroristisch genutzten Massenvernichtungswaffen. 1996 verabschiedete der Kongress eine gesetzliche Regelung mit dem „Defense Against Weapons of Mass Destruction Act“. Nach den Anschlägen vom 11. September und den Anthraxbriefen sah man Veranlassung, die bestehenden Strukturen weiter auszubauen (vgl. FBI (2015a)). Zunächst schuf man im Jahre 2006 das „Weapons of Mass Destruction Directorate“ (WMDD) mit dem Ziel, eine koordinierte Antwort auf die Gefahr von Massenvernichtsungswaffen zu geben, wobei der Fokus auf dem Bereich “Prävention” liegen sollte (vgl. FBI (2015 b)) Dem lag erklärtermaßen die Analyse zugrunde, dass die Bedrohung der USA durch Massenvernichtungswaffen in den Händen von Terroristen für hinreichend konkret gehalten wurde, um spezielle Aufmerksamkeit zu verlangen (vgl. FBI (2015c)). Im Juli 2011 wurde als weitere Struktur das „Counterproliferation Center“ gegründet, das sämtliche Aktionen des FBI zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen koordinieren und dabei auch derzeitige Wissenslücken identifizieren und zukünftige Gefahren erkennen soll (vgl. FBI (2015d)).

Parallel dazu bauten nach dem 11. September auch andere Sicherheitsbehörden in den USA Strukturen zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen auf.

Im Jahre 2005 wurde das „National Counterproliferation Center“ (NCPC) gegründet, welches die Aufgabe hat, in

Zusammenarbeit mit allen Sicherheitsbehörden Schwachstellen im Wissen um Massenvernichtungswaffen festzustellen und zu schließen sowie das Langzeitrisiko zu analysieren und geeignete Gegenmaßnahmen zu entwerfen. Es arbeitet dabei nicht nur mit den 16 Sicherheitsbehörden der USA, sondern auch mit zivilen Behörden zusammen (vgl. NCPC (2015)).

Im Jahre 2010 fasste die CIA bereits bestehende Strukturen zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in einem eigenen „Counterproliferation Center" (CPC) zusammen (vgl. CIA (2015)).

Das Motto, unter welchem sich das WMDD des FBI im Internet präsentiert, liest sich dabei wie die Zusammenfassung der skizzierten Ansicht, der es entspricht: "Es gibt keinen Raum für Scheitern – denn wenn es um Massenvernichtungswaffen geht, wäre schon ein einziges Ereignis eine Katastrophe."[6] (FBI (2015b))

Dass die vorhandenen Antiterrorbehörden der USA den Kampf gegen terroristisch genutzte Massenvernichtungswaffen dabei tatsächlich prioritär betreiben, machten dabei im März dieses Jahres Meldungen deutlich, nach denen die US-Behörden den Chef des Chemiewaffenprogramms des IS zunächst gefangen genommen und befragt hatten, um auf der Basis so gewonnener Informationen Angriffe gegen IS-Einrichtungen zu führen, die zum Chemiewaffenprogramm gerechnet wurden (vgl. New York Times (2016, 09.03.)).

Andere westliche wie nichtwestliche Staaten haben ebenfalls eigene Strukturen für die Verhinderung (auch) von Atomterrorismus geschaffen.

Sowohl die britischen Geheimdienste MI 5 und MI 6 (vgl. MI 5 (2015); MI 6 (2015)) als auch der französische Auslandsgeheimdienst „Direction Générale de la Sécurité Extérieure" (DGSE) erachten die Verhinderung von Atomterrorismus als eine ihrer zentralen Aufgaben (vgl. DGSE (2015)). In Deutschland hat der Auslandsgeheimdienst, der Bundesnachrichtendienst, eine eigene Abteilung für „non-proliferation", die „Abteilung Proliferation, Waffenhandel, ABC-Waffen, Wehrtechnik" (TW) (vgl. BND (2015a)), die erklärtermaßen auch die Weiterverbreitung an Terroristen verhindern soll (vgl. BND (2015b)). Die zentrale Kriminalpolizei des Bundes, das Bundeskriminalamt, hat seit 2003 eine Einheit, die die Arbeit von Bundes- und Landesbehörden bei der Abwehr entsprechender Gefahren bündeln soll, die sogenannte „Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle nuklearspezifischer Gefahrenabwehr" (vgl. BKA (2015)).

Auch kleinere westliche Staaten sowie nichtwestliche Mächte haben für das Themenfeld im Rahmen ihrer Sicherheitsarchitektur zumindest ein Auge. Der kanadische, der australische, aber auch der russische Geheimdienstdirektor haben öffentlich bekundet, Atomterrorismus für eine ernste Gefahr zu halten (vgl. Public Safety Canada (2015); CSIS (2015); ASIS (2015); Belfer Center (2010)); die Geheimdienste etwa von Dänemark (vgl. PET (2015)), den Niederlanden (vgl. AIVD (2015)) und Ungarn (vgl. HUNGARY (2016), S. 2 und 8; Alkotmányvédelmi Hivatal (2016)) sehen ebenfalls in der „nonproliferation" eine ihrer zentralen Aufgaben. Der indische Inlandsgeheimdienst schließlich begann im Jahre 2013 damit, Polizeibeamte für das Problemfeld zu sensibilisieren und zu schulen (vgl. Nanjappa (2013)).

Mit dem „Belfer Center for Science and International Affairs" der Harvard Kennedy School gibt es ferner noch einen von der öffentlichen Hand getragenen Thinktank, der sich der Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse zur Nonproliferation an Terroristen an Politik und Öffentlichkeit widmet (vgl. Belfer Center (2015)). Die nichtstaatliche „Nuclear Threat Initiative" (NTI) schließlich ist vor allem bemüht, nukleares Material zu reduzieren und besser zu sichern und bewertet dabei mit dem „Nuclear Security Index" entsprechende Maßnahmen in allen Staaten mit Nuklearwaffen und nuklearem Material (vgl. NTI (2016)).

Der dänische Inlandsgeheimdienst „Politiets Efterretningstjeneste" (PET) kommt dabei in seiner Gesamtbewertung der Gefahr von Atomterrorismus zu dem auch im Schrifttum weithin geteilten Ergebnis:

> "Es ist die Einschätzung des dänischen Geheimdienstes, dass zumindest in naher Zukunft die Gefahr des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen im Einsatz einfacher chemischer oder biologischer Waffen besteht, deren Entwicklung einige dieser Gruppen und Netzwerke verdächtigt werden. Es gehört aber auch zu dieser Einschätzung, dass solche Waffen kaum als echte Massenvernichtungswaffen wirken werden, sondern nur in kleinen, einfach zu führenden Angriffen zum Einsatz kommen. Der Gebrauch solcher Waffen würde jedoch, ebenso wie in der gleichen Art geführte radiologische Angriffe, einen erheblichen psychologischen Effekt haben."[7] (PET (2015))

Soweit ersichtlich, existiert im politischen Raum anders als in der Wissenschaft zumindest international und in den genannten Staaten *keine starke Opposition* gegen hohen Aufwand zur Verhinderung von nuklearem Terrorismus. Wegen der immensen Schrecken eines solchen Anschlages lassen sich Politiker von einer etwaigen Unwahrscheinlichkeit ersichtlich nicht leiten (vgl. Bunn (2016), S. 22).

5. Atomterroristische Bestrebungen

Die relative Unwahrscheinlichkeit bedeutet auch nicht, dass Terroristen sich zu keinem Zeitpunkt für Atomwaffen interessiert oder um deren Erlangung bemüht hätten.

Jedenfalls für *drei* Terrororganisationen, nämlich die japanische Sekte Aum Shinrikyo, Al Kaida und jüngst den sogenannten IS, ist belegt, dass diese den Einsatz von Atomwaffen als Ziel erklärt bzw. gerechtfertigt haben. Jedenfalls *zwei* von ihnen – Aum und Al Kaida – haben ihn bisher auch praktisch zu erreichen versucht (vgl. Bunn (2010), S. 13–15; Bunn (2014), S. 176–177; Mowat-Larssen (2010), S. 5; Allison (2006), S. 37–38; The Independent (2015, 23. Mai)).

Al Kaida erklärte den Einsatz etwa durch eine Erklärung von Osama bin Laden im Jahre 1998 und eine seines Stellvertreters Ayman Zawahiri im Jahre 2001 zum Ziel (vgl. Allison (2010), S. 2). Für Al Kaida sind auch beständige Bemühungen zur Erlangung von atomaren, chemischen und biologischen Waffen bekannt (vgl. Mowat-Larssen (2010), S. 11–28); darunter jedenfalls ein Fall, in dem Al Kaida sich tatsächlich um die Erlangung atomwaffenfähigen Materials bemüht hat – und zwar offenbar unter Mitwirkung eines bis heute nicht identifizierten Experten aus dem pakistanischen Atomprogramm –, auch wenn die Bemühungen über ein Anfangsstadium nie hinausgekommen zu sein scheinen. Auch Aum Shinrikyo hat praktische Versuche unternommen, atomwaffenfähiges Material zu erwerben, wenn auch ebenfalls erfolglos (vgl. Bunn (2014), S. 176).

Die IS-Milizen erklärten Anfang 2015 in einem Propagandamedium, an Atomwaffen interessiert zu sein (vgl. The

Independent (2015, 23. Mai)). Sie verkündeten dabei zugleich, dieses Ziel durch den Kauf der Bombe bei ihnen loyalen bzw. korrupten pakistanischen Beamten innerhalb eines Jahres verwirklichen zu werden. Tatsächlich feststellbare Aktivitäten des IS in Richtung von nuklearen Waffen beziehen sich freilich nicht darauf, sondern allein auf den Diebstahl radioaktiven Materials aus eroberten Orten mit entsprechenden zivilen Beständen – ein Vorgehen, das zumindest nach jüngster Einschätzung des australischen Geheimdienstes mittlerweile zu hinreichend großen Beständen solchen Materials in den Händen des IS für eine „schmutzige Bombe" geführt haben könnte (vgl. The Independent (2015, 10. Juni)). Einzige auf eine Atombombe gerichtete bekannt gewordene Aktivitäten des IS sind eher theoretisch wirkende Pläne, das (vermutete) Atomwaffen-Know-how des schon aus konfessionellen Gründen mit dem IS tief verfeindeten Iran zu „stehlen" (vgl. The Sunday Times (2014, 05. Oktober)). Daneben findet sich alleine die Videoaufzeichnung eines Mitarbeiters eines belgischen nuklearen Forschungscenters durch IS-inspirierte Täter als tatsächlich entfaltete Aktivität, bei der freilich der genaue Grund der Aufnahmen nie sicher geklärt werden konnte (vgl. Bunn (2016), S. 18). Vereinzelte Zeitungsmeldungen über ein aktives und finanziell bestens ausgestattetes Kaufprogramm für Atomwaffen (vgl. WELT (2016), 07.07.) haben insoweit bisher keine Bestätigung aus Sicherheitskreisen erhalten. Atomterroristische Ambitionen werden dem IS aber auch von Sicherheitsexperten durchaus zugetraut (vgl. Luxembourg-Forum (2016)). Trotz des Fehlens von eindeutig auf Atomterrorismus gerichteten Aktivitäten wird man den IS aufgrund seiner Größe und seiner Ziele daher als derzeit wahrscheinlichsten Kandidaten für atomterroristische Bestrebungen anzusehen haben (vgl. Bunn (2016), S. 17).

Diese Einschätzung wird dabei im politischen Bereich von der *Staatengemeinschaft*, insbesondere aber den USA geteilt (vgl. The Independent (2016), 1.4.).

Für eine vierte Organisation schließlich, nämlich tschetschenische Terroristen, sind atomare Ambitionen oder Bemühungen zumindest wiederholt berichtet worden (vgl. Bunn (2014), S. 177).

Bedenkt man, wie viele Terrororganisationen in den letzten 25 Jahren international aktiv waren und wie viele Terroranschläge mit konventionellen Waffen und Sprengstoff durch diese weltweit verübt wurden, erscheint die Zahl der dokumentierten Versuche, Atomterrorismus zu betreiben, tatsächlich überschaubar. Dies stützt die genannte zusammenfassende Einschätzung der dänischen Geheimpolizei sowie die Beachtung des Risikos als lediglich abstrakt durch die herrschende Lehre.

6. Mögliche Motive für Atomterrorismus und deren Bedeutung

Warum genau aber ist das Risiko eher gering? Was genau hindert Terroristen an dem Einsatz von Atomwaffen bzw. hält sie schon von derartigen Versuchen ab?

Ohne Zweifel werden die bereits benannten hohen technischen Hürden hier ein wesentlicher Aspekt sein. Was nur sehr schwer und durch sehr wenige erreicht werden kann, ist selten oben auf der Agenda.

Es werden freilich noch andere Gründe für dieses eher überschaubare Interesse diskutiert. Und Gegner und Verfechter der „Gefährlichkeitsthese" geben gerade auf diese Frage dabei ganz unterschiedliche Antworten:

Die Gegner meinen, Terroristen hätten an Atomwaffen wahrscheinlich *gar kein Interesse*, da diese ihnen bei der Erreichung ihrer Ziele mehr schaden als nützen würden.

Unterstellt, dass auch Terroristen zumindest insoweit rational handeln, als sie wie jeder andere auch abwägen, ob bestimmte Mittel zur Erreichung ihrer Ziele geeignet sind, ist das Vorhandensein von Motiven für Atomterrorismus mit diesem Argument in der Literatur wiederholt bestritten worden. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass ein atomarer Terroranschlag sowohl mit Blick auf die im Zweifel massiven Reaktionen der Staatengemeinschaft als auch mit Blick auf den auch für Terroristen wichtigen Zuspruch zu ihren Aktionen von Anhängern und Sympathisanten gänzlich kontraproduktiv wäre. Atomterrorismus würde die politischen Ziele von Terroristen nicht fördern, sondern wegen massiver Erhöhung der Verfolgungsintensität und breiter Ablehnung auch unter möglichen Sympathisanten vielmehr gefährden (vgl. Martin (2014), S. 196–198; Frost (2005), S. 45–62).

Die Befürworter der „Gefährlichkeitsthese" hingegen sehen einen wesentlichen Grund für das offenbar geringe Interesse in der kontinuierlichen Verbesserung der *Sicherheitsstandards* für Atomwaffen und atomwaffenfähiges Material sowie in dem andauernd hohen *Verfolgungsdruck*, dem gerade diejenigen Terrorgruppen ausgesetzt sind, die überhaupt als Kandidaten für Atomterrorismus infrage kommen (vgl. Bunn (2014), S. 184–185; Mowat-Larssen (2010), S. 7; Allison (2004), S. 123–210).

Die Frage nach den Motiven ist dabei für Handlungsempfehlungen an die Politik *entscheidend*. Falls Terroristen Atomwaffen *gar nicht haben wollen*, dürfte dies zusammen mit schon bestehenden technischen Hürden zur Sicherung gegen Atomterrorismus ausreichen (vgl. Martin (2014), S. 198–199). Falls Atomwaffen von Terroristen jedoch *tatsächlich erstrebt* werden oder jedenfalls erstrebt werden würden, wenn sie auch nur von ferne erreichbar wären, und nur hohe Sicherheitsstandards und Verfolgungsdruck sie davon abhalten, ist die Politik aufgerufen, Sicherheitsstandards und Verfolgungsdruck nicht nur kontinuierlich hochzuhalten, sondern auch kontinuierlich zu erhöhen (vgl. Bunn (2014), S. 187; Allison (2006), S. 39–42).

Die Annahme fehlenden Interesses ist dabei wenig überzeugend. Dass Terroristen stets aus politischen Motiven agieren und an diesen zu messen ist, was sie nützlich finden und was schädlich – und auf dieser Annahme basiert die Annahme fehlenden Interesses ja –, trifft die Realität nicht: Tatsächlich erreichten nach einer Studie von Abrahams 99 % aller weltweit verübten Selbstmordanschläge ihr angebliches politisches Ziel nicht (vgl. Abrahams (2014), S. 152–165). Dass sie trotzdem ausgeführt wurden, hatte *oft nichtpolitische Gründe*. Diese können vielfältig sein, angefangen bei den emotionalen Vorzügen fester Gruppen und einfacher Weltbilder über die Erlangung von Respekt bis hin zu simplen monetären Vorteilen für einen selbst oder Angehörige (vgl. Abrahams (2014), S. 164). Zur Erreichung all dieser Motive taugt Atomterrorismus zumindest nicht weniger als anderer Terrorismus – und ist damit zweckrational betrachtet eben nicht unvernünftig.

Freilich gibt es noch eine weitere Triebfeder hinter Terrorismus, die gerade für hiesiges Thema von besonderer Bedeutung ist: das *Ausagieren von Hass*. Rechtfertigungen terroristischer Taten leben immer von der Überzeugung der Planer und Täter, Opfer schwersten Unrechts und größter Demütigung von durch und durch dämonischen Gegnern geworden zu sein – sei es das „Schweinesystem BRD", gegen das die RAF kämpfte, oder der „Satan Amerika" als ewiges Feindbild aller Islamisten. Und diesen Gegner gilt es nicht mit Terrorismus zu beseitigen – weil dies schlicht unmöglich ist –, sondern mit Terrorismus zu bestrafen (vgl. Anet (2001)). Für Rache und Strafe aber wären Atomwaffen *durchaus nützlich*.

Zu glauben, Terroristen würden keine Atomwaffen haben wollen, ist schon mit Blick darauf, dass die gefährlichsten der letzten Jahre ihre dahin gehenden Ambitionen expressis verbis erklärt haben, wenig einleuchtend. Ganz allgemein zu postulieren, Terroristen würden generell an Atomwaffen nicht interessiert sein, da diese für ihre „politischen Ziele" nutzlos oder gar kontraproduktiv wären, ist aber schlicht naiv. Darauf Politik zu stützen, ist daher der schlechteste Rat, den man Entscheidungsträgern geben kann. *Motive* für Atomterrorismus bestehen durchaus.

Die *Politik* sieht dies offenbar genauso und folgt den beschwichtigenden Stimmen im Schrifttum auch bei der Frage nach atomterroristischen Motiven nicht. Der damalige britische Premierminister David Cameron hat dies so formuliert: "Wir wissen, dass die Terroristen, mit denen wir es heute zu tun haben, so viele Menschen wie sie nur können töten würden, und zwar mit allem, was sie dazu irgendwie in die Finger kriegen."[8] (The Independent (2016), 01.04.).

Warum trotz Motiv dann aber so relativ wenige Aktivitäten von Terroristen in diese Richtung? Die sehr viel wahrscheinlichere Antwort ist, dass Terroristen tatsächlich rational handeln, aber nur insoweit, als es ihnen durch unabänderliche äußere Umstände auferlegt ist. Die Erlangung von Atomwaffen ist aus den genannten Gründen ausgesprochen schwierig und sehr aufwendig. Der erforderliche Einsatz an Personen, Material, Geld und Zeit wäre erheblich. Wegen der Größe einer solchen Operation wäre auch das Entdeckungsrisiko hoch – und damit das Risiko des Verlustes von Personen und Material. Dem steht eine ausgesprochen geringe Erfolgswahrscheinlichkeit gegenüber. Der Kosten-Nutzen-Effekt von Versuchen, an Atomwaffen zu kommen, wäre für Terrororganisationen also extrem schlecht. Er wäre insbesondere sehr viel schlechter als bei allen anderen möglichen Anschlagsvarianten. Eine Terrororganisation müsste also nicht nur überhaupt über entsprechend Personal und Mittel verfügen, um ein solches Unterfangen zu beginnen. Sie müsste sich auch leisten können, ein solches Unterfangen womöglich über Jahre mit zunächst nicht propagandistisch nutzbarem Erfolg zu betreiben und auch ein Scheitern zu überleben. Dieser Preis scheint den allermeisten Terrororganisationen offenbar schlicht *zu hoch* (vgl. Levi (2007)).

Dass dieser Preis zu hoch ist, liegt teils an technischen Schwierigkeiten der Sache selbst – also physikalischen Gesetzen, die nicht erst durch Politik und Sicherheitsorgane geschaffen werden müssen (vgl. Anet (2001)).

Dass es so schwierig ist, an atomares Material zu gelangen, liegt aber eben auch daran, dass das *Sicherheitsmanagement* derartiger Waffen extrem hoch ist. Und es liegt auch daran, dass Terrororganisationen unter hohem *Verfolgungsdruck* stehen, der das Entdeckungsrisiko für Operationen der für Atomterrorismus erforderlichen Größe als ernstliches taktisches Problem erscheinen lässt – wobei der Verfolgungsdruck umso größer wird, je mehr eine Organisation selbst die Größe erreicht, die nötig ist, um ein so gewaltiges Unterfangen wie Atomterrorismus zu beginnen.

Das anscheinend geringe tatsächlich feststellbare Interesse vieler Terroristen an Atomwaffen spricht also nicht etwa dafür, dass die Gefahr zu hoch angesetzt oder gar die Abwehrmaßnahmen gegen Terrorismus insgesamt übertrieben wären, sondern im Gegenteil dafür, dass die *aufwendigen* Abwehrmaßnahmen *gerade wirken*.

Dies wird teilweise auch von denjenigen Stimmen anerkannt, die meinen, die Gefahr sei überzeichnet (vgl. Martin (2014), S. 198). Sie ist aber nicht übertrieben, wenn sie nur gering ist, weil man sie gering *macht*.

7. Exkurs: Neue Risiken durch neue Technik?

Gilt das bisher Gesagte für den derzeitigen Stand der Technik, könnten zwei technische Entwicklungen die bisherigen technischen Spielregeln beim Bau von Atomwaffen auf gefährliche Art ändern: das *SILEX-Verfahren* und der *3-D-Drucker*.

Das *SILEX-Verfahren* ist eine neue, laserbasierte Methode der Urananreicherung, die die bisher nur großtechnisch und aufwendig mögliche Urananreicherung deutlich vereinfachen soll. „Etwaige Uranfabriken sollen nur ein Viertel der Fläche konventioneller Anlagen beanspruchen und auch weniger Energie benötigen. SILEX eignet sich" neben der Herstellung von angereichertem Uran für Atomkraftwerke dabei auch „zur Gewinnung von Isotopen für Medizin und Mikroelektronik, aber auch zur Herstellung von Kernwaffen" (PHYSIKonkret (2012)). Ein Patent für diese Methode besteht für die SILEX Systems Limited seit 1996; eine erste Anlage dazu ist seit 2012 in den USA in der Testphase in Betrieb (vgl. Wikipedia (2016)). Wegen der Möglichkeit, waffenfähiges Plutonium leichter als bisher zu produzieren, kann diese Technik unstrittig (auch) die Herstellung von Atomwaffen deutlich *erleichtern*.

Unter Proliferationsgesichtspunkten ist die Technik deshalb sehr umstritten. Kritiker meinen, entsprechende Anlagen seien wegen der geringeren Größe, des geringeren Verbrauchs und der geringeren Abstrahlung sehr viel besser geheim zu halten und daher ideal geeignet für jeden, der illegal Uran anreichern will (vgl. PHYSIKonkret (2012)). Von den Befürwortern wird dagegen eingewandt, dass dieser Vorwurf aus zwei Gründen unberechtigt sei: Erstens erfordere auch eine SILEX-Anlage noch so viel technischen Aufwand und Ressourcen, dass schon deswegen ein Geheimbetrieb nicht möglich wäre. Und zweitens wiesen solche Anlagen technische Spezifika auf, mit denen sie auch bei geringerer Größe sicher ausgemacht werden könnten (vgl. PHYSIKonkret (2012); NTI (2010)).

Die US-Regierung scheint sich in ihrer Einschätzung derzeit irgendwo zwischen diesen beiden Ansichten zu bewegen: Einerseits wurde wie erwähnt für eine Anlage die Erlaubnis erteilt. Andererseits wurden die technischen Daten zu dem Verfahren indes als vertraulich klassifiziert (vgl. Wikipedia (2016)). Eine gewisse Missbrauchssorge scheint also zu bestehen.

Eine weitere proliferationsrelevante Neuerung könnte der *3-D-Drucker* werden. 3-D-Drucker ermöglichen es, komplizierte Produktionsprozesse erheblich zu erleichtern. Dies geschieht, indem der gesamte Produktionsprozess bestimmter Teile vollautomatisch verläuft und der Hersteller neben dem 3-D-Drucker selbst nichts anderes braucht als das in Pulverform benötigte Material und das Computerprogramm, das dem Drucker sagt, was er drucken soll. Ist dies vorhanden, kann nicht nur sehr viel schneller und billiger als in herkömmlichen Verfahren produziert werden, sondern auch mit sehr viel weniger Fachkenntnis seitens des Produzenten, da alles Wesentliche im Computerprogramm enthalten ist. Dabei können 3-D-Drucker schon jetzt außerordentlich komplizierte Produktionsprozesse ersetzen und werden bereits heute auch in der Rüstungsindustrie eingesetzt (vgl. Kroenig/ Volpe (2015), S. 8 ff.).

Für atomaren Terrorismus bedeutet dies nun nicht, dass es möglich wäre, mit einem 3-D-Drucker aus dem Nichts eine Atombombe zu drucken. Für den Bau der Bombe selbst braucht man nach wie vor die Bestandteile, aus denen eine solche Bombe auch heute besteht, darunter waffenfähiges Plutonium, das nicht gedruckt werden kann, sondern nur wie bisher auch in Zentrifugen angereichert werden muss. Bei den entscheidenden Aspekten des Produktionsprozesses nützt ein 3-D-Drucker mithin *unmittelbar* nichts (vgl. Kroenig/ Volpe (2015), S. 12).

Er könnte aber dabei nützen, die für die Produktion der

Bombe nötigen Geräte zu bekommen sowie womöglich Teile der Bombe selbst zu bauen und damit *mittelbar* den Bau zu *erleichtern*. Und darin liegt die eigentliche Gefahr (vgl. Kroenig/ Volpe (2015), S. 10 ff.; Mirror (2016), 25.1.). Bis jetzt macht sich schon verdächtig, wer die Geräte zusammenzukriegen versucht, die für den Bau der Bombe gebraucht werden. Schon hier droht einem Täter die Entdeckung. In Zukunft könnte dies zumindest hinsichtlich des Druckers schwerer werden, denn der Kauf eines solchen Gerätes nebst dem erforderlichen Material ist als solcher völlig unverdächtig. Nur der Versuch, die nötigen Programme etwa für den Druck von Zentrifugen zu bekommen, wäre verdächtig, aber wegen der Kopierbarkeit von solchen Programmen gleichwohl viel schwerer zu entdecken. Erst wenn die gedruckten Maschinen und Geräte in Betrieb genommen und etwa mit der Urananreicherung in gedruckten Zentrifugen begonnen wird, bestünde dann das gleiche Entdeckungsrisiko wie heute auch (vgl. Kroenig/ Volpe (2015), S. 10 ff.).

Wie diese drohende Gefahr am Ende einzuschätzen und mit ihr umzugehen sein wird, ist noch Zukunftsmusik, auch wenn die Politik bereits erkannt hat, dass genau beobachtet werden muss, inwieweit 3-D-Drucker das Nonproliferationsrisiko erhöhen (Mirror (2016), 25.1.).

Große Sorgen können beide neuen Techniken jedoch unzweifelhaft begründen, wenn es um den illegalen Bau von Atomwaffen durch Staaten geht. Soweit es die Gefahr von Atomterrorismus betrifft, sollte man bei beiden neuen Verfahren freilich bedenken, dass der Bau einer Bombe für Terroristen von allen Erlangungsformen wie dargelegt die höchsten Hürden bietet und SILEX wie auch der 3-D-Drucker den Bau vielleicht leichter, aber gleichwohl nicht leicht machen werden. Insoweit könnte die neue Technik vielleicht für Staaten die entscheidende Vereinfachung sein. Für stets schlechter ausgestattete und gefährdetere nichtstaatliche Akteure würden Laser und Drucker aber womöglich nichts daran ändern, dass der eigene Bau zu aufwendig, zu schwierig und zu riskant bliebe.

Von besonderer Bedeutung wäre bei erleichtertem Bau aber gleichwohl in jedem Fall eine möglichst vollständige internationale und bzw. oder nachrichtendienstliche Kontrolle möglicher Kandidaten für Atomterrorismus. Denn wenn man vollständig im Blick hat, was diese tun, wäre nicht nur die Produktion der Bombe gleich mit welchem Verfahren, sondern eben auch schon der ansonsten unauffällige Kauf eines 3-D-Druckers nicht mehr heimlich möglich und bestünde die Möglichkeit rechtzeitiger Intervention.

8. Zusammenfassung: wirksame Gegenstrategien

Für die Risikoeinschätzung, aber auch für die Bekämpfung der Gefahr hat das in diesem Artikel Dargelegte die folgenden beiden Konsequenzen: Atomterrorismus ist ein *ernstes Risiko* nicht nur wegen der verheerenden Folgen, sondern auch wegen der grundsätzlichen Nützlichkeit von Atomwaffen für die tatsächlichen Ziele von Terroristen, nämlich die Tötung möglichst vieler Menschen als schlichtes Ausagieren von Hass.

Atomterrorismus lässt sich indes *erfolgreich verhindern* und dabei meist sogar schon im Keime ersticken durch die Kombination von möglichst hohen *Sicherheitsmaßnahmen* für den Schutz atomwaffenfähigen Materials und einen gleichbleibend hohen, weltweiten *Verfolgungsdruck* für alle, aber gerade auch für solche Terrororganisationen, denen nuklearer Terrorismus logistisch am ehesten zugetraut werden könnte.

Diese Strategie war bisher erfolgreich und muss daher nicht nur *weiterverfolgt*, sondern auch vertieft und – mit Blick auf alte und mögliche neue Akteure – *intensiviert* werden (vgl. Bunn (2016), S. 100).

Sie ist ferner stets *anzupassen* an mögliche neue Gefahren, etwa durch neue technische Möglichkeiten.

Um dabei Missverständnisse zu vermeiden: Terrorismus ist mit den Mitteln der Sicherheitsbehörden alleine nicht zu besiegen. Jede Antiterrorismusstrategie wird daher neben polizeilichen und nachrichtendienstlichen Elementen für dauerhaften Erfolg ein breites Spektrum an politischen Maßnahmen enthalten müssen. Dies beinhaltet auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Konzept „Terrorismus". Für den Islam hat diese durch zahlreiche Erklärungen bereits begonnen, die die Tötung Unschuldiger und die wahllose Tötung für unislamisch erklären,[9] auch wenn es hier insbesondere mehr selbstkritischer Bemühungen bedarf (vgl. Quilliam (2016)).

Nichts von alledem vermag aber etwas daran zu ändern, dass es die Entschlossenen gibt und geben wird, bei denen schon jetzt, erst recht aber in einer vielleicht noch unsichereren Zukunft nur eines hilft: *offensive Verfolgung*.

Literaturverzeichnis:

1 Abrahams (2014), Suicide terrorism is a political failure, in Gottlieb (2014) (Hrsg.), Debating terrorism and counterterrorism, 2nd edition, London: SAGE Publications, 152–171.
2 AIVD (2015), Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (General Intelligence and Security Service), https://www.aivd.nl/english/aivd/tasks-and-areas/; zugegriffen: 15.07.2015.
3 Alkotmányvédelmi Hivatal (2016), http://ah.gov.hu/english/html/proliferacio.html; abgerufen am: 11.06.2016.
4 Allison (2004), Nuclear Terrorism – the ultimate preventable Catastrophe, New York: Times Books.
5 Allison (2010), Foreword, in Mowat-Larssen (2010), Al Qaeda Weapons of mass destruction threat: Hype or reality?, Cambridge, MA: Belfer Center for Science and International Affairs, Harvard Kennedy School, 2–3.
6 Allison (2006), The ongoing failure of imagination, Bulletin of the Atomic Scientists, Volume 62, Issue 5, 36–42.
7 Allison (2007), Online Debate: How Likely is a Nuclear Terrorist Attack on the United States?, http://www.cfr.org/weapons-of-mass-destruction/likely-nuclear-terrorist-attack-united-states/p13097; zugegriffen: 06.07.2015.
8 Anet (2001), Nuklearterrorismus: Eine Bedrohung für die Schweiz?, Labor Spiez, http://www.labor-spiez.ch/de/dok/fa/pdf/nuklearterrorismus.pdf; zugegriffen: 20.07.2015.
9 Arkin (2006), The continuing misuse of fear, Bulletin of the Atomic Scientists, Volume 62, Issue 5, 43–46.
10 ASIS (2015), Australian Secret Intelligence Service, http://www.asis.gov.au/About-Us/Speech.html; zugegriffen: 15.07.2015.
11 Belfer Center (2010), Nuclear fact sheet, http://belfercenter.ksg.harvard.edu/files/Nuclear-Security-Fact-Sheet.pdf; zugegriffen: 21.07.2015.
12 Belfer Center (2015), http://nuclearsecuritymatters.belfercenter.org/about; zugegriffen: 21.07.2015.
13 BKA (2015), Bundeskriminalamt, http://www.bka.de/DE/DasBKA/Organisation/ZD/organisationZD__node.html?__nnn=true; zugegriffen: 15.07.2015.
14 BND (2015a), Bundesnachrichtendienst, http://www.bnd.bund.de/DE/Einblicke/Aufbauorganisation/TW/tw_node.html; zugegriffen: 05.07.2015.
15 BND (2015b), Bundesnachrichtendienst, http://www.bnd.bund.de/DE/Themen/Lagebeitraege/Proliferation/Proliferation_node.html; zugegriffen: 05.07.2015.
16 bpb (2015), Bundeszentrale für politische Bildung, Atomterrorismus - Mythos oder reale Gefahr?, http://sicherheitspolitik.bpb.de/massenvernichtungswaffen/hintergrundtexte-m6/Atomterrorismus-Mythos-oder-reale-Gefahr; zugegriffen: 20.07.2015.
17 Bundeskanzlerin (2010), Nuklearterrorismus – größte Herausforderung für die Sicherheit der Welt, http://www.bundeskanzlerin.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Reiseberichte/us-merkel-washington-gipfel.html; zugegriffen: 20.07.2015.
18 Bunn (2010), Securing the bomb, Cambridge, MA: Harvard Kennedy School, Belfer Center.
19 Bunn (2014), The threat is very real, in Gottlieb (2014) (Hrsg.), Debating terrorism and counterterrorism, 2nd edition, London: SAGE Publications, 174–187.
20 Bunn (2016), Preventing Nuclear Terrorism, Belfer Center, März 2016; http://belfercenter.ksg.harvard.edu/files/PreventingNuclearTerrorism-Web.pdf; zugegriffen: 07.06.2016.
21 Carter/Deutch/Zelikow (1998), Catastrophic Terrorism: Tackling the new Dangers, Foreign Affairs 77 (November/December 1998), 80–94.
22 CIA (2015), Central Intelligence Agency, https://www.cia.gov/news-information/press-releases-statements/press-release-2010/cia-launches-new-counterproliferation-center.html; zugegriffen: 05.07.2015.
23 Cottee/Esfandiary (2014), The very small Islamic State WMD threat, Bulletin of the Atomic Scientists, 10/15/2014, http://thebulletin.org/very-small-islamic-state-wmd-threat7729; zugegriffen: 06.07.2015.

24 CSIS (2015), Canadian Security Intelligence Service, https://www.csis-scrs.gc.ca/index-en.php; zugegriffen: 15.07.2015.
25 DGSE (2015), Direction Générale de la Sécurité Extérieure, http://www.defense.gouv.fr/english/dgse/tout-le-site/two-major-chalenges; zugegriffen: 06.07.2015.
26 EU (2015a), Europäische Union, https://ec.europa.eu/jrc/en/research-topic/nuclear-safeguards-and-security; zugegriffen: 19.07.2015.
27 EU (2015b), Europäische Union, https://ec.europa.eu/jrc/en/research-topic/combating-illicit-trafficking; zugegriffen: 19.07.2015.
28 EU (2015c), Europäische Union, https://ec.europa.eu/jrc/en/research-facility/european-nuclear-security-training-centre; zugegriffen: 19.07.2015.
29 Falkenrath/Newman/Thayer (1998), America's Achilles' Heel: Nuclear, Biological, and Chemical Terrorism and Covert Attack, Cambridge, MA: MIT Press.
30 FBI (2015a), Federal Bureau of Investigation, http://www.fbi.gov/about-us/investigate/terrorism/wmd/wmd_history; zugegriffen: 06.07.2015.
31 FBI (2015b), Federal Bureau of Investigation, http://www.fbi.gov/about-us/investigate/terrorism/wmd; zugegriffen: 06.07.2015.
32 FBI (2015c), Federal Bureau of Investigation, http://www.fbi.gov/about-us/investigate/terrorism/wmd/wmd_faqs; zugegriffen: 06.07.2015.
33 FBI (2015d), Federal Bureau of Investigation, http://www.fbi.gov/about-us/nsb/fbi-counterproliferation-center; zugegriffen: 05.07.2015.
34 Frost (2005), Nuclear Terrorism after 9/11, London: Adelphi Papers.
35 GICNT (2015), Global Initiative to combat nuclear terrorism, http://www.gicnt.org/; zugegriffen: 05.07.2015.
36 Gottlieb (2014), Is nuclear terrorism a real threat?, in Gottlieb (2014) (Hrsg.), Debating terrorism and counterterrorism, 2nd edition, London: SAGE Publications, 172–173.
37 Graham (Chairman) (2008), WORLD AT RISK, The Report of the Commission on the Prevention of WMD Proliferation and Terrorism, http://www.absa.org/leg/WorldAtRisk.pdf; zugegriffen: 06.07.2015.
38 HUNGARY (2016), National intelligence authorities and surveillance in the EU: Fundamental rights safeguards and remedies – HUNGARY, Version of 26 September 2014, Hungarian Helsinki Committee; http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/hungary-study-data-surveillance-hu.pdf; zugegriffen: 11.06.2016.
39 Independent (2016, 01. April), Isis nuclear bomb is a serious threat, warns Barack Obama, http://www.independent.co.uk/news/world/politics/isis-nuclear-bomb-is-a-serious-threat-warns-barack-obama-a6964621.html; abgerufen am: 12.06.2016.
40 Kroenig/Volpe (2015), 3-D Printing the Bomb? The Nuclear Nonproliferation Challenge, The Washington Quarterly, Fall 2015, 38:3, 7–19; https://twq.elliott.gwu.edu/sites/twq.elliott.gwu.edu/files/downloads/TWQ_Fall2015_Kroenig-Volpe.pdf; abgerufen am: 14.06.2016.
41 Levi (2007), Online Debate: How Likely is a Nuclear Terrorist Attack on the United States?, http://www.cfr.org/weapons-of-mass-destruction/likely-nuclear-terrorist-attack-united-states/p13097; zugegriffen: 06.07.2015.
42 Lugar (2005), The Lugar Survey on Proliferation Threats and Responses, https://fas.org/irp/threat/Lugar (2005)_survey.pdf; zugegriffen: 06.07.2015.
43 Luxembourg-Forum (2016), International Luxembourg Forum on Preventing Nuclear Catastrophe, ISIS Plotting "Dirty bomb" Attack in Major European City – Experts Warn, 10.06.2016, http://www.luxembourgforum.org/eng/events/publications/detail.php?ID=8943; zugegriffen: 31.08.2016.
44 Martin (2014), The threat is overblown, in Gottlieb (2014) (Hrsg.), Debating terrorism and counterterrorism, 2nd edition, London: SAGE Publications, 188–208.
45 MI 5 (2015), https://www.mi5.gov.uk/home/about-us/what-we-do/major-areas-of-work.html; zugegriffen: 05.06.2015.
46 MI 6 (2015), Security Service, https://www.sis.gov.uk/about-us/what-we-do/counter-proliferation.html; zugegriffen: 05.06.2015.
47 Mirror (2016, 25. Januar), `Terrorists an rogue states could use 3 D printers to build nuclear warheads´ claims weapons expert, http://www.mirror.co.uk/news/uk-news/terrorists-rogue-states-could-use-7245059; abgerufen am: 14.06.2016.
48 Mowat-Larssen (2010), Al Qaeda Weapons of mass destruction threat: Hype or reality?, Cambridge, MA: Belfer Center for science and international affairs, Harvard Kennedy School.
49 Mueller (2012), Atomic Obsessions: Nuclear Alarmism from Hiroshima to Al-Qaeda, Oxford: Oxford University Press.
50 Mueller (2010), The Atomic Terrorist?, The Cato's Institute Nuclear Proliferation Update, http://object.cato.org/sites/cato.org/files/pubs/pdf/npu_january2010.pdf; zugegriffen: 06.07.2015.
51 Mueller (2014), The Threat of Terrorism is overblown and more manageable than suspected, in Gottlieb (2014) (Hrsg.), Debating terrorism and counterterrorism, 2nd edition, London: SAGE Publications, 382–391.
52 NCPC (2015), National Counter Proliferation Center, http://www.counterwmd.gov/index.htm; zugegriffen: 06.07.2015.
53 Nanjappa (2013), Nuclear Terrorism – The India Scenario, http://vickynanjappa.com/2013/08/16/nuclear-terrorism-the-india-scenario/; zugegriffen: 15.07.2015.
54 New York Times (2008, 15. Juli), Obama´s remarks on Iraq and Afghanistan, http://www.nytimes.com/2008/07/15/us/politics/15text-obama.html?pagewanted=all&_r=0; zugegriffen: 20.07.2015.
55 New York Times (2016, 09. März), ISIS Detainee´s Information Led to 2 U.S. Airstrikes, Officials Say, http://www.nytimes.com/2016/03/10/world/middleeast/isis-detainee-mustard-gas.html?hp&action=click&pgtype=Homepage&clickSource=story-heading&module=first-column-region&region=top-news&WT.nav=top-news&_r=2; zugegriffen: 06.06.2016.
56 NSS (2016), Nuclear Security Summit, http://www.nss2016.org/; zugegriffen: 04.06.2016.
57 Public Safety Canada (2015), https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrcs/pblctns/2014-pblc-rpr-trrrst-thrt/index-eng.aspx; zugegriffen: 15.07.2015.
58 NTI (2010), New Enrichment Technology offers detectable "Signatures", Advocates Says, 02.08.2010, http://www.nti.org/gsn/article/new-enrichment-technology-offers-detectable-signatures-advocate-says/; abgerufen am: 15.06.2016.
59 NTI (2016), http://www.nti.org/; abgerufen am: 11.06.2016.
60 PET (2015), Politiets Efterretningstjenestes (Danish Security and Intelligence Service), http://www.pet.dk/English/Counter%20espionage/Counter%20proliferation.aspx; zugegriffen: 15.07.2015.
61 PHYSIKonkret (2012), Nr. 11 (März 2012), http://www.dpg-physik.de/veroeffentlichung/physik_konkret/pix/Physik_Konkret_11.pdf; abgerufen am: 15.06.2016.
62 Quilliam (2016), Quilliam Foundation, http://www.quilliamfoundation.org/about/; zugegriffen: 06.06.2016.
63 Sauer (2007a), Nuklearterrorismus: Akute Bedrohung oder politisches Schreckgespenst?, Frankfurt am Main: HSFK-Report 2/2007.
64 Sauer (2007b), Terrorismus mit „Atombomben" und „radiologischen Waffen", Bundeswehr, Reader Sicherheitspolitik, http://www.readersipo.de/portal/a/sipo/!ut/p/c4/JY1BD4IwDIV_0TYWDoo3jBG9aDwpXsyAAs1gI12Riz_eoW3zJS-veU-89VVxn3tgZRu_MoB6qrHFXLbJaGngFnLxkMi60nsbfj9SiNZY9gRNACyADxRMB6x6o-j1oSBrTRtt61A1oG4WAGYQmhCxUODZC6r80NyNo74JUMjjGyIxPD5eSJh9WZKTaxxEaViT7sdarT5D_6s82L4nTbZNn5cryqaRzzLw7YN_Y!/; zugegriffen: 20.07.2015.
65 The Independent (2015, 23. Mai), Isis claims it could buy its first nuclear weapon from Pakistan within a year, http://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/isis-claims-it-could-buy-its-first-nuclear-weapon-from-pakistan-within-12-months-10270525.html; zugegriffen: 15.07.2015.
66 The Independent (2015, 10. Juni), Isis's dirty bomb: Jihadists have seized 'enough radioactive material to build their first WMD', http://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/isiss-dirty-bomb-jihadists-have-seized-enough-radioactive-material-to-build-their-first-wmd-10309220.html; zugegriffen: 15.07.2015.
67 The Sunday Times (2014, 05. Oktober), Jihadist plot to grab Iran's nuclear secrets, http://www.thesundaytimes.co.uk/sto/news/world_news/Middle_East/article1467470.ece; zugegriffen: 15.07.2015.
68 UN (2005), United Nations, http://www.un.org/en/sc/ctc/docs/conventions/Conv13.pdf; zugegriffen: 06.07.2015.
69 UN (2015), United Nations, http://www.un.org/en/sc/1540/; zugegriffen: 06.07.2015.
70 USA Today (2010, 11. April), Obama: Nuclear terrorism ist he `single biggest threat´ to U.S., http://content.usatoday.com/communities/theoval/post/2010/04/obama-kicks-off-nuclear-summit-with-five-leader-meetings/1#.Va0habMw_IU; zugegriffen: 20.07.2015.
71 Von Randow (2005), Nuklearterrorismus, IP, September 2005.
72 WELT (2016, 07. Juli), Angst vor einem Chemiewaffenanschlag des IS wächst, http://www.welt.de/politik/ausland/article156853766/Angst-vor-einem-Chemiewaffen-Anschlag-des-IS-waechst.html; zugegriffen: 31.08.16.
73 Wikipedia (2016), Separation of Isotopes by laser excitation, https://en.wikipedia.org/wiki/Separation_of_isotopes_by_laser_excitation; abgerufen am: 15.06.2016.
74 Wirz/Egger (2005), Use of nuclear and radiological weapons by terrorists?, International Review of the Red Cross, Volume 87, Number 859, September 2005, 497–510.
75 Zimmerman (2009), Do We Really Need to Worry? Some Reflections on the Threat of Nuclear Terrorism, Defence Against Terrorism Review, Vol. 2, No. 2, Fall 2009, 1–14.

Anmerkungen

1 Der Artikel befasst sich aus Platzgründen nur mit der Gefahr einer Nutzung von Atombomben durch Terroristen, nicht auch mit den – verwandten, aber nicht identischen – Risiken sogenannter schmutziger Bomben oder biologischer und chemischer Waffen in den Händen von Terroristen.

2 „no material, no bomb" (Übersetzung ins Deutsche durch den Verfasser)

3 Arkin ist dabei mit seiner These, nach 9/11 sei atomarer Terrorismus faktisch unmöglich, einer der wenigen, die die Gefahr insgesamt bestreiten.

4 "We could have secured loose nuclear materials around the world, and updated a 20th century non-proliferation framework to meet the challenges of the 21st. (…) We could have done that. Instead, we have lost thousands of American lives, spent nearly a trillion dollars, alienated allies and neglected emerging threats – all in the cause of fighting a war for well over five years in a country that had absolutely nothing to do with the 9/11 attacks." (Übersetzung ins Deutsche durch den Verfasser)

5 „Nuclear terrorism is 'the single biggest threat' to U.S." (Übersetzung durch den Verfasser)

6 "There's no room for failure – when it comes to weapons of mass destruction, even a single incident could be catastrophic." (Übersetzung ins Deutsche durch den Verfasser)

7 „It is PET's assessment that the threat of the use of weapons of mass destruction for terrorist purposes will in the short term come from primitive chemical and bacteriological weapons that terrorist groups or networks may be suspected of attempting to develop. However, it is also the assessment that these substances can scarcely be used as an outright weapon of mass destruction, but will primarily be effective in small, simple attacks. However, the use of such weapons will, in the same way as radiological attacks, have a considerable psychological effect." (Übersetzung ins Deutsche durch den Verfasser)

8 „We know that the terrorists we face today would like to kill as many people as they possibly could, using whatever materials they can get their hands on." (Übersetzung ins Deutsche durch den Verfasser)

9 Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von islamischen Lehrverurteilungen des Terrorismus. Zu den einflussreichsten zählen die „Botschaft aus Amman" (ammanmessage.com), „A Common Word Between Us and You" (www.acommonword.com), Tahir-ul-Qadris „Fatwa on suicide bombings and terrorism" sowie jüngst der „Open Letter. To Dr. Ibrahim Awwad Al-Badri, alias 'Abu Bakr Al-Baghdadi'" (www.lettertobaghdadi.com) und eine Verurteilung von Terrorismus auf einer ökumenischen Konferenz der Al-Azhar-Universität in Kairo (http://missio-blog.de/blog/2014/12/09/aegypten-einberufene-konferenz-der-al-azhar-universitaet-verurteilt-fundamentalismus/).

Praxistest für EVISCAN

LKA Rheinland-Pfalz erprobt neues Spurensicherungsverfahren

Von EKHK Werner Comes, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und Norman Kreuter, Geschäftsführer Fa. German eForensics GmbH

Warum berührungslos Spuren sichern?

Heute steht den Ermittlern und Kriminaltechnikern eine Vielzahl verschiedener Spurensicherungsmethoden zur Verfügung, um latente Fingerabdrücke an Asservaten zu sichern. Der Einsatz von Chemikalien hat sich bei den Untersuchungen verschiedenartiger Spurenträger längst bewährt. So gehören z. B. Rußpulver, Cyanacrylat, Ninhydrin, Indandion u. v. m. sowohl am Tatort und insbesondere im Labor zur täglichen Routine.

In einem weiteren Schritt werden die sichtbar gemachten Spuren häufig physisch vom Asservat getrennt (Folienabzug) und/oder anschließend fotografiert. Trotz der Unterschiedlichkeit dieser erprobten und zuverlässig funktionierenden Verfahren, haben sie alle einen Nachteil gemein. Spuren und Asservate werden durch die Bearbeitung zwangsläufig negativ beeinträchtigt bzw. verändert. Unter Umständen eignet sich das Asservat nun nicht mehr für die Untersuchung durch andere Methoden, wie z. B. die DNA-Analyse oder was durchaus denkbar erscheint, für heute noch nicht verfügbare, aber in der Zukunft vorhandene oder verbesserte Verfahren.

Foto: German eForensics

Eviscan Front

EVISCAN – eine mögliche Lösungs-Alternative?

Das von der German eForeniscs GmbH in Koblenz entwickelte Gerät EVISCAN gilt als das erste marktreife Verfahren zur berührungslosen und chemikalienfreien Suche, elektronischen Sicherung und Dokumentation von latenten (Finger-) Spuren an Untersuchungsgegenständen mit nichtsaugenden bzw. schwach saugenden Oberflächen.

Berührungslos – das heißt im Fall von EVISCAN, keine Kontaminationsgefahr durch Berührung oder Kontakt mit chemischen Substanzen. Das Laborgerät kombiniert Wärmebildtechnologie und eine spezielle Bildbearbeitungssoftware zu einem optisch-physikalischen Untersuchungsverfahren, das ohne jede Vorbehandlung der Asservate auskommt. Die integrierte Scaneinheit unterscheidet Spurenuntergrund und Spur nicht wie bei

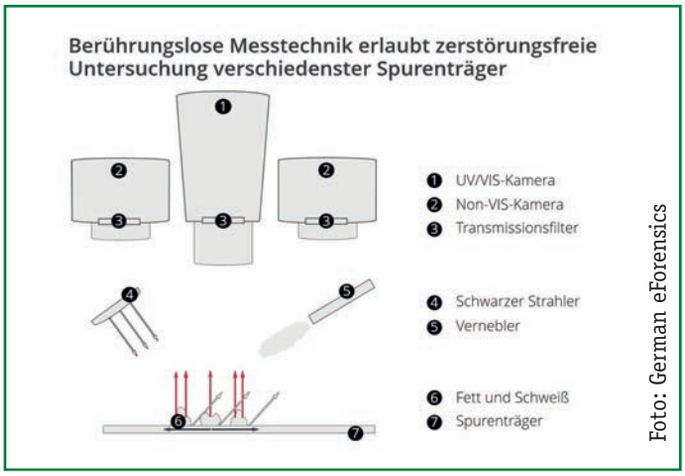

Foto: German eForensics

Messtechnik

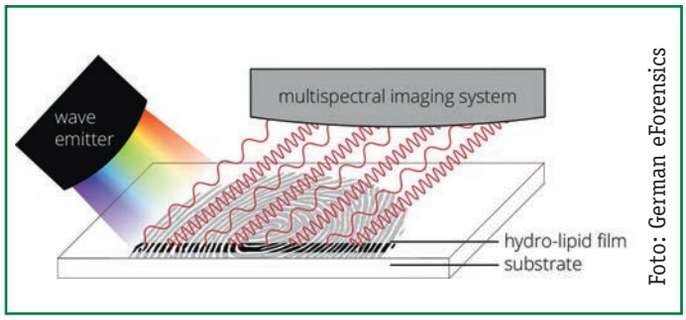

Foto: German eForensics

Schematische Darstellung

Eviscan in LKA-Labor

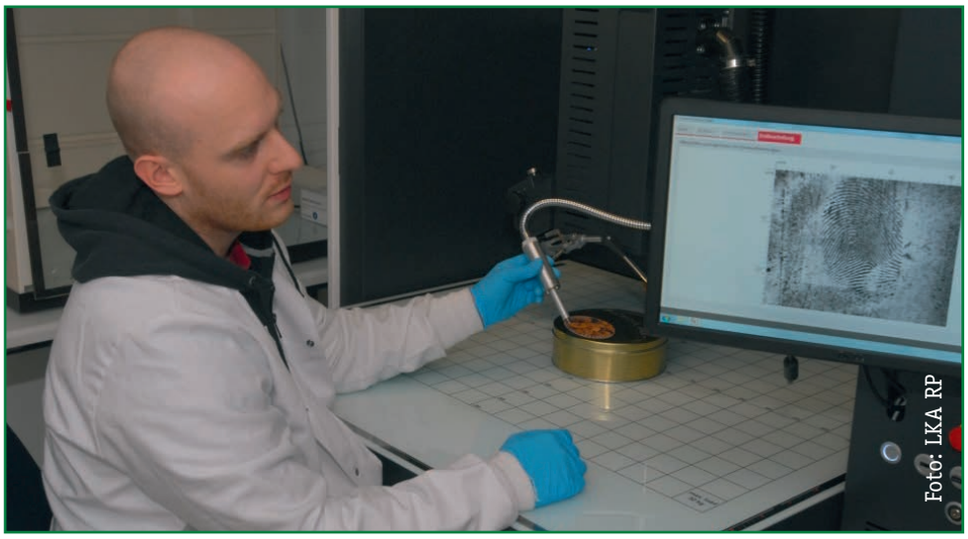

LKA-Mitarbeiter bei der Arbeit mit Eviscan

etablierten Verfahren durch den vom menschlichen Auge wahrgenommenen Kontrast-Eindruck des sichtbaren Lichts, sondern durch die sich unterscheidenden Eigenschaften des Spurenträgers und des Fingerspurenmaterials bei der Reflexion und Absorption von unsichtbarer Wärmestrahlung.

In der Theorie ist dies ein Ansatz mit großem Potenzial: EVISCAN kann die Spurensuche in einen digitalen Prozess zusammenführen und zu einem jederzeit wiederholbaren Vorgang mit reproduzierbaren Ergebnissen machen. Wichtiger erscheint aber noch ein weiterer Aspekt: Asservate und Spuren bleiben in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten, sodass sie ohne Einschränkung für andere Untersuchungen weiterhin zur Verfügung stehen.

Doch was taugt das Verfahren in der Praxis und wie schlägt sich EVISCAN im Alltag eines Spurensicherungslabors?

Das Projekt

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, das über umfassende Erfahrung in der daktyloskopischen Spurensicherung verfügt, hat das Gerät intensiv auf den Prüfstand gestellt und in der Zeit vom 01.12.2014 bis 23.03.2015 ein Projekt zur Evaluation der neuen Technologie „EVISCAN" durchgeführt.

Ziel des Projekts war es, die neue Technologie EVISCAN im Praxisalltag eines kriminaltechnischen Instituts zu testen und zu evaluieren. Im Vordergrund stand dabei die Zuverlässigkeit des neuen Verfahrens in Bezug auf den Detektionserfolg von Spuren und deren Darstellungsqualität sowie den Ressourcenbedarf im Vergleich zu einem etablierten Referenzverfahren zu testen. Zudem sollten dabei mögliche Vor- und Nachteile des Verfahrens festgestellt und Impulse für die Weiterentwicklung der Technologie aus der Praxis generiert werden.

Projektbeteiligte waren

1) das LKA Rheinland-Pfalz, Abteilung 3, Dezernat 31 Daktyloskopie/Erkennungsdienst,
2) das entwickelnde Unternehmen, German eForensics GmbH unter der Projektleitung Prof. Dr. Eberhard Schultheiss,
3) sowie die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Fachbereich 5 Naturwissenschaftliche Forensik, Herr Prof. Dr. Richard Jäger), die das Projekt wissenschaftliche begleitet und parallel zu den Untersuchungen Daten gesammelt und in einem neutralen Ergebnisbericht auswertet hat.

Rahmenbedingungen

Während der gesamten Projektphase, stand EVISCAN dem kriminaltechnischen Labor in Mainz zum alltäglichen Einsatz in der Spurensicherung zur Verfügung. Für die Untersuchungen selbst haben die verantwortlichen LKA-Mitarbeiter geeignete Asservate aus dem Praxisalltag ausgewählt, die nicht- oder schwach saugende Oberflächen hatten und die von ihrer Geometrie und Oberflächenbeschaffenheit geeignet erschienen. Alle anderen Asservate im Untersuchungszeitraum blieben für das Projekt unberücksichtigt. Die gegenüberstellenden Untersuchungen von Asservaten mit EVISCAN und dem Referenzverfahren wurden von den LKA-Mitarbeitern anhand von detaillierten Protokollen fortlaufend dokumentiert. Dabei wurden die Verfahren jeweils einzeln und individuell auf vorgegebenen Bewertungsskalen nach objektiven Kriterien bewertet sowie die subjektiven Eindrücke der Mitarbeiter mithilfe strukturierter Interviews am Projektende abgefragt.

Die Bearbeitung aller im Projektzeitraum zu untersuchenden Asservate erfolgte immer in der gleichen Vorgehensweise und Reihenfolge. Dabei war immer der erste Arbeitsschritt die Analyse mit EVISCAN, da dieses Verfahren die Gegenstände im Originalzustand belässt. Mit EVISCAN werden latente Spuren zunächst lokalisiert und erfasst, anschließend direkt mit der systemeigenen Bildbearbeitungssoftware optimiert und digital gespeichert. Ab diesem Zeitpunkt kann die gesicherte Spur im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) recherchiert oder für Auswertungszwecke genutzt werden.

Im zweiten Schritt erfolgte die Bearbeitung des Asservates mit dem üblichen Standardverfahren, i. d. R. durch Bedampfung mit Cyanacrylat sowie die ggf. erforderliche Kontrastierung mit Adhäsionsverfahren oder Basic Yellow. Anschließend wurden die gesicherten Spuren fotografisch erfasst und nachbearbeitet.

Insgesamt wurden im Projektzeitraum aus 44 Vorgängen 90 verschiedene Asservate unterschiedlichster Geometrie, Oberflächenbeschaffenheit und Materialien z. B. Kunststofftüten, Glasbehälter, Spiegel, Hochglanzpapier oder Schusswaffen untersucht.

Dies ist zwar noch keine verlässliche Kenngröße, um allgemeingültige Aussagen hinsichtlich der Validität des Verfahrens treffen zu können, dennoch können aus dem Vergleich der beiden Verfahren Tendenzen abgeleitet werden.

EVISCAN sicherte mehr Spurenfragmente als konventionelles Verfahren

Bei den 90 untersuchten Asservaten konnten mit EVISCAN insgesamt 21, mit dem Referenzverfahren 22 erfolgreiche Spurensicherungen durchgeführt werden. Die Verfahren unterscheiden sich demnach nicht in der Nachweiswahrscheinlichkeit nach Trägermaterialien.

Darüber hinaus wurden bei diesen Spurensicherungen 78 (EVISCAN) bzw. 18 (Referenzverfahren) Spurenfragmente gesichert, die heute nicht daktyloskopisch verwertbar sind. Unter Würdigung dieser Erkenntnisse scheint das EVISCAN-Verfahren bei den hier untersuchten Asservaten in der Lage zu sein, latente daktyloskopische Spuren berührungslos und ohne chemische oder adhäsive Vorbehandlung in oft gleicher, in Einzelfällen auch besserer Qualität als das Referenzverfahren zu sichern.

Im Fall von vorbehandelten Spurenträgern, bei denen die Spurensicherung bereits erfolgt war und wo lediglich eine fotografische Dokumentation erforderlich wurde, sicherten beide Verfahren die Spuren mit gleicher Effektivität. EVISCAN könnte somit auch die Fotodokumentation von Spuren auf CA-bedampften Spurenträgern mit übernehmen.

Obwohl die Erkenntnisse des Projekts nur auf einer kleinen Datenbasis beruhen, hat sich gezeigt, dass EVISCAN für den Einsatz im Laboralltag der Kriminaltechnik eine sehr gute Alternative und/oder Ergänzung in der polizeilichen Spurensicherung sein kann. Aus fachlicher Sicht ist es daher wünschenswert, die vorläufigen Ergebnisse durch weitere Untersuchungen zu bestätigen, um das Verfahren in der Kriminaltechnik regelmäßig anzuwenden.
Die Tatsache, dass EVISCAN mehr Spurenfragmente als konventionelle Verfahren sichern konnte, ist ein Hinweis darauf, dass die bisher angewandten Verfahren nicht alle tatsächlich vorhandenen Spuren sichern können.
Da die mit EVISCAN bearbeiteten Gegenstände trotz Untersuchung den Originalzustand behalten, können Untersuchungsergebnisse reproduziert werden und potentiell neue Untersuchungsmethoden in der Zukunft gegebenenfalls zusätzliche Erkenntnisse bringen.
Der Verzicht auf adhäsive oder chemische Spurensicherungsmittel reduziert die Anwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen.

Berührungsloses Verfahren überzeugt bei empfindlichen Asservaten

In einem Sonderfall konnte EVISCAN besonders überzeugen. Auf gestohlenen wertvollen Weinflaschen mit hohem Sammlerwert, konnten auswertbare Abdrücke gesichert werden, die zu einer Identifizierung des Spurenverursachers führten. Eine Bearbeitung der Asservate mit herkömmlichen Methoden kam hier nicht in Betracht, da durch die Behandlung mit Cyanacrylat die Gefahr bestand, durch den verdampften Klebstoff die seltenen Sammlerstücke zu beschädigen. EVISCAN hingegen hat eine erfolgreiche, zerstörungsfreie Untersuchung ermöglicht.

Faktor Zeit

Der Faktor Zeit spielt bei der Bewertung und Effektivität der einzelnen Verfahren eine wichtige Rolle. Hierbei muss zwischen Bearbeitungszeit und Durchlaufzeit unterschieden werden. Während bei der Bearbeitungszeit nur die reine Arbeitszeit eines Mitarbeiters ohne jede verfahrens- oder ressourcenbedingte Wartezeit zählt, erfasst die Durchlaufzeit in dieser Betrachtung auch verfahrensbedingte, jedoch keine ressourcenbedingten Wartezeiten (wie Mitarbeiterüberlastung, -ausfälle oder Feiertage und Wochenenden).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte haben jeweils beide Verfahren Vorteile – aber auch Nachteile.

EVISCAN konnte bei kleinen und mittleren Gegenständen mit dem All-in-one-Prinzip punkten. Alle Arbeitsschritte – vom Detektieren der Spur bis zur digitalen Datei – finden an einer Arbeitsstation statt und bedurften keiner Unterbrechung. Anders gestaltete sich das bei der konventionellen Methode. Hier sorgen chemische Vorbehandlungen, Einwirkzeiten sowie die fotografische Sicherung der Spuren für einschlägige Wartezeiten und die Auswertung der Ergebnisse ist über mehrere Arbeitsstationen und Mitarbeiter verteilt.

Die konventionellen Methoden hatten Vorteile bei großflächigen Asservaten wie z.B. großen Einkaufstüten oder mehreren Asservaten von gleicher Beschaffenheit. Hierbei war das manuelle Abscannen mit EVISCAN zeitaufwendiger, da jedes Asservat einzeln abgescannt und detailliert betrachtet werden musste,

Weinflaschen

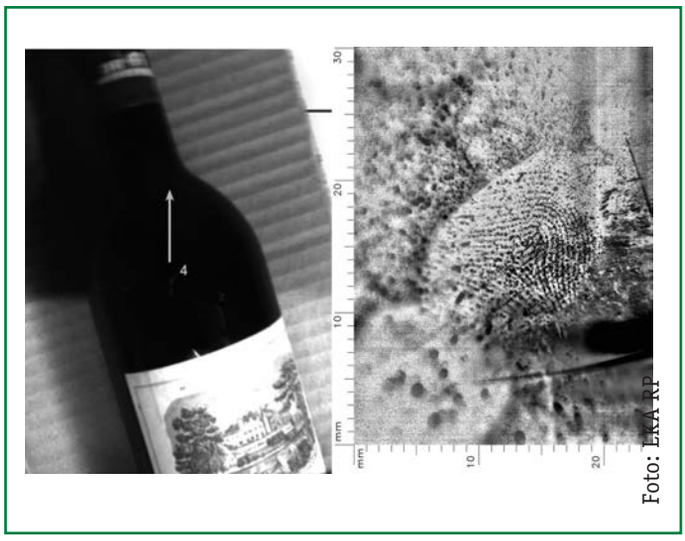

Spurenlage

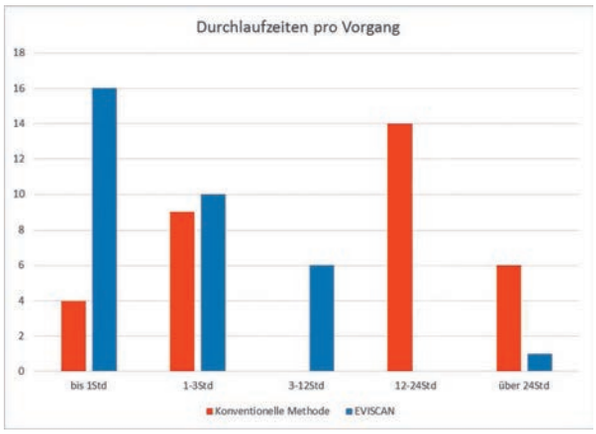

Foto: German eForensics

Durchlaufzeiten pro Vorgang

während beim Cyanverfahren in einem Arbeitsgang mehrere Asservate gleichzeitig behandelt werden konnten.

Zusammenfassend kann man für das Projekt festhalten, dass die konventionellen Verfahren eher Vorteile in den Bearbeitungszeiten hatten, das EVISCAN-Verfahren jedoch in den Durchlaufzeiten insgesamt gesehen schneller war.

Weiterentwicklungspotentiale

Während der gesamten Projektphase war immer mindestens ein Mitarbeiter von German eForensics vor Ort anwesend oder direkt ansprechbar. Nachteile, die bei der praktischen Anwendung erkannt wurden, konnten direkt kommuniziert und dokumentiert werden. Der identifizierte Entwicklungsbedarf für EVISCAN sowie die gewonnenen Impulse umfassen sowohl Verbesserungen im Bereich Hardware als auch an der Software, die teilweise bereits während des Projekts umgesetzt wurden oder nach Aussage des Unternehmens kurzfristig zur Umsetzung gelangen werden. Es ist davon auszugehen, dass dadurch der wahrgenommene Bedienkomfort weiter verbessert werden kann, der insbesondere durch den negativen Ausreißer bei der Bearbeitungszeit großer Kunststofffolien geprägt wurde. Eine Erkenntnis aus dem Projekt war z. B., dass sich die Praktiker im Labor auch von EVISCAN eine automatisierte Vorschau auf großen Flächen wünschen, um die Bearbeitungszeit weiter zu verkürzen. Der erste dauerhafte Einsatz der Technologie unter Praxisbedingungen konnte somit konkrete Impulse für weitere Entwicklungsschritte aufzeigen sowie wertvolles Feedback für das entwickelnde Unternehmen bringen.

Fazit: EVISCAN und konventionelle Verfahren sind eine gute Ergänzung

Das Projekt hat gezeigt, dass EVISCAN für den Einsatz im Laboralltag der Kriminaltechnik eine sehr gute Alternative und/oder Ergänzung in der polizeilichen Spurensicherung sein kann. Auch wenn manche Gegenstände aufgrund ihrer Geometrie, ihrer Größe oder des Materials besser für die Bearbeitung mit konventionellen Verfahren geeignet waren, konnte EVISCAN insgesamt mit den bewährten Methoden mithalten und in einigen Fällen seine Vorteile ausspielen.

Bemerkenswert ist insbesondere das vorläufige Ergebnis, dass die EVISCAN-Methode mehr Spurenfragmente sichern konnte als das Referenzverfahren. Auch wenn diese Erfahrung nur auf eine kleine Datenbasis gestützt werden kann, bestehen doch zumindest Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Annahme, dass die bisher angewandten Verfahren alle tatsächlich vorhandenen Spuren sichern können.

Hinzu kommt, dass die mit EVISCAN bearbeiteten Gegenstände durch die Untersuchung unversehrt bleiben und es dadurch möglich wird, im Idealfall den Originalzustand zu erhalten. Bei Verfügbarkeit neuer Untersuchungsmethoden in der Zukunft könnten zusätzliche oder neue Erkenntnisse gewonnen und/oder die Untersuchungsergebnisse reproduzierbar gemacht werden. Mit dem Verzicht auf adhäsive oder chemische Spurensicherungsmittel gelingt es, die Anwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen zu reduzieren und in vielen Fällen kann EVISCAN darüber hinaus auch die konventionelle Spurenfotografie ersetzen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht für den Verfasser kein Zweifel daran, dass diese neue Technologie zukünftig einen Mehrwert für den gesamten Spurensicherungsprozess darstellt und ein Einsatz in größeren Spurensicherungslaboren denkbar ist. Aus fachlicher Sicht wäre es wünschenswert, das vorläufige Ergebnis durch weitere Untersuchungen mit breiterer Datenbasis und mit weiterentwickelter Technologie zu verifizieren, um das Verfahren in der Kriminaltechnik zum regelmäßigen Einsatz zu bringen.

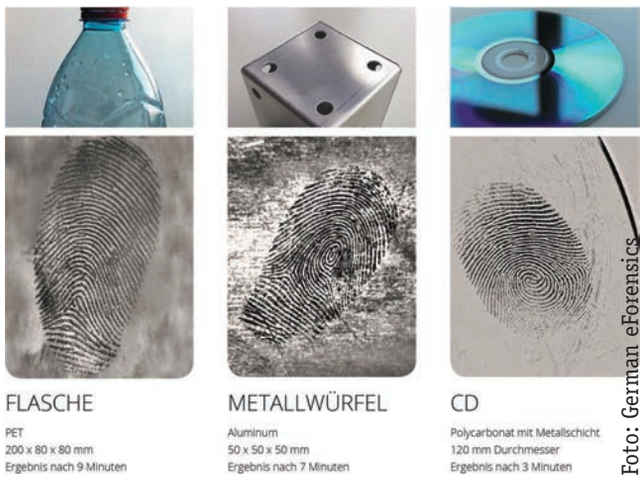

Foto: German eForensics

Spurenergebnisse

Foto: German eForensics

Bearbeitete Spur

Gedächtnisprozesse:

Traumaerinnerung contra Aussagepsychologie

Von Dr. med. Brigitte Bosse, Leitung Trauma Institut Mainz

Die III. Interdisziplinäre Traumafachtagung:

Gedächtnisprozesse – Aussagepsychologie versus Traumaerinnerung fand statt am 13. April 2016 in Mainz. Sie wurde ausgerichtet vom Trauma Institut Mainz unter der Leitung von Dr. med. Brigitte Bosse.

Weitere Informationen unter www.traumainstitutmainz.de

Es gibt sie, die Pädokriminalität. Und es gibt Filme über sexuelle Folter an kleinen Kindern. Kein Zweifel, dass Kinder unfreiwillig zu Hauptdarsteller/innen dieser Filme werden, die umso teurer sind, je jünger die Kinder sind und je sadistischer die dargestellte sexuelle Misshandlung ist.

Und es gibt sie, die Opfer körperlicher, emotionaler und sexualisierter Gewalt, einer Gewalt, die sich tagtäglich in den Familien, quer durch alle Bildungsschichten hindurch abspielt. Und es gibt auch sie, die Menschen mit einer dissoziativen Identitätsstörung, früher multipel genannt, die meist folterähnliche Qualen mit gefühlter Todesnähe im Kleinkindesalter bis zu 5 Jahren erlitten haben, ohne, dass eine helfende und trostspendende Bezugsperson in der Nähe war.

Diese Menschen sind Opfer krimineller Akte, deshalb steht ihnen nach deutscher Rechtsauffassung Anspruch nach dem Opfer-Entschädigungsgesetz zu. Die Straftaten selbst sind justiziabel, sofern es dem Opfer gelingt, das Erlittene vor Gericht glaubhaft darzustellen. Leider zeigt die Praxis: je schwerer, je früher und je sadistischer Menschen beschädigt wurden, desto schwieriger ist es, später die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Als Traumatherapeutin arbeite ich seit über 20 Jahren mit Opfern sexueller Gewalt und Ausbeutung, mit schwerst traumatisierten Menschen. Viele von ihnen waren schon als Kind so massiver Gewalt ausgesetzt, dass eine dissoziative Aufspaltung die einzige noch mögliche Überlebensstrategie darstellte.

Dissoziation bedeutet die Abspaltung dessen, was man „im Kopf nicht aushalten kann". Wenn das Ausmaß des Leidens die eigene Leidensfähigkeit übersteigt, dann wird die Last auf mehrere Schultern im Inneren verteilt. Die Strategie „ich bin das gar nicht, die/der das im Moment alles erlebt" hilft, sich von dem Leid zu distanzieren, es einer anderen Person im Inneren zu zu ordnen und im Alltag scheinbar normal weiter zu funktionieren. Dieser Mechanismus hilft den Opfern pädokrimineller Ausbeutung, die Qualen zu überleben. Was aber geschieht, wenn die Erinnerung abgespalten bleibt, das Erlebte und Erlittene gar nicht „mir" sondern „einer anderen Person" in meinem Inneren zugefügt wurde? Im impliziten Körpergedächtnis werden Körpererinnerungen, Emotionen und Affekte gespeichert, die dem Bewusstsein nicht zugänglich sind und ein Eigenleben führen. Sie können seelische wie körperliche Krankheitssymptome hervorrufen, die oft den auslösenden Geschehnissen nicht zu zu ordnen sind.

Aus guten Gründen verbietet es sich, in der medizinisch-psychologischen Diagnostik wie in der juristischen Beurteilung vom Symptom auf die Ursache schließen zu wollen. Rückenschmerzen z. B. können durch einen Bandscheibenvorfall, Verspannungen, knöchernen Verschleiß oder auch durch frühkindliche Erfahrung von Schlägen und Folter verursacht werden.

Patient/innen kommen in psychotherapeutische Praxen mit der Bitte um Psychotherapie – sie kommen sehr selten mit der Aussage, „ich bin über Jahre sexuell ausgebeutet worden; ich war Opfer pädokriminieller organisierte Gewalt".

Was bedeutet das? Zum einen muss ein/e Therapeut/in ein Bewusstsein dafür haben oder entwickeln, dass kriminelle Akte und nicht nur neurotische Störungen oder konflikthafte Verhaltensmuster einer psychischen Erkrankung zugrunde liegen können. Zum anderen gilt es zu bedenken, dass diese Gewalttaten „weg dissoziiert" werden können, das heißt, dem bewussten Zugriff der Patient/innen nicht zugänglich sind. Dennoch sind sie wirksam.

Bei komplex traumatisierten Menschen dauert es oft sehr lange, bis die Zusammenhänge zwischen erlittener Gewalt, körperlichen Beschwerden und psychischer Symptomatik erkennbar werden. Psychotherapeut/innen haben die Aufgabe, dabei zu helfen, ein Narrativ für das Geschehene zu entwickeln, das heißt, Patient/innen lernen erst allmählich Worte für das zu finden, was ihnen widerfahren ist. Dann erst kann das Geschehene in die eigene Biographie integriert werden. Erst wenn kompetente adaptive Netzwerke des Gehirnes in Verbindung treten mit den abgespalten impliziten Erinnerungen der Traumanetzwerke, ist ein Opfer wirklich in der Lage über das Geschehene zu berichten. Dann ist die Tat im expliziten, biographischen Gedächtnis gespeichert und abrufbar.

Und das ist die Crux: nach aussagepsychologischem Standard wird davon ausgegangen, dass das Berichtete solange nicht erlebnisbasiert ist (Nullhyphothese), bis der Begutachtende durch die Schilderung vom Gegenteil überzeugt wird. So ist der therapeutische Prozess der Narrativentwicklung, das heißt, Worte für das Erlebte zu finden, schon ein Beweis dafür, dass das Geschilderte nicht hinreichend erlebnisbasiert sein kann. „Nach jahrelanger Therapie gibt es keine unverfälschte, erlebnisbasierte Aussage mehr!" – so der Standpunkt der Aussagepsychologie.

Damit sind die Opfer dieser Straftaten oft dreifach gestraft. Als Kinder oder junge Menschen werden sie Opfer von (sexueller) Gewalt, leiden darunter, sind im schulischen und beruflichen

Fortsetzung auf S. 20

Sexueller Kindesmissbrauch:

Aussagepsychologie vs. Wissenschaft

Von Malte Meißner, M.Sc. Klinische Psychologie, KinderschutzAmbulanz Hagen

Der Bundesgerichtshof hat am 30.07.1999[1] festgehalten, dass Sachverständige in Verfahren zu sexuellem Missbrauch ausschließlich methodische Mittel anwenden sollen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Im gleichen Urteil hat der Bundesgerichtshof Methoden der Aussagepsychologie als Stand der Wissenschaft beschrieben, die zwar in Deutschland anerkannt sind, in wissenschaftlichen Studien aber damals wie heute als untauglich für die forensische Anwendung bewertet werden[2]. Es ist sogar zu befürchten, dass sich die aussagepsychologische Methodik vor Gericht verfälschend auswirken kann und ihre Anwendung ein Vorgehen nach dem Stand der Wissenschaft verhindert.

Die wissenschaftliche Sicht auf die Aussagepsychologie

Die aussagepsychologische Methodik, wie sie ursprünglich von Steller und Köhnken zusammengetragen wurde, beruht nicht auf empirischen Studien und kontrollierten Fakten. Stattdessen stellt sie einen Versuch dar, Erfahrungen aus der forensischen Praxis und Annahmen aus der Gedächtnispsychologie zu systematisieren und psychologischen Gutachtern ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das im Vergleich zu deren individuellen Vorgehensweisen objektiver ist. Auf diese Weise konnten unerlässliche Aspekte wie die Prüfung der Aussagegenese oder die Bildung von Hypothesen hervorgehoben und unerwünschte Ansätze wie die Deutung von Zeichnungen zurückgewiesen werden. Keinesfalls ist die Aussagepsychologie aber als ein im wissenschaftlichen Sinne objektives Verfahren zu verstehen, wie die krassen Unterschiede in Vorgehensweise und Qualität konkreter Gutachten[3] ebenso belegen, wie die grundsätzliche Deutungshoheit des Anwenders[4].

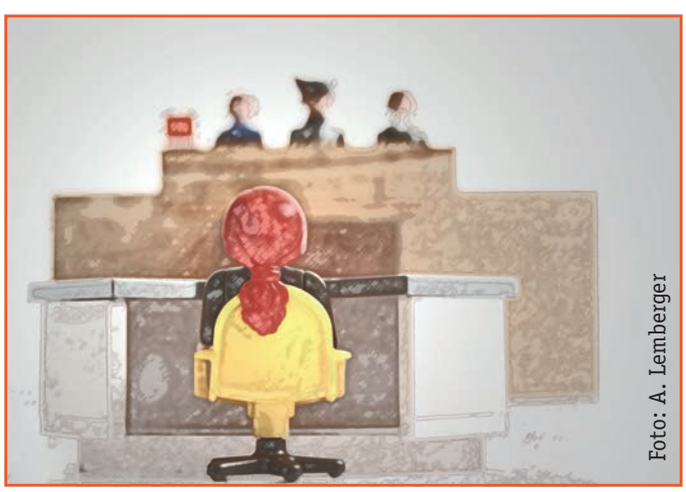

Foto: A. Lemberger

Die aussagepsychologische Methodik ist in dem Sinne reliabel, dass ähnlich geschulte Anwender in Studien und in der Praxis zu reproduzierbaren Ergebnissen gelangen. Dies sagt allerdings noch nichts über die Validität solcher Ergebnisse aus, da es sich bei der Aussagepsychologie eben nur um eine Interpretation von Fakten handelt und die empirische Überprüfung eines Großteils der Methodik auf Grund ihrer mangelnden Standardisierung nicht möglich ist[5]. Wissenschaftliche Studien zur Aussagepsychologie konzentrieren sich deshalb auf das Unterverfahren der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse (Realkennzeichenanalyse), die zumindest teilstandardisiert ist. Allerdings werden Aussagen in den meisten Feldstudien[6] zur merkmalsorientierten Inhaltsanalyse nicht objektiv verifiziert, so dass ihr Erlebnisbezug letztlich offen bleibt. Vielfach werden Verurteilungen oder Geständnisse als Belege für eine erlebnisbasierte Aussage und Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche als Kriterien für eine Falschaussage gewertet. Wenn man aber berücksichtigt, dass Aussagen eine gewisse Qualität aufweisen müssen, um sowohl aussagepsychologisch als auch juristisch gewürdigt werden zu können, ergibt sich allein hieraus eine hohe Übereinstimmung zwischen negativen Befunden in Begutachtungen und Verfahrenseinstellungen. Aldert Vrij, der alle englischsprachigen Studien zur Aussagepsychologie in einer sorgfältigen Metaanalyse untersucht hat[5], bestätigt zwar die grundsätzliche Korrelation der aussagepsychologischen Realkennzeichen mit als wahrhaft angenommenen Aussagen, hebt aber hervor, dass dieser Effekt in der einzigen Studie[7], in der Verdachtsfälle sorgfältig genug verifiziert worden sind, nur marginal ausfällt. Weiterhin ist über alle Studien hinweg eine Fehlerrate von mindestens 30% für die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse festzustellen, während die Fehlerrate der insgesamten aussagepsychologischen Methodik auf Grund mangelnder Standardisierung und uneinheitlicher Vorgehensweisen noch nicht einmal zu erfassen ist. Entsprechend kommen die Autoren[5,7] ebenso wie weitere systematische Übersichtsarbeiten zur Aussagepsychologie[8,9] zum einheitlichen Schluss, dass die Aussagepsychologie auf keinen Fall in Gerichtsverfahren zum Einsatz kommen darf, schon gar nicht zur Bewertung individueller Aussagen.

Die Annahmen der Aussagepsychologie

Die aussagepsychologische Methodik basiert auf der Idee, dass sich Schilderungen tatsächlicher Erlebnisse von erfundenen Darstellungen unterscheiden lassen, sofern es nicht zu suggestiven

Verfremdungen gekommen ist oder eine Aussage durch wiederholtes Erzählen verfälscht wurde. So sei bei aufrichtigen Kommunikatoren z.B. mit sensorischen Eindrücken oder ungewöhnlichen Details zu rechnen, während lügende Zeugen ihre Aussagen aus abstraktem Wissen konstruieren, weshalb hier eher mit generellen, typischen Informationen zu rechnen sei. Lügende Zeugen würden eine hohe Menge kognitiver Energie benötigen, weshalb ihre Ausführungen weniger elaboriert seien. Die Aussagen suggestiv beeinflusster Zeugen würden sich hingegen nicht von erlebnisbasierten Darstellungen unterscheiden, da der beeinflusste Zeuge sich keiner Täuschung bewusst sei und eine als real empfundene Erinnerung zu beschreiben versuche.

Jede einzelne dieser aussagepsychologischen Grundannahmen ist zunächst einmal nur eine Hypothese, deren Gültigkeit am Stand der Wissenschaft zu überprüfen ist. Auch ist die Annahme tendenzieller Eigenschaften erlebnisbasierter, erfundener oder suggestiv geprägter Darstellungen gewagt. Schließlich ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl tatsächlicher Opfer sexueller Gewalt zugleich massiven Beeinflussungen von Seiten der Täter ausgesetzt sind. Ebenso steht jedem lügenden Zeugen ein unbekanntes Volumen sensorischer Eindrücke und kreativer Ideen zur Verfügung, die in Darstellungen einfließen können. Hierzu sagen Studien, dass routinierte Lügner keinesfalls große geistige Kräfte in ihre Darstellungen investieren müssen und beispielsweise sowohl Täter als auch Opfer langfristigen Missbrauchs routinierte Lügner sind[10]. Aldert Vrij kommt in seiner umfassenden Untersuchung diverser Strategien zur Wahrheitsfindung zu dem Schluss, dass Lügen weder anhand der Aussagepsychologie noch durch irgendein alternatives Verfahren zu erkennen sind[5]. Andere Studien zeigen, dass sich statt dessen die Vertrautheit eines Aussagenden mit dem Aussagegegenstand erheblich auf das Ergebnis der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse auswirkt[11] – stärker als der Umstand, ob die Aussage erlebnisbasiert oder erlogen war[12]. Auch widerspricht es dem wissenschaftlichen Kenntnisstand, dass das Fehlen sensorischer Eindrücke zwar als Kennzeichen erlogener Darstellungen genannt, nicht aber bei suggerierten Erinnerungen erwartet wird[2].

Des weiteren besagt der Stand der Wissenschaft[13,14,15], dass wiederholte Belastungserfahrungen zu schematischen und detailarmen Erinnerungen führen und Betroffene auch spätere Lebensereignisse eher übergeneralisiert wiedergeben. Ebenso ist die kognitive Kapazität Betroffener beeinträchtigt und Affektregulationsprozesse führen zur Vermeidung negativer Emotionen und damit verbundener Erinnerungen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass schon die Grundannahmen der Aussagepsychologie dem Stand der Wissenschaft nicht gerecht werden. Vielmehr erscheint die Aussagepsychologie als einseitige Ausdeutung von Merkmalen, die aus unterschiedlichen Gründen im Verhalten von Zeugen vorkommen können oder nicht.

Die Negation als Fehlerquelle

Darüber hinaus wird die sogenannte Negation – dass ein zu überprüfender Sachverhalt so lange negiert wird, bis dies mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist – als zentrales Prinzip der aussagepsychologischen Hypothesenprüfung angesehen. Es gebe hierzu keine Alternative, weil es keine Merkmale gebe, die eindeutig mit wahren und unwahren Aussagen verknüpft seien[16]. Diese Vorgehensweise entspreche der Methodik der empirischen Wissenschaften und korrespondiere zugleich gut mit dem gerichtlichen Prinzip der Unschuldsvermutung.

Doch aus wissenschaftlicher Sicht kann diese Darstellung nur als gefährliche Verzerrung bezeichnet werden, die zu Fehlschlüssen führen muss. Zur Negation einer Annahme sind eben genau klare Merkmale, die vorab definiert werden und messbar sind, unerlässlich. Ohne solche Merkmale von einem fundierten Ergebnis auszugehen ist eine fehlerhafte Folgerung. Gleich mehrere Annahmen anhand unklarer Messkriterien negieren zu wollen vervielfältigt die Fehlerquellen. Es handelt sich hierbei um nichts anderes als eine konfirmatorische Vorgehensweise mit umgedrehtem Vorzeichen: Nicht die Bestätigung, sondern die Widerlegung eines Sachverhalts wird zu Lasten anderer Möglichkeiten bevorzugt.

Auch aus juristischer Sicht sollte dies bedenklich erscheinen, da die Haltung eines Sachverständigen keinesfalls mit der gerichtlichen Unschuldsvermutung zu korrespondieren hat[17]. Vielmehr sollte ein Sachverständiger Aussagen ergebnisoffen explorieren und dabei die Möglichkeit einer erlebnisbasierten Darstellung als eine von mehreren, miteinander konkurrierenden Hypothesen annehmen.

Entsprechend ist die in der Aussagepsychologie praktizierte Negation nicht als Musterbeispiel wissenschaftlichen Arbeitens zu sehen, sondern im Gegenteil als Fehlerquelle. Berücksichtigt man darüber hinaus noch Studien[18,19] die zeigen, wie sehr das Ergebnis der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse allein vom Befragungsstil und der Befragungssituation abhängt, dann sind die Auswirkungen solcher Mängel der aussagepsychologischen Methodik kaum einzugrenzen. Denn fehlerhafte Befragungen von Zeugen zählen zu den gefährlichsten verfälschenden Einflüssen auf deren Aussagen[2].

Zurückweisung „irrelevanter" Sachkenntnisse

Forensische Psychologen weisen immer wieder darauf hin, dass sie sich zur aussagepsychologischen Überprüfung eines möglichen Missbrauchsdelikts z.B. nicht mit dessen Prävalenzrate, mit Traumafolgestörungen oder kindlicher Entwicklung auskennen müssten, da ihre Methodik allein auf gedächtnispsychologischen Grundlagen beruhe[20]. Und tatsächlich lassen fehlerhafte und einseitige Publikationen führender forensischer Psychologen zu so grundlegenden Themen wie Suggestionen, kindlichem Aussageverhalten oder Traumata[2] ebenso wie die Verkennung der spezifischen Voraussetzungen kognitiv eingeschränkter Opferzeugen in konkreten Gutachten[3] befürchten, dass in der aussagepsychologischen Praxis empirisch bestätigte Fakten zugunsten einer untauglichen Methodik vernachlässigt werden. Hier ist in aller Deutlichkeit zu fragen, wie dieses anscheinend systematische und bewusste Verkennen von Faktoren, die direkten und dominanten Einfluss auf das Aussageverhalten von Menschen nehmen können, nicht nur salonfähig, sondern sogar zum Mittel der Wahl zur Beurteilung fragiler und zentraler Beweismittel in strafrechtlichen Verfahren werden konnte?

Weiterhin erklären forensische Psychologen, dass die Anwendung der Aussagepsychologie nicht auf Sexualdelikte oder Kinder beschränkt sei, sondern prinzipiell für jede Fragestellung und alle Personengruppen möglich sei, sofern es um den Erlebnisbezug ihrer Aussagen gehe[20]. Doch diese Tauglichkeit ist der aussagepsychologischen Methodik nicht nur generell abzusprechen: Insbesondere ihre Anwendbarkeit auf Äußerungen von Kindern ist von der Forschung deutlich zurückgewiesen worden[5]. Darüber hinaus warnen Psychotraumatologen davor, dass die Realkennzeichen nicht dazu geeignet sind, die Aussagen traumatisierter Opferzeugen zu bewerten. Dies haben Renate Volbert und Max Steller als „irrige Kritik" zurückgewiesen, die auf einem Missverständnis der aussagepsychologischen Begutachtungsmethodik beruhe[21]. Eine vorgeschlagene Modifikation der Realkennzeichen für traumatisierte Opferzeugen lehnen Volbert und Steller unter anderem deshalb ab, weil so „zirkuläre Argumentationsmuster" in die Glaubhaftigkeitsbegutachtung eingeführt werden könnten.

Der eigentliche Zirkelschluss liegt aber darin, dass Volbert und Steller Kritikpunkte auf Missverständnisse bezüglich der Anwendung der Realkennzeichen zurückführen, während tatsächlich aber die Realkennzeichen selbst als Operationalisierung der grundlegenden Thesen der Aussagepsychologie zu hinterfragen sind. Denn das hier relevante Maß ist der Stand der Wissenschaft und nicht die aussagepsychologische Theorie, wie sie in den Realkennzeichen ausgedrückt worden ist. Wenn sich die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse auf Aussagen von Kindern nicht anwenden lässt, dann ist dies nicht ein Merkmal der „Personengruppe Kind", sondern widerlegt die aussagepsychologischen Annahmen, insbesondere deren Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Wenn wiederholte Gewalterfahrungen und andere belastende Ereignisse laut Studienlage[13,14,15] mit schematischen, detailarmen und übergenerellen Erinnerungsmustern verknüpft sind und auch die kognitive Kapazität beeinträchtigen, dann haben sich die in den Realkennzeichen ausgedrückten Annahmen der Aussagepsychologie als ungeeignet erwiesen, in gerichtlichen Verfahren Wahrhaftigkeit herauszustellen. Und nicht nur zu Kindern und Traumatisierten, auch in Bezug auf Depressionen, emotionale Störungen oder kognitive Einschränkungen lässt der Stand der Wissenschaft keinen Raum für die aussagepsychologische Herangehensweise. Denn selbst wenn die Realkennzeichen mit geringer Trennschärfe Gültigkeit hätten, wären sie auf Grund der anderen Einflussfaktoren auf das Aussageverhalten nicht zu deuten.

Ausblick

Die Glaubhaftigkeit einer Aussage kann weder anhand der aussagepsychologischen Methodik bestimmt werden, noch existiert ein alternatives Verfahren, das die Rolle der Aussagepsychologie übernehmen könnte[5]. Ihre Anwendung in Gerichtsverfahren muss zu Fehlern führen, die sich u.A. auf Grund des Negationsprinzips oder der einseitigen Bewertung von Suggestionen und Zeugenmerkmalen vorrangig zu Lasten der Opferzeugen auswirken werden. Das ist im Sinne der Vermeidung ungerechtfertigter Verurteilungen zwar zu begrüßen, doch leider hat das Vertrauen in die aussagepsychologische Methodik auch dazu geführt, dass sehr späte Zeugenaussagen verfahrenstechnisch hervorgehoben werden, da die meisten minderjährigen Opferzeugen erst nach vorangegangenen Gesprächen über ihre Erfahrungen und zeitlichen Verzögerungen bei der Polizei aussagen[22]. Die Folge sind unzuverlässigere und unvollständigere Beweismittel, die sich auch zu Lasten der Beschuldigten auswirken können. Denn auch wenn Aussagen von Opferzeugen in Verfahren zu sexuellem Missbrauch häufig notwendige Beweismittel sind und unmittelbar erbracht werden müssen, ist es weder sinnvoll noch notwendig die Aussageentstehung oder eventuelle verfälschende Einflüsse erst zu diesem Zeitpunkt überprüfen zu wollen, sofern es sich nicht um Erstaussagen handelt. Niemand käme auf die Idee, mit der medizinischen Versorgung von Verletzten oder der Sicherung von Tatortspuren bis zur Hauptverhandlung zu warten, wie Kirsten Stang und Ulrich Sachsse so treffend formuliert haben[23]. Gemäß des wissenschaftlichen Kenntnisstands sollten auch die Aussagen Minderjähriger so früh wie möglich erfasst und in ihrer Entstehung überprüft werden[2]. Bezogen auf sexuellen Missbrauch stellt sich die Frage, wer das sachgerecht tun könnte. Können Fachkräfte der Polizei in der notwendigen Ausführlichkeit und Behutsamkeit mit dem sozialen Netzwerk eines potenziellen Gewaltopfers interagieren, um Hörensagen über kindliche Äußerungen bis zu deren Ursprung zurückzuverfolgen und die aktuelle Haltung des Zeugen vor dem Hintergrund eventueller Beeinflussungen zu bewerten? Sollten Therapeuten alle Gespräche mit einem potenziellen Gewaltopfer aufzeichnen und dem Klienten bei einer Entscheidung für eine Strafanzeige zur Verfügung stellen? Können Jugendamt und Familiengericht bei der Entscheidung über eventuelle Schutzmaßnahmen für einen Minderjährigen strafrechtliche Prozesse abwarten?

Hier ist natürlich zu sagen, dass jede Stelle erst einmal das tut, was sie als ihre Aufgabe ansieht. Dabei kann es ebenso gut zu authentischen Äußerungen von Zeugen kommen, die unzureichend oder überhaupt nicht dokumentiert werden, wie zu verfälschenden Einflussnahmen, deren Folgen kaum einzugrenzen sind[2]. Im Vertrauen auf die aussagepsychologische Methodik zielen viele Handlungsempfehlungen für Fachkräfte daher bislang darauf ab, sachbezogene Gespräche mit möglichen Opferzeugen im Vorfeld von Strafverfahren zu vermeiden. Eine am Stand der Wissenschaft orientierte Handlungsanweisung müsste dagegen lauten, dass die erste geeignete Stelle die Aufgabe hat, für die sachgerechte Exploration und Dokumentation von Aussagen zu sorgen. Jede Fachkraft, die mit Äußerungen potenzieller Opferzeugen konfrontiert ist, kann durch eine richtige Reaktion mehr erreichen, als nachträglich eingeschaltete Gutachter – und dass ohne ihre eigentlichen Aufgaben zu vernachlässigen oder „Beweismittel" sichern zu wollen. Denn die umfassende Dokumentation auffälliger Kindesäußerungen sollte etwa in pädagogischen oder medizinischen Kontexten zum selbstverständlichen Standard gehören, kann darüber hinaus aber später ebenso zur Absicherung der Aussageentstehung beitragen, wie sich verfälschende Auswirkungen einer Therapie anhand der genauen Dokumentation erster sachbezogener Äußerungen eines Klienten untersuchen lassen. Werden potenzielle Opferzeugen bereits im Rahmen der Jugendhilfe einer sachgerechten Diagnostik zur Abklärung von Gewalterfahrungen zugeführt, kann dies gleichermaßen familienrechtliche wie auch strafrechtliche Verfahren unterstützen. Denn in einer frühzeitigen Diagnostik mit einer angemessenen Gestaltung und Zahl an Kontakten können nicht nur Aussageentstehung und -entwicklung weit genauer und altersgerechter erfasst werden, als in einer nachträglichen Begutachtung, sondern auch verfälschende Faktoren deutlicher zu Tage treten. So zeichnen sich Loyalitätskonflikte, Beauftragungen oder Verhaltensänderungen eher im Vergleich verschiedener Zeitpunkte und im Kontrast mit Äußerungen von Bezugspersonen ab, als in isolierten Begegnungen[2].

Ein Schwerpunkt der internationalen Forschung zur Befragung Minderjähriger liegt darin, erarbeitete Gesprächsrichtlinien flächendeckend in die Praxis zu übertragen. Bewehrt haben sich hierzu standardisierte Interviews, wie das verbreitete *NICHD investigative interview*[24], das die Minimierung von Befragungsfehlern und nicht die Inspiration von möglichst umfassenden Aussagen zum Ziel hat. Seine Anwendung konnte die Qualität der von potenziellen Opferzeugen erhobenen Informationen in mehreren Feldstudien in unterschiedlichen Ländern und Sprachen erheblich verbessern[24]. Die Hälfte forensisch relevanter Informationen und über 80% initialer Missbrauchsoffenbarungen von Vorschülern seien in allen Studien in Reaktion auf offene Aufforderungen ausgesprochen worden. Auch forensisch wichtige Informationen, wie etwa Zeit, Ort und Beteiligte eines Missbrauchs, seien von jüngsten Kindern weitgehend in freier Rede erbracht worden, wodurch kontaminierende Selektivfragen vermieden werden konnten. In einem Bericht an das US-Justizministerium wurde für den Rahmen einer großen Studie festgestellt, dass die Verwendung des Protokolls in Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch sowohl die Zahl der Anklageerhebungen, als auch die Zahl der Verurteilungen (von 54% auf 94%) erhöht hat[25].

Anmerkungen

1 BGH, 30.07.1999 - 1 StR 618/98
2 Meißner, M. (2013). Der Konflikt der Aussagepsychologie mit dem Stand der Wissenschaft. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 16, 146-167.
3 König, C. & Fegert, J.M. (2009). Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils (1 StR 618/98). Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 12 (2), 16-41.
4 Fiedler, K. & Schmid, J. (1999). Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten. Praxis der Rechtspsychologie, 9 (2), 5-45.
5 Vrij, A. (2008). Detecting Lies and Deceit. Pitfalls and Opportunities (2nd ed.). Chichester: Wiley.
6 Studien, die tatsächliche Verdachtsfälle untersuchen.
7 Lamb, M.E., Sternberg, K.J., Esplin, P.W., Hershkowitz, I., Orbach, Y. & Horav, M. (1997). Criterion-based content analysis: A field validation study. Child Abuse and Neglect, 21 (3), 255-264.
8 Rassin, E. (1999). Criteria-Based Content Analysis: The less scientific road to truth. Expert Evidence, 7 (4), 265-278.
9 Ruby, C.L. & Brigham, J.C. (1997). The usefullness of the criteria-based content analysis technique in distinguishing between truthful and fabricated allegations. Psychology, Public Policy, and Law, 3 (4), 705-737.
10 Salter, A. (2006). Dunkle Triebe. Wie Sexualtäter denken und ihre Taten planen. München: Goldmann.
11 Pezdek, K., Morrow, A., Blandòn-Gitlin, I., Goodman, G.S., Quas, J.A., Saywitz, K.J., Bidrose, S., Pipe, M.E., Rogers, M. & Brodie, L. (2004). Detecting deception in children: Event familiarity affects criterion-based content analysis ratings. Journal of Applied Psychology, 89 (1), 119-126.
12 Blandón-Gitlin, I., Pezdek, K. Rogers, M. & Brodie, L. (2005). Detecting deception in children: An experimental study of the effect of event familiarity on CBCA ratings. Law and Human Behavior, 29 (2), 187-197.
13 Greenhoot, A.F. & Bunnel, S.L. (2009). Trauma and Memory. In B.L. Bottoms, C.J. Najkowski & G.S. Goodman (Eds.), Children as Victims, Witnesses, and Offenders. Psychological Science and the Law (pp. 36-56). New York: Guilford.
14 Williams, J.M.G., Barnhofer, T., Crane, C., Hermans, D., Raes, F., Watkins, E. & Dalgleish, T. (2007). Autobiographical Memory Specificity and Emotional Disorder. Psychological Bulletin, 133 (1), 122-148.
15 Hulbert, J.C., Henson, R.N., Anderson, M.C. (2016). Inducing amnesia through systemic suppression. Nature Communications, DOI: 10.1038/ncomms11003.
16 Volbert, R. (2009). Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Wie man die aussagepsychologische Methodik verstehen und missverstehen kann. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 12 (2), 52-69.
17 Hartmann, H.A. & Haubl, R. (1985). Der Konflikt zwischen Auftrag und Gewissen. Psychologie heute, 12 (4), 61-66.
18 Blandón-Gitlin, I. & Pezdek, K. (2009). Children's Memory in Forensic Contexts. Suggestibility, False Memory, and Individual Differences. In B.L. Bottoms, C.J. Najkowski & G.S. Goodman (Eds.), Children as Victims, Witnesses, and Offenders:. Psychological Science and the Law (pp. 57-80). New York: Guilford.
19 Orbach, Y., Shiloach, H. & Lamb, M.E. (2007). Reluctant Disclosures of Child Sexual Abuse. In: M.E. Pipe, M.E. Lamb, Y. Orbach & A.C. Cederborg (Eds.), Child Sexual Abuse: Disclosure, Delay and Denial (p. 115-134). New York: Routledge.
20 Greuel, L. (2009). Was ist Glaubhaftigkeitsbegutachtung (nicht)? Zum Problem der Dogmatisierung in einem wissenschaftlichen Diskurs. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 12 (2), 70-89.
21 Volbert, R. & Steller, M. (2009). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In K. Foerster & H. Dreßling (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung (5. Auflage; S. 817-850). München: Urban & Fischer.
22 Meißner, M. (2012). Der Stand der Wissenschaft? Zur Relevanz von Trauma und Aussagepsychologie nach Sexuellem Missbrauch. Universitätsbibliothek Bochum. http://www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netahtml/HSS/Diss/MeissnerMalte2/diss.pdf
23 Stang, K., & Sachsse, U. (2007). Trauma und Justiz: Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten - psychotherapeutische Grundlagen für Juristen. Stuttgart: Schattauer.
24 Lamb, M.E., Hershkowitz, I., Orbach, Y. & Esplin, P.W. (2008). Tell Me What Happened: Structured Investigative Interviews of Child Victims and Witnesses. Chichester: Wiley.
25 Pipe, M.E., Orbach, Y., Lamb, M.E., Abbott, C.B. & Stewart, H. (2008). Do Best Practice Interviews with Child Sexual Abuse Victims Influence Case Outcomes? Final Report for the National Institute of Justice, Washington, DC. https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/224524.pdf

Gedächtnisprozesse: Traumaerinnerung contra Aussagepsychologie

Von Dr.med. Brigitte Bosse, Leitung Trauma Institut Mainz

Fortsetzung von S. 16

Werdegang beeinträchtigt und benachteiligt, kommen im Leben nicht zurecht und werden dann erneut zum Opfer, wenn sie versuchen, im OEG-Verfahren Anerkennung und Ausgleich zu finden oder gar im Strafrecht die Bestrafung von Täter/innen herbei zu führen. Aus Sicht der Traumatherapie ist die Aussagepsychologie deshalb ungeeignet, Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Hinzu kommt, dass die Aussagepsychologie auch den wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügt. Malte Meißner weist darauf hin, dass eine Metaanalyse ergeben habe, dass die aussagepsychologische Begutachtung die an sie gestellten Hoffnungen nicht zu erfüllen vermag. Die Methode sei mit einer bis zu 30 prozentigen Irrtumswahrscheinlichkeit im falsch-negativen wie im falsch-positiven Bereich verbunden.

Eine spannende Debatte über die Angemessenheit und die Schwierigkeit aussagepsychologischer Begutachtung wurde auf der Traumafachtagung angestoßen und es bleibt abzuwarten, welche Schlussfolgerungen die Justiz daraus ziehen wird.

REZENSION

Ich hole euch zurück

Ein Vater erlebt, dass seine beiden Söhne – 21 und 17 Jahre alt –innerhalb von wenigen Monaten zu fanatischen IS-Anhängern werden, ohne dass er diese Veränderung wahrnimmt. Plötzlich sind sie weg, ihr Ziel: der sogenannte „Heilige Krieg in Syrien.

Wie er auf diesen Schock reagiert, was er unternimmt, um seine Söhne zurückzuholen und die dramatischen Erlebnisse bei diesen Rettungsversuchen beschreibt Joachim Gerhard in seinem Buch.

Autor:	Joachim Gerhart
Titel:	Ich hole euch zurück
Anmerkungen:	224 Seiten, Paperback
Preis:	EUR 14,99
ISBN:	978-3-596-29614-9
Verlag:	S.Fischer Verlag GmbH

Vom Autonomen zum Postautonomen?

Von Dr. Udo Baron, Historiker, Hannover

Schon seit geraumer Zeit leidet die Autonome Szene unter internen Streitigkeiten, zunehmender Zersplitterung und einer hohen Fluktuation. Verantwortlich dafür sind vor allem ungelöste Organisationsdebatten und zunehmende theoretische Orientierungslosigkeit. Sie haben die Autonomen in eine substanzielle inhaltliche und strukturelle Krise gestürzt. Als Reaktion auf die seit Jahren zunehmende interne Kritik an der Theorieferne, der Unorganisiertheit und Selbstbezogenheit der Autonomen Bewegung, haben einige von ihnen damit begonnen, sich zu organisieren und zu vernetzen, um so die Autonome Szene nachhaltig zu verändern.

Entstehung der Postautonomen

Teile der Autonomen reflektierten diese Missstände bereits zu Beginn der 1990er Jahre und versuchten Gruppenstrukturen und Netzwerke wie die zwischen 1992 und 2001 aktive „Antifaschistische Aktion/Bundesweite Organisation" (AA/BO) zu etablieren. Dieser Entwicklung vorausgegangen war die seit 1991 in der Autonomen Szene Berlins geführte „Heinz-Schenk-Debatte".[1] Unter dieser satirischen Selbstbezeichnung wurde intern massive Kritik am Selbstverständnis und der Handlungsweise der Autonomen geübt. Diese Entwicklung mündete schließlich in die Gründung der ersten postautonomen Gruppe „Für eine linke Strömung" (FelS).

Vor diesem Hintergrund entstanden in den letzten Jahren neben dogmatisch, d.h. streng marxistisch-leninistisch ausgerichteten und bundesweit agierenden Bündnissen wie dem „[3A]* Revolutionärem Bündnis"[2], der „Perspektive Kommunismus" (PK) und der mittlerweile schon wieder aufgelösten „Neuen antikapitalistischen Organisation" (NaO) auch undogmatische Zusammenschlüsse wie die „Interventionistische Linke" (IL) und das „… ums Ganze!kommunistische Bündnis" (uG). Ihre Wurzeln haben diese sich als postautonom verstehenden Organisationen im klassischen Autonomen Spektrum, können aber nicht mehr als deren Bestandteil angesehen werden. Mit dem Präfix „post-" drücken sie aus, dass sie grundlegende Merkmale der Autonomen infrage stellen und deren überkommene Ansätze überwinden wollen. So werfen Postautonome dem „klassischen" Autonomen ein reduziertes und instrumentelles Theorieverständnis vor. An die Stelle theoretischer Debatten trete bei ihm ihrer Meinung nach ein schwärmerisches Zugehörigkeitsgefühl, das nicht so sehr durch ein gemeinsames Projekt unterfüttert sei, sondern sich vielmehr durch Äußerlichkeiten wie Kleidung, Habitus und eine Art Verhaltenskodex auszeichne. Diese plan- und deswegen perspektivlose Vorgehensweise verhindere durch die beliebige Aneinanderreihung von Kampagnen und die Fetischisierung von Militanz eine wirklich revolutionäre Politik. Postautonome wollen dagegen innerhalb des linksextremistischen Spektrums eine Politik der strategischen Bündnisorientierung betreiben zu denen revolutionäre und moderate Linke gehören und in denen sie für eine Politik des Bruchs mit dem Kapitalismus eintreten wollen.

Selbstverständnis

Die sich als postautonom verstehenden Gruppierungen kennzeichnet zwar ebenso wie den „klassischen" Autonomen ein aus marxistischen und anarchistischen Elementen bestehendes Weltbild mit den Zielen einer herrschaftsfreien Gesellschaft. Sie präsentieren sich aber im Gegensatz zu den „klassischen" Autonomen offen für unterschiedliche linksextremistische Weltbilder und somit als ideologisch undogmatisch. Die von ihnen angestrebte Revolution soll durch eine Transformation der bestehenden Ordnung und somit in Form eines langfristigen Prozesses erfolgen. Der Staat ist für Postautonome ebenso wie für Autonome „nackte Gewalt, Repression, Faschismus." Neben dem Rechtsextremisten ist der Polizist als Repräsentant des verhassten Staates der „Feind Nr. 1 aller Autonomen". Damit hat sich nach Auffassung der Postautonomen aber die „autonome Staatstheorie" erschöpft. Jede Auseinandersetzung mit der Polizei würde dadurch zu einer heroischen Tat und somit zu einer „revolutionären" Praxis hochstilisiert. Jegliche politische Diskussion über militantes Handeln versande aus diesem Grunde wiederum auch umgehend. Autonome Gruppierungen verkommen so zur „linksradikalen Version" einer Therapiegruppe, bei denen es nur noch darum geht, sich um das eigene Ego zu drehen. Die in der Autonomen Szene seit Beginn der 1990er Jahre geführten Militanz- und Organisationsdebatten seien im postautonomen Verständnis daher als Indikator dafür zu werten, dass es autonomer Politik an Homogenität mangelt und aus dieser strukturellen Krise die oftmals misslingende Vermittelbarkeit linksextremistischer Aktionsformen herrühre. Als Antwort auf diese Entwicklung versuchen Postautonome gegen teilweise heftige Widerstände aus dem Autonomen Spektrum das eigene Handeln zu organisieren und zu vernetzen.

Strukturen

Die Autonome Szene ist nicht homogen, sondern differenziert sich in zumeist lose organisierte Gruppierungen ohne einheitlichen ideologischen Überbau. Formell lehnen Autonome Organisationsstrukturen und Führungspersönlichkeiten ab. Sie organisieren sich zumeist über Kleingruppen, die durch persönliche Kontakte bzw. projekt-, aktions- oder themenbezogene Zusammenhänge zustande gekommen sind. Das wiederum schränkt ihre Handlungsfähigkeit und öffentliche Wahrnehmung ein und führt dazu, dass sich entsprechende Zusammenschlüsse oftmals so schnell wieder auflösen, wie sie entstanden sind. Postautonome sehen in diesen Zuständen die Ursache für die autonome Krise. Im Gegensatz zur autonomen Vorgehensweise ist ihre langfristig angelegt und verfolgt eine Strategie der kleinen Schritte. Einer ihrer wesentlichen Aspekte ist ihre breit gefächerte Bündnispolitik mit der eine Öffnung bis ins demokratische Spektrum der Gesellschaft und hin zu bislang unpolitischen Bevölkerungsschichten verbunden ist. Dieser Vorgehensweise liegt die Intention zugrunde, möglichst viele Personen über die gezielte Zuspitzung aktueller (Krisen-)Themen mit einzubeziehen und mittelfristig zu radikalisieren. Gezielt versuchen Postautonome bei politisch aktuellen Themen zu intervenieren

Foto: A. Lemberger

und sie mit ihrer ideologischen Agitation zu besetzen. So waren sie an zentraler Stelle an der Organisierung der Proteste gegen die Eröffnung des Neubaus der „Europäischen Zentralbank" (EZB) in Frankfurt am Main am 18. März 2015 ebenso beteiligt wie an der Vorbereitung der Protestaktionen gegen den G7-Gipfel der führenden Wirtschaftsnationen im bayerischen Elmau im Juni 2015.

Eine gewisse Offenheit und Transparenz sowohl in ihrem politischen als auch persönlichen und ideologischen Auftreten ist für dieses agieren wesentlich. Zu Gute kommt den Postautonomen dabei, dass sie, im Gegensatz zu den „klassischen" Autonomen, in der Regel lebensälter, zumeist (sehr) gut ausgebildet und beruflich oftmals etabliert sind. Das wiederum ermöglicht es ihnen, vielfältige Netzwerke bis weit in die bürgerliche Gesellschaft hinein zu knüpfen und sie für ihre politischen Ziele zu instrumentalisieren. Das führt dazu, dass sie an nahezu sämtlichen gesellschaftlichen Gruppierungen, weit über ihr originäres Spektrum hinaus, teilhaben können. Dieses temporäre Zusammenwirken stellt wiederum für die Sicherheitsbehörden eine große Herausforderung dar. Kommt es doch bei ihrer Aufgabenerledigung darauf an, zwischen dem legitimen demokratischen und dem linksextremistischen Protest zu unterscheiden.

Militanz

Autonome kennzeichnet ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft. Auch wenn nicht jeder von ihnen Gewalt ausübt, so befürworten sie in der Regel deren Einsatz. Als Militanter gilt dabei nicht nur der aktiv Handelnde, sondern auch derjenige, der Gewalt in Kauf nimmt bzw. mit gewaltsamen Aktionen sympathisiert. Die linksautonome Gewaltbereitschaft basiert auf einem klaren Feindbild, zu dessen tragenden Säulen der Staat und die ihn nach autonomer Auffassung stützenden Rechtsextremisten zählen. Um diese zu bekämpfen, halten Autonome alle Widerstandsformen bis hin zum Einsatz von Gewalt für legitim. Politisch motivierte Gewalt dient ihnen nach eigener Aussage als „Geburtshelfer einer neuen Gesellschaft", denn um die herrschaftsfreie Gesellschaft zu errichten muss zuvor der Staat als Garant der bisherigen Ordnung radikal beseitigt werden. Im Gegensatz zu den „klassischen" Autonomen ist das Verhältnis der Postautonomen zur Gewalt vor allem taktischer Natur. Einerseits distanzieren sie sich von der Anwendung von Gewalt. Andererseits betonen sie, es gehe ihnen darum, die Wahl der Mittel entsprechend den eigenen Zielen selbst zu bestimmen. Die Absicht, das demokratische Spektrum als potentiellen Bündnispartner nicht zu verlieren, dürfte für diese Haltung ursächlich sein. Verstehen sich doch Postautonome als Scharnier zwischen gewaltbereiten Linksextremisten und gemäßigten Linken.

„Interventionistische Linke" (IL)

Die IL kann zurzeit als das bedeutendste postautonome Bündnis betrachtet werden. Es begann damit, dass sich 1999 in einer ersten Phase undogmatische linksextremistische Gruppierungen und Einzelpersonen in „Beratungstreffen" zusammenfanden, um nach Wegen zu suchen, die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken" in der Bundesrepublik zu erhöhen. Gezielt öffnete sie diese Treffen ab 2004 für linksextremistische Gruppen aus dem postautonomen Spektrum mit dem Ziel, die den Autonomen nahestehenden Strömungen zusammenzuführen.

Die IL formierte sich im weiteren Verlauf zu einem bundesweit agierenden Netzwerk vor allem linksextremistischer, aber auch nichtextremistischer Gruppierungen und Einzelaktivisten. Dem folgte ab 2010 eine intensive Organisationsdebatte, die mit einem von der IL herausgegebenen „Zwischenstandspapier" vom 11. Oktober 2014 die Umstrukturierung der IL von einem Netzwerk zu einer Organisation abschloss. Zahlreiche Autonome Gruppen wie die „Antifaschistische Linke Berlin" (ALB), und die „Antifaschistische Revolutionäre Aktion Berlin (ARAB) sind seitdem ebenso wie das Bündnis „Avanti-Projekt undogmatische Linke" weitgehend in der IL aufgegangen und fungieren nunmehr als IL-Ortsgruppen. Andere, wie beispielsweise die „Antifaschistische Linke International" (A.L.I.) aus Göttingen, gehören als eigenständige Gruppierung der IL an.

Folgt man ihrem Zwischenstandspapier, so orientiert sich die IL inhaltlich „am langfristigen Ziel einer radikalen Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse." Notwendiger „Bestandteil einer solchen radikalen Transformation ist der revolutionäre Bruch, dem wiederum viele kleine Brüche, die entlang von Kämpfen stattfinden, vorausgehen und folgen", denn um „den Weg zu einer befreiten Gesellschaft freizumachen, braucht es die Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln und der Kapitalverwertung, auf denen die ökonomische Macht basiert, und die Überwindung des bürgerlichen Staatsapparates als Garant dieser Eigentumsordnung."

Um anschlussfähig für das demokratische Spektrum zu sein, bemüht sich die IL um ein gemäßigtes äußeres Erscheinungsbild. So verzichten ihre Protagonisten bei Demonstrationen weitgehend auf szenetypische Kleidung und die Anwendung von Gewalt. Das bedeutet aber nicht, dass sie nicht weiterhin militant wären. Vielmehr halten sie sich aus taktischen Gründen in der Gewaltfrage zurück. Aus diesem Grunde kann die IL eine wichtige Scharnierfunktion zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, dem dogmatischen Linksextremismus und dem demokratischen Protestpotential einnehmen.

Da die Il sich als aktionsorientiert versteht, tritt sie bei der Organisierung von Protesten gegen internationale Großereignisse in Erscheinung. Im Jahr 2007 konnte so erstmals eine breitere Öffentlichkeit auf die IL aufmerksam werden. An herausgehobener Stelle mobilisierte sie zu den Protestaktionen gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm (Mecklenburg-Vorpommern) und hatte mit Blick auf die angestrebte Erhöhung der Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit des linksextremistischen Spektrums damit durchaus auch Erfolg. So organisierte sie unter dem Motto „Make capitalism history" den sogenannten Schwarzen Block auf der Großdemonstration von Rostock und war im Rahmen der Kampagne „Block G8" für die Blockadeaktionen gegen den Gipfel mit zuständig. In den Folgejahren war das Netzwerk für verschiedene bundesweite Kampagnen zumindest mitverantwortlich. So beteiligte sie sich an der gegen die Transporte hochradioaktiver Brennstäbe ins atomare Zwischenlager in Gorleben gerichteten Aktion „Castor? Schottern!" und zuletzt an den Protesten gegen den Braunkohletagebau in der Niederlausitz unter dem Motto „Ende Gelände".

Von besonderer Bedeutung für Postautonome sind die im Rahmen der „Blockupy"-Bewegung organisierten „Krisenproteste". So war die IL federführend an den (gewaltsamen) Protestaktionen gegen die europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik in Frankfurt am Main in den Jahren 2012, 2013 und 2015 beteiligt.

„… ums Ganze! – kommunistisches Bündnis“ (uG)

Das uG wurde nach eigener Darstellung 2006 gegründet, um „linksradikale Gesellschaftskritik überregional zu organisieren und handlungsfähig zu machen.“ Ihm gehören verschiedene Gruppierungen wie „Kritik&Praxis“ aus Frankfurt am Main, „redical M“ aus Göttingen, „the future is unwritten“ aus Leipzig oder die „autonome antifa [w]“ aus Wien an.

Wie man der Internetseite des uG entnehmen kann, ist der Kapitalismus ihrem Selbstverständnis nach nicht nur eine Wirtschaftsordnung, sondern ein umfassendes Herrschaftsverhältnis, dass „in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung angelegt (ist) – in der Art und Weise, wie Individuen, Unternehmen und Nationalökonomien sich im Kapitalismus tagtäglich reproduzieren müssen.“ Staat, Kapital und Markt bilden ein konfliktträchtiges System gesellschaftlicher Herrschaft, das sich in jeder Alltagssituation manifestiere und sich „nur als Ganzes“ bekämpfen lasse. Der bürgerliche Staat als Hüter des Rechts stehe deshalb außerhalb der kapitalistischen Konkurrenz und schütze dessen Voraussetzungen. Um die vom Staat ausgehende Gewalt zu beenden, muss nach Meinung des uG die Herrschaft von Staat und Kapital sowie „die Form Staat, die diese zwanghafte und konfliktträchtige Ordnung mehr oder weniger autoritär zu regieren und zu steuern versucht“ zugunsten einer herrschaftsfreien kommunistischen Gesellschaft abgeschafft werden. Das dahinter stehende Kommunismus-Verständnis des Bündnisses bleibt aber trotz ausgedehnter Grundsatzpapiere diffus. Eine negative Abgrenzung erfolgt zwar zum Staatssozialismus à la DDR, der als ein missglücktes Experiment bezeichnet wird. Die wiederholte Berufung auf das „Kommunistische Manifest“ von Karl Marx und Friedrich Engels lässt aber eher auf ein klassisches Marxismusverständnis schließen.

Die weitgehend antideutsche[3] Ausrichtung des uG wird vor allem an ihrer auf die Bundesrepublik fokussierten fundamentalen Kritik deutlich. So kritisiert es beispielsweise in einem auf ihrer Internetseite publizierten Kampagnenaufruf „There is an alternative – Kommunismus statt Schweinesystem!“ aus dem Juli 2014 die nach ihrer Auffassung ständig steigende Dominanz Deutschlands in Europa. Vor allem der Tag der deutschen Einheit stellt einen besonderen Schwerpunkt medienwirksamer Protestveranstaltungen des im uG organisierten antideutschen Spektrums dar, um so einer breiteren Öffentlichkeit ihre ideologische Sichtweise näher zu bringen. Die Beteiligung des uG an den gewalttätigen Protesten gegen den G8-Gipfel von Heiligendamm machten das Bündnis erstmalig einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Zudem gehört es zu den Mitorganisatoren der „Blockupy Krisenproteste“ gegen die europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik in Frankfurt am Main und mobilisierte zu den gewalttätigen Protesten gegen den alljährlich in Wien stattfindenden Akademikerball.

Ausblick

Die Entwicklung innerhalb der Autonomen Szene zeigt, dass sich diese seit geraumer Zeit in einer grundsätzlichen inhaltlichen und strukturellen Krise befindet. Verantwortlich dafür sind vor allem der ausgeprägte Grad ihrer Unorganisiertheit, ihre unzureichende Vernetzung, ihre theoretische Unbedarftheit, ihre Selbstbezogenheit und ein daraus resultierender blinder Aktionismus wie ihr von Kritikern aus den eigenen Reihen vorgehalten wird. Aus diesem Grunde dürften autonome Organisationen weder für die eigene Klientel noch für das nichtextremistische Spektrum sonderlich attraktiv sein.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sind in den letzten Jahren bundesweit neben dogmatischen Zusammenschlüssen verschiedene postautonome Bündnisse entstanden. Diese zunehmenden Vernetzungsbestrebungen von Teilen der heterogenen und traditionell organisationsfeindlichen Autonomen deuten auf einen möglichen Wandel von Teilen dieses Spektrums zu einem höheren Grad der Organisierung und Vernetzung hin, zumal sie sich nicht allein auf den nationalen Rahmen beschränken. So hat sich beispielsweise 2013 das uG auf internationaler Ebene mit griechischen und britischen Gruppierungen zur Allianz „Beyond Europe – Anti-authoritarian platform against capitalism“ zusammengeschlossen.

Neben Berlin, Hamburg und Frankfurt am Main versuchen diese Bündnisse auch in Städten wie Leipzig Fuß zu fassen. Dort hat sich in den letzten Jahren vor allem im Stadtteil Connewitz ein virulente linksextremistische Szene entwickelt, in der die IL mit Gruppierungen wie „Prisma“ und das uG mit Gruppen wie „the Future is unwritten“ präsent ist. Seit dem linksextremistischen „Aufruf zur Gewalt“ vom 17. Dezember 2014 arbeitet dieses Spektrum einen „Masterplan“ der Gewalt gegen öffentliche und private Einrichtungen ab, die u.a. zu zahlreichen Anschlägen auf Gerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, auf Polizeiwachen wie die in Connewitz, auf Unternehmen und zu Anschlägen auf Einzelpersonen wie dem sächsischen Justizminister geführt haben.

Im Gegensatz zu den dogmatischen Bündnissen, deren starre ideologische Ausrichtung kaum mit dem autonomen Denken vereinbar sein dürfte, könnte der postautonome Ansatz möglicherweise der Königsweg hinsichtlich einer erfolgreichen Neuorientierung des Autonomen Spektrums sein. Wenn es den Postautonomen gelingen sollte, die verstreuten autonomen (Kleinst-)gruppen zu organisieren, zu vernetzen und ihnen wieder einen theoretischen Überbau zu geben, könnte die postautonome Bewegung langfristig zu einer nicht zu unterschätzenden Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat werden. Ob sich aber der postautonome Ansatz innerhalb des autonomen Spektrums durchsetzen kann, darf durchaus angezweifelt werden. Denn die Entwicklung zu postautonomen Strukturen wird nicht unwidersprochen von dem „klassischen“ Autonomen hingenommen. Vielmehr ist der postautonome Gedanke innerhalb der Autonomen Szene höchst umstritten, da er dem autonomen Selbstverständnis zuwiderläuft. Beispielhaft für das Dilemma, in dem sich die Autonome Szene befindet, steht die Entwicklung der mittlerweile aufgelösten ALB. Sie beschreibt in ihrer Auflösungserklärung, dass sie insbesondere an ihrer Uneinigkeit über der Frage, ob sie eine autonome Antifa-Gruppe bleiben oder sich in eine postautonome Gruppierung transformieren solle, gescheitert sei. Im Resultat führte das dazu, dass sich ihre Mitglieder mittlerweile in autonomen ebenso wie in postautonomen Gruppierungen wiederfinden oder aber sich politisch ganz zurückgezogen haben.

Künftig bleibt somit abzuwarten, ob sich der postautonome Ansatz innerhalb des Autonomen Spektrums durchsetzen kann oder nicht. Sollte sich der „klassische“ Autonome d.h. der organisations- und hierarchiefeindliche und eher ideologieferne Linksextremist behaupten, so wird sich höchstwahrscheinlich die Zerrissenheit und Orientierungslosigkeit der Autonomen Szene bis hin zu ihrer Marginalisierung und Bedeutungslosigkeit fortsetzen. Verstetigt sich dagegen die Entwicklung zum Postautonomen, so könnte sich der „klassische“ Autonome in einen vernetzten, organisierten und ideologisch aufgeladenen Postautonomen wandeln und dadurch die Schlagkraft der Autonomen Szene im nicht unerheblichen Maße erhöhen.

Anmerkungen

1 Die Selbstbezeichnung dieser Debatte rührte daher, dass zwei der an ihr beteiligten Autoren den Namen des Fernsehmoderators und Schlagersängers Heinz Schenk als Pseudonym wählten.

2 Der dreifach auftauchende Buchstabe A im Namen des [3A]* Revolutionäres Bündnis steht für antifaschistisch, antimilitaristisch und antikapitalistisch.

3 Mit Beginn der 1990er Jahre bildete sich mit den sogenannten Antideutschen eine neue Strömung innerhalb des autonomen Spektrums heraus, die sich gegen einen vermeintlichen deutschen Nationalismus wandte. Vor dem Hintergrund der Wiedervereinigung befürchteten ihre Aktivisten ein Erstarken des Nationalismus innerhalb der vereinigten Bundesrepublik und eine Rückkehr zum Nationalsozialismus. Im Zuge der Golfkriege von 1990 und 2003 solidarisierten sie sich bedingungslos mit dem Staat Israel und seiner Schutzmacht, den USA, woraufhin es zum Bruch mit den übrigen Autonomen kam.

Die Sachbearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein

Von KHK Uwe Keller, LKA Schleswig-Holstein, Geschäftsführer AG Sexualdelikte

Der Artikel „Vortäuschung von Sexualdelikten" in „Die Kriminalpolizei", Ausgabe 2/2015, hat bei uns – den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe zur Bearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein – Befremden ausgelöst. Die Grundannahme, dass ein großer Teil der Taten vorgetäuscht sei und ein erheblicher Prozentsatz von zu Unrecht verurteilten Männern in Gefängnissen sitzt, wird weder durch wissenschaftliche Aussagen belegt noch entspricht es unseren Erfahrungen. Zu den im Artikel beschriebenen Ermittlungshandlungen ist festzustellen, dass sie vielfach nicht den geltenden Standards entsprechen. Beispielhaft sind hier insbesondere die vorgestellten Vernehmungstechniken genannt. Zudem werden von den Autorinnen Behauptungen aufgestellt, die wissenschaftlich nicht belegt sind.

Eindeutige Körpersignale, die auf Lügen hinweisen, gibt es nicht! Die im Artikel beschriebenen Symptome können ebenso gut eine Erklärung für andere Ursachen sein. Es ist schlicht unseriös, den Leserinnen und Lesern des Artikels zu vermitteln, dass das Achten auf eindeutige Lügensignale hilft, die Aussage eines zu Vernehmenden zu beurteilen.

Wir möchten im Folgenden das wichtige und sensible Thema der Bearbeitung von Sexualdelikten bei Polizei und Justiz aufgreifen und den seit vielen Jahren in Schleswig-Holstein gelebten Standard bei Polizei und Staatsanwaltschaft in diesem Deliktsfeld darstellen.

Schon Anfang der 90er Jahre gab es im nördlichsten Bundesland Bestrebungen, die Polizeiarbeit in diesem Themenfeld durch entsprechende Weiterbildungen zu professionalisieren. Gleichzeitig wurde die Bedeutung der Vernehmungen in diesem Deliktsfeld erkannt und Vernehmungsmethoden durch Hinzuziehung von Fachleuten in den Fokus genommen. Ein wichtiges Ergebnis war die Erkenntnis, dass bei Sexualdelikten videodokumentierte Vernehmungen die beste Methode sind, um authentische, unverfälschte und überprüfbare Aussagen zu erlangen und zu konservieren. Allein 2015 wurden ca. 900 solcher Vernehmungen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen entstand die Idee einer Leitlinie, in der die erarbeiteten Standards zusammengefasst und erläutert wurden.

Vor dem Hintergrund der langjährigen und umfassenden Erfahrungen mit der Arbeit in diesem Deliktsbereich soll die zentrale Aussage des Artikels, es handele sich bei diesen Straftaten überdurchschnittlich häufig um bewusste Falschbelastungen unschuldiger Männer, nicht unkommentiert stehen bleiben.

Selbstverständlich gibt es auch im Bereich der Sexualdelikte – wie in anderen Deliktsbereichen auch – falsche Verdächtigungen. Bisherige Untersuchungen, einschließlich der in dem Artikel zitierten Polizeistudie des Bayerischen LKA geben allerdings keinen Anlass, jeder Strafanzeige mit Sexualbezug mit Misstrauen zu begegnen. „Gefühlte" Falschbeschuldigungen deuten auf eine unprofessionelle Haltung hin. Dementsprechend wird auch in der Leitlinie der polizeiliche Auftrag formuliert, die Sachbearbeitung vorurteilsfrei, neutral und sachlich zu führen. Nur durch eine solche Haltung wird vermieden, dass die Ermittlungen unbewusst in eine gewünschte Richtung gesteuert werden. Das schließt nicht aus, Widersprüche aufzuzeigen, wenn sie mit Fakten unterlegt werden können. Eine endgültige Bewertung des Ermittlungsergebnisses ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Die Leitlinie

Die in Schleswig-Holstein entwickelte und im Juni 1998 eingeführte „Leitlinie für die Bearbeitung von Sexualdelikten" ist bundesweit bekannt und hat die entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer maßgeblich beeinflusst. Sie wurde auf entsprechende Anfragen mehrfach ins europäische Ausland verschickt. Grundlage war seinerzeit in Schleswig-Holstein ein Schwerpunktprogramm zur Verfolgung von Gewaltdelikten gegen Frauen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Leitlinie hat Erlasscharakter, so dass ihre Umsetzung für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Schleswig-Holstein bindend ist.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt der Leitlinie bilden die in Zusammenarbeit mit Aussagepsychologen entwickelten Standards bei der Opfervernehmung, weil dieser für die weiteren Ermittlungen und auch für das gesamte Strafverfahren eine zentrale Bedeutung zukommt.

BERICHTIGUNG

In unserer Dezember-Ausgabe hatten wir im Bericht der Autorin Sigrid Hermann-Marschall unter dem Titel "Die Unsichtbaren – Über die Strategie der Gülen – Bewegung in Deutschland" verbreitet, dass Herr Enver Yücel und die BAU International Berlin University of Applied Sciences, Berlin der Gülen-Bewegung nahestehen und Herr Enver bereits 130 Gülen-nahe sogenannte "Charter Schools" in den USA verwaltet hatte.
Hierzu stellen wir fest: Eine solche Nähe zur "Gülen-Bewegung" besteht nicht. Auch hat Herr Enver Yücel niemals Gülen-nahe "Charter Schools" in den USA verwaltet.

Der Verlag

In Schleswig-Holstein werden grundsätzlich audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt wenn es sich um Sexualdelikte oder Misshandlung von Schutzbefohlenen handelt (§ 58a StPO).

In der Leitlinie wird ausführlich beschrieben, sowie durch einen Ablaufvorschlag konkret dargestellt, wie eine solche Vernehmung aus rechtlichen sowie aussagepsychologischen Gründen ablaufen soll. Ziel ist es dabei, eine vom Vernehmungsbeamten unbeeinflusste, umfangreiche und für die weiteren Ermittlungen vollständige sowie nachvollziehbar dokumentierte Aussage des Opfers für alle Prozessbeteiligten zu erhalten. Es soll, insbesondere bei kindlichen Zeugen, eine einmalige polizeiliche Anhörung/Vernehmung angestrebt werden. Zentrales Element dabei ist der freie Bericht des Opfers. Weitere notwendige Inhalte, Nachfragen etc., werden mit Hilfe offener sowie anderer, nicht suggestiver Fragetechniken, erlangt.

Auf die Besonderheiten bei der Anhörung von kindlichen Opfern, die besonders anfällig für Suggestion sind, wird in der Leitlinie u.a. mit einem speziellen Ablaufvorschlag eingegangen. Diesen, unter Mitwirkung von Fachleuten erarbeiteten Vernehmungsstandards, entsprechen die in dem genannten Artikel vorgeschlagenen Vorgehensweisen nicht annähernd.

Sie sind als überholt abzulehnen!

Zur Fortbildung:

Die Einführung der „Leitlinie" legt als Erlass einheitliche Standards für polizeiliches Handeln in diesem Deliktsbereich fest und setzt vor allem für Ermittlungstätigkeiten in der Phase nach dem polizeilichen Sicherungsangriff spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter voraus.

Deren Fortbildung wurde den drei „Säulen" polizeilicher Ermittlungen angepasst, nämlich dem Opfer, dem Tatort und dem Tatverdächtigen, mit dem Ziel, in jedem der drei Bereiche zu einem objektiven Ermittlungsergebnis zu gelangen.

Jede neue Sachbearbeiterin und jeder Sachbearbeiter in dem Deliktsfeld absolviert ein zweiwöchiges „Basismodul Sexualsachbearbeitung" und im zeitlichen Abstand von ca. sechs Monaten ein einwöchiges „Aufbaumodul Sexualsachbearbeitung". Zusätzlich findet einmal jährlich als regelmäßige Fortbildung für alle Sexualsachbearbeiter des Landes eine „Fachkonferenz Sexualsachbearbeitung" statt, es werden aktuelle Themen des Deliktsbereiches angesprochen. Neben Sexualsachbearbeiterinnen und Sexualsachbearbeitern nehmen auch Sexualdezernentinnen und Sexualdezernenten der Staatsanwaltschaften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von spezialisierten Dienststellen der Landespolizei (KSKS, OFA/VICLAS, KTU pp.) teil.

Im Basismodul liegt der Schwerpunkt neben speziellen Rechtsthemen und Fragen des Sachbeweises auf dem Personalbeweis in Form der videodokumentierten Vernehmung bzw. Anhörung von Opfern sexueller Gewalt, die auf allen Kriminalpolizeidienststellen des Landes Standard ist und im Seminar in Theorie und Praxis behandelt wird. Regelmäßig wird durch eine Aussagepsychologin über Vernehmungsmethoden referiert, wobei der Umgang mit Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schwerpunkt darstellt.

Weiterhin sind alle sonstigen Institutionen vertreten, die im langwierigen Prozess des Strafverfahrens und auch danach bei der individuellen Verarbeitung des Erlebten eine Rolle spielen. Beispielhaft: Opferhilfeeinrichtungen wie der „Notruf", Vertreterinnen der psychosozialen Prozessbegleitung sowie des Kinderschutz-Zentrums und des Jugendamtes.

Nach dem Basismodul haben die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Zeit und Gelegenheit, das Erlernte in der Praxis anzuwenden.

Das Aufbaumodul bietet sodann nach einer Phase der Sachbearbeitung die Möglichkeit zur Reflektion und Diskussion von Sachverhalten und Maßnahmen im geschützten Raum der Gruppe. Ein weiterer, wesentlicher Inhalt des Aufbaumoduls ist der Umgang mit dem Tatverdächtigen der aus kriminalistischer, kriminologischer und psychologischer Sicht thematisiert wird.

Zur Kompensation dienstlicher Belastungen durch die Bearbeitung von Sexualdelikten sind Angebote im Bereich Betreuung/Beratung/Supervision für jede Sachbearbeiterin und jeden Sachbearbeiter kurzfristig verfügbar.

Unabhängig von der persönlichen Einschätzung des Sachverhaltes durch die Sachbearbeiterin und den Sachbearbeiter werden Opferschutzbelange beachtet und Geschädigte auf die Opferschutzrechte hingewiesen.

Regelmäßig sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Teilnehmer und Referenten an der Fortbildung beteiligt. Das hat sich als überaus konstruktiv und bereichernd für die Zusammenarbeit erwiesen.

Arbeitsgruppe Sexualdelikte beim LKA Schleswig-Holstein:

Nach Fertigstellung der Leitlinie und Implementierung der Fortbildung erwies es sich als notwendig, ein landesweites, interdisziplinäres Gremium einzurichten, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten und die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig im Wege eines Newsletters über aktuelle Entwicklungen zeitnah zu informieren.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus fünf Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten sowie zwei Staatsanwältinnen zusammen. Sie legt seit über 10 Jahren Standards für die Bearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein fest. Die Mitglieder sind sämtlich nebenamtlich in der AG tätig und in ihrem Hauptamt in unterschiedlichen Funktionen mit diesem Deliktsbereich befasst.

Alle polizeilichen Mitarbeiter der AG sind ausgebildete spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten und wirken/haben an der Fortbildung von Kolleginnen und Kollegen mitgewirkt.

Organisatorisch ist die AG beim LKA Schleswig-Holstein angebunden und wird nach außen in erster Linie von ihrem Geschäftsführer vertreten. Seit Gründung der AG ist die Aktualisierung der Leitlinie in Zusammenarbeit mit den spezialisierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Kriminalpolizei fester Bestandteil ihrer Arbeit.

Fazit

Die Bearbeitung von Sexualdelikten gehört für Polizei und Staatsanwaltschaft mit zu den anspruchsvollsten Tätigkeiten. Es handelt sich in aller Regel um komplexe Sachverhalte, für die objektive Beweismittel nicht vorhanden sind. Zudem stehen die Delikte im Fokus der Öffentlichkeit und werden hoch emotional behandelt. Umso wichtiger ist es, dass die Strafverfolgungsbehörden mit großem Sachverstand, unter Anwendung neuester Vernehmungsformen und mit einer professionellen, neutralen und unvoreingenommenen Haltung vorgehen.

AG Sexualdelikte beim LKA Schleswig-Holstein

KHK Uwe Keller LKA SH, Geschäftsführer
Oberstaatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt, StA Flensburg
Staatsanwältin Barbara Gradl-Matusek, StA Kiel
KHK Michael Haubrich, Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung KHK'in Heide von Petersdorff, LKA SH
KHK'in Maike Bünning, KPSt Rendsburg
EKHK Michael Schildt, BKI Lübeck

Cyber-Jihad:

Das Internet als vitales Instrument für Islamismus und islamistischen Terrorismus

Von Dr. rer. pol. Stefan Goertz,
Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck

1. Einleitung:

Die islamistisch-terroristischen Anschläge der Jahre 2015 und 2016 in Frankreich, Belgien, Dänemark und Deutschland (u.a. am 7.1.2015, 13.11.2015, 14.7.2016, 22.3.2016, 14.2.2015, 18.7.2016 und am 24.7.2016) zeigen ganz evident, dass der islamistische Terrorismus, sowohl der homegrown-Terrorismus – ideologisch basierend auf Islamismus, Salafismus und Jihadismus – als auch der internationale Terrorismus, auch in der europäischen Gesellschaft einen fruchtbaren Nährboden gefunden hat.[1] So verzeichnen die deutschen Verfassungsschutzbehörden seit spätestens 2012 einen ungebrochenen Zulauf zur islamistischen, politisch-salafistischen und jihadistischen Szene in Deutschland und Europa.[2] Das Bundesamt für Verfassungsschutz analysiert im aktuellsten Verfassungsschutzbericht von 2016 eine „neue Dimension des Terrors"[3], so dass davon auszugehen ist, „dass der IS Pläne für weitere Anschläge in Europa, und damit auch in Deutschland, verfolgt"[4]. Das Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen geht aktuell davon aus, dass „jederzeit mit einem salafistisch motivierten Terroranschlag zu rechnen ist"[5].

Wichtig ist es mit Blick auf die vier Funktionen Cyber-Jihads für den Islamismus und islamistischen Terrorismus festzustellen, dass mit dem Ausrufen des sog. „Islamischen Staates" (IS) im Sommer 2014 eine neue Ära der islamistisch-jihadistischen Rekrutierung und Radikalisierung angebrochen ist. Über 35 000 Individuen aus über 100 Ländern haben sich als internationale Kämpfer dem IS in Syrien und im Irak angeschlossen, deren überwiegender Teil einer oder mehrerer Formen der Propaganda des Cyber-Jihad gefolgt sind.[6] Über 900 der ausländischen IS-Kämpfer in Syrien und im Irak wurden aus Deutschland rekrutiert – die Dunkelziffer könnte deutlich höher liegen – wovon die Mehrheit die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.[7] Selbst wenn die Erstansprache des/der Radikalisierten, der Erstkontakt, über die islamistische Szene der realen Welt erfolgt, wird die anschließende Ideologisierung und Ausbildung im wesentlichen durch den Cyber-Jihad vorangetrieben, zeigen Analysen des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz und des deutschen Bundeskriminalamtes.[8]

Dieser Beitrag identifiziert vier wesentliche Funktionen des Cyber-Jihads und untersucht im folgenden deren vitale Bedeutung für Islamismus, Salafismus und islamistischen Terrorismus:

- Kommunikations- und Steuerungsinstrument
- Propagandainstrument
- Rekrutierungs-, Motivations- und Radikalisierungsinstrument
- Elektronische Angriffe

Jihadistische Propaganda aus dem Internet: Ein Jihadist vor dem Bundestag in Berlin.

Seit dem 11. September 2001 besteht ein Konsens innerhalb der sicherheitspolitischen Forschung, dass online Kommunikation von vitaler Bedeutung für den islamistischen Terrorismus ist. „Strategische Kommunikation durch terroristische Anschläge" ist zum Schlagwort der sicherheitspolitischen Diskussion geworden.[9] Die Existenz des Internets wird von verschiedenen Studien gar als Voraussetzung ausgemacht, dass eine terroristische Organisation wie Al Qaida bereits länger als 20 Jahre existiert, während empirisch betrachtet, terroristische Gruppen durchschnittlich weniger als ein Jahr lang existieren.[10] Ebenso unstrittig ist, dass der sog. „Islamische Staat" (IS) ohne die Existenz des Internets und der sozialen Medien nicht solch dramatisch viele europäische und westliche Anhänger für seinen Jihad in Syrien und im Irak und für terroristische Anschläge in westlichen Staaten hätte gewinnen können.[11] Das *World Wide Web* ist das derzeit wichtigste und am häufigsten benutzte Kommunikations- und

Propagandamedium der islamistischen und jihadistischen Szene, da es grenzüberschreitend schnelle Kommunikation und Interaktion sowie eine Teilhabe an Personenschicksalen und Ereignissen an weit entfernten Jihad-Schauplätzen ermöglicht. Das Web 2.0 dient islamistischen und jihadistischen Organisationen, Netzwerken, Gruppen und auch islamistischen Einzeltätern (*lone wolves*) als virtuelle Universität des Islamismus, des Salafismus und des Jihadismus.

2. Funktionen des Cyber-Jihads

2.1. Kommunikations- und Steuerungsinstrument

Das Web 2.0 wird als kostengünstiges, leicht zu bedienendes und dadurch höchst effektives Instrument der Verbindungsaufnahme, Weitergabe von Informationen, Meldungen, Anweisungen und Aufträgen genutzt. Dazu dienen sowohl offen zugängliche (*Instant-Messaging*-Dienste) als auch verschlüsselte Plattformen. Die Qualität der seit der Jahrtausendwende von jihadistischen Akteuren genutzten Seiten, Blogs und Foren hat sich qualitativ rasant entwickelt. Seit einigen Jahren kommen die sozialen Netzwerke als weitere virtuelle Ebene hinzu, die äußerst populär für die Kommunikation und eine schnelle Weitergabe von Informationen sind. Aktivisten und Sympathisanten des islamistischen und jihadistischen Spektrums nutzen online-Kontaktnetzwerke, um automatisiert zu Aktionen, Kundgebungen und Demonstrationen einzuladen. Der IS verbreitete zwischen 2012 und 2013 relativ präzise Angaben zu über 10 000 eigenen Einsätzen im Irak und über 1000 gezielten Tötungen. Adressaten waren sowohl die muslimische Welt im Allgemeinen als auch die irakischen und syrischen Streitkräfte im Speziellen.[12] Diese Kommunikation von taktischem Vorgehen und taktischen Resultaten kann als Teil einer psychologischen Kriegsführung analysiert werden, um beim militärischen Gegner Angst und Entsetzen zu erzeugen. Die panische Flucht der jahrelang von den US-Truppen ausgebildeten und modern ausgerüsteten irakischen Soldaten bei der Eroberung Mossuls im Sommer 2014 wurde mit über 40 000 Tweets des IS pro Tag begleitet.[13]

2.2. Propagandainstrument

Das Spektrum der islamistischen und jihadistischen Propaganda kann als äußerst heterogen, multimedial und mehrsprachig beschrieben werden. Dazu sind die Grenzen zwischen der islamistischen und militant jihadistischen Propaganda fließend. Die jihadistische Propaganda hat die Funktion einer Selbstdarstellung zum Zweck der Bedrohung und Einschüchterung des Gegners sowie der Motivation und Rekrutierung von Sympathisanten und Unterstützern. Die verschiedenen Medien des Web 2.0 bieten den Islamisten und Jihadisten zahlreiche Möglichkeiten auf unterschiedlichen Plattformen für multimediale Ansätze ihrer Propaganda. Die einschlägigen Websites und auch die sozialen Netzwerkeinträge sind mit Tausenden von Büchern, Zeitschriften und Aufsätzen aus dem religiös-ideologischen Bereich verlinkt.[14] Dort finden sich unterschiedliche Inhalte wie Interviews von Ideologen und Führungspersonen, Bekenntnisse zu bzw. Distanzierungen von Anschlägen und persönliche Erfahrungsberichte von Jihad-Schauplätzen. Die visuelle Kommunikation der jihadistischen Propaganda deckt ein breites Spektrum an Themen ab: Die hinlänglich bekannten Gefechts- und Hinrichtungsvideos einerseits, aber auch „Beweise" für funktionierende Infrastruktur wie Wasserversorgung, Straßenbau und Bilder aus Schulen auf vom IS kontrollierten Territorium. Sowohl in sozialen Netzwerken wie Facebook, Youtube, Twitter und Instagram, als über Instant-Messaging-Dienste und in Form von Videos, die auf Websites und in sozialen Netzwerken verfügbar sind, werden propagandistische Inhalten zielgruppengerecht, häufig jugendgerecht, multilingual, auf technisch unterschiedlichem Niveau kommuniziert.[15] Wichtige Ideologen und Führungspersonen von islamistischen und jihadistischen Gruppen nutzen Audio-, Video- und Textbotschaften und auch Videos im Stil von Reportagen.

2.2.1. Videos und Nashids

Bereits seit einigen Jahren rufen aus Europa stammende Jihadisten in Video-, Audio- und Textbotschaften Muslime dazu auf, ihre Wohnorte zu verlassen und sich „ganz der jihadistischen Idee, einem jihadistischen Leben" zu widmen. Die jihadistischen Botschaften werden zielgruppengerecht in Form von Videos und sogenannten *Nashid* (singular) bzw. *Anashid* (plural) – wörtlich Hymnen – salafistischen und jihadistischen Kampfgesängen transportiert und stellen eine verzerrte, propagandistische Jihad-Realität dar.[16] Dass multimediales Material schneller und stärker radikalisiert als Texte kann als herrschende Meinung der Forschung bezeichnet werden.[17]

Die IS-Medienabteilung *Al-Hayat Media Center* (HMC)[18] ist seit Mitte 2014 maßgeblich für die jihadistische Ansprache des westlichen Publikums zuständig und ist bekannt für die Aufsehen erregenden Hochglanz-Produktionen wie die hochästhetisierten Features *Salil as-Sawarim IV* und *Flames of War* bis hin zu den zahlreichen Enthauptungsfilmen. Jihadistische Videos wie das vom *Al-Hayat Media Center* des IS produzierte und veröffentlichte *Fisabilillah*[19] bieten eine *story* als prototypische Handlungsanweisung für die propagandistische Zielgruppe: Religiös-ideologisch inspiriert soll der *Mujahid* Abschied vom (friedlichen) Alltagsleben nehmen und für den Jihad zur Waffe greifen, sei es ein *Improvised Explosive Device* (IED), eine Handfeuerwaffe oder auch nur ein Messer.

Nicht nur der IS und die Al Qaida, sondern ein weltweites, national und regional agierendes islamistisches und jihadistisches Netzwerk verfügt über eine moderne und breite „Medienkompetenz" wie aktuelle werbepsychologische Methoden und beweist ein hohes Verständnis für die Attraktion der Ästhetik im Einklang mit zeitgemäßen Mediengewohnheiten besonders der europäischen Zuschauer, die nur über ein rudimentäres theologisch-islamisches Wissen verfügen. Die Komposition und Rhythmik der oft verwendeten HD-Bilder zeugt von einem audiovisuellen Niveau das dem der Werbeindustrie entspricht und steht damit qualitativ auf einer Stufe, auf der die meist jugendliche Zielgruppe sehr leicht in ihrer medialen Lebenswirklichkeit abgeholt wird. Die europäische, westlich sozialisierte Zielgruppe muss hierbei kein besonders fortgeschrittenes islamisch-theologisches Wissen besitzen, um mit der religiös-ideologischen Weltsicht der islamistisch-jihadistischen Videos zu sympathisieren, da viele solcher Videos einerseits ästhetisch-audiovisuell und andererseits durch affektive und emotionale Faszination motivieren.[20] Durch ihre moderne, attraktive, professionelle Aufmachung ist jihadistische Videopropaganda ein Einstiegs- bzw. ein Zusatzangebot der ganzheitlichen jihadistischen Angebotspalette.[21]

Zusammenfassend: Die jihadistische Propaganda versucht, wie jede effektive Propaganda, vornehmlich eine emotionale Ebene anzusprechen. Technisch bedient sie sich dabei in zahlreichen Fällen bei pop- bzw. subkulturellen Formaten wie Rap-Videos, Computerspielen und Filmen und deren Soziolekt, die unterhaltungsästhetischen Anforderungen entsprechen und holen ihre Zielgruppe damit in deren Lebenswirklichkeit ab. Die jihadistischen

Jihadistische Propaganda aus dem Internet: Ein Jihadist und ein Panzer vor dem brennenden Bundeskanzleramt in Berlin.

Propagandavideos wirken wie „Pop-Jihad", sie nutzen ungefiltertes Zurschaustellen von unfassbarer Brutalität, menschenverachtende Tötungsvideos – in welchen enthauptet und verbrannt wird – und eben diese archaische Brutalität, verpackt in moderne Ästhetik, spricht jugendliche Interessenten an. Inhaltlich präsentieren sie indirekt und direkt einen gewaltverherrlichenden, archaischen Gegenentwurf zur rechtsstaatlichen Demokratie mit humanistischen Normen der Aufklärung, die sie ablehnen.

2.2.2. Online-Publikationen

Im Bereich der Online-Publikationen ist die Struktur eines Schneeballsystems islamistischer und jihadistischer Publikationen zu erkennen, so dass die beiden großen jihadistischen Gruppierungen IS und Al Qaida durch unterschiedliche Medienstellen diverse Medien auf diversen Plattformen verbreiten und diese dann von nationalen, regionalen, dezentralen Gruppen, Netzwerken und Einzelpersonen verlinkt, übersetzt, weiterempfohlen werden. Der IS hat neben dem englischsprachigen Online-Magazin *Dabiq* ein ganzes Netz von IS-Medienstellen aufgebaut, z.B. *Al-Hayat Media Center*, *Al-Furqan Media*, *Al-L'tisam Media*, *Al-Ghuraba Media* und *Ajnad Media*. Neben *Dabiq* veröffentlicht der IS mit den *Islamic State News* (ISN) und dem *Islamic State Report* (ISR) noch weitere Online-Magazine. Al-Qaida wiederum gibt bereits seit 2010 das Online-Magain *Inspire*[22] heraus und nutzt verschiedene Medienzentren, wie das seit 2006 existierende *Al-Fajr* Zentrum, *Al-Sahab* oder *Al-Furqan*. Besonders *Al Fajr* stellt jihadistischen Diskussionsforen Material bereit und unterstützt die Diskussionsforen technisch, um sie vor virtuellen Angriffen staatlicher Stellen zu schützen.[23] Im deutschsprachigen Raum Europas spielte die *Globale Islamische Medienfront* (GIMF)[24] in den Jahren 2004-2008 eine ähnliche Rolle. Die Sympathisanten dieser Propaganda partizipieren in einer Art Schneeballsystem, indem sie die propagandistischen Materialien an anderer Stelle veröffentlichen, zu diesen verlinken, sie mit Kommentaren versehen und auch Übersetzungen in andere Sprachen anfertigen, um den Adressatenkreis zu erweitern.

Das lange Zeit bekannteste nicht-arabische Sprachrohr der jihadistischen Bewegung war das Onlinemagazin *Inspire*, welches von Anhängern und Sympathisanten von Al Qaida im Jemen veröffentlicht wurde. Bisher sind im Internet 14 Ausgaben von *Inspire* veröffentlicht worden. Einerseits werden in *Inspire* die Leser wiederholt und direkt zur Teilnahme am bewaffneten Jihad oder zur Vorbereitung von Anschlägen in westlichen Staaten aufgerufen. Daneben enthält es auch Anleitungen zum Bombenbau und zur Durchführung von Anschlägen.[25]

Auch der IS verfügt über eigene professionell aufbereitete Propagandamagazine, wobei das bekannteste davon das englischsprachige Magazin *Dabiq* ist, das im Internet ohne Weiteres verfügbar ist. Seine Verbreitung ist durch das Betätigungsverbot des deutschen Bundesministerium des Innern verboten, das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen geht allerdings in seinem aktuellen Verfassungsschutzbericht vom Juli 2016 davon aus, dass „dies die Zugriffsmöglichkeiten nicht nachhaltig einschränkt"[26].

Bisher sind dreizehn englischsprachige Ausgaben des Magazins *Dabiq* erschienen, wobei die erste und zweite Ausgabe sowie Auszüge darauf folgender Exemplare im Internet auch auf Deutsch abrufbar sind. Die Inhalte dieser Ausgaben thematisieren die Strategie des IS, seine vermeintliche Legitimität als „Staat", ideologische Auseinandersetzungen mit anderen jihadistischen Gruppen sowie Propaganda zur Abwertung der „ungläubigen westlichen Welt". Gleichzeitig wird in *Dabiq* besonders den USA, europäischen Staaten, auch Deutschland, mit Anschlägen gedroht und die jihadistischen Anschläge von Paris vom 13. November 2015 werden als Beweis aufgeführt, dass der IS westliche Staatsangehörige töten kann, ohne dass die westlichen Staaten dies unmittelbar verhindern können.[27] In den letzten Monaten wurden verschiedene weitere islamistische und jihadistische Magazine online veröffentlicht, die in ihrem Aufbau und Inhalt *Dabiq* ähneln, jedoch andere Sprachräume erreichen sollen. Dies sind unter anderem *Dar al-Islam* für den französischen, *Konstantiniyye* für den türkischen sowie *Istok* für den russischen Sprachraum.

2.2.3. Legitimation und Erklärung jihadistisch motivierter Anschläge

Eine äußerst wichtige Funktion des Cyber-Jihad ist die propagandistische Legitimation und Erklärung von jihadistisch motivierten Anschlägen, sowohl in muslimischen als auch in westlichen Ländern. Hierbei wird sowohl auf moralischer Ebene als auch auf einer religiös-islamrechtlichen Ebene argumentiert, indem Muslime weltweit als Opfer einer permanenten westlichen Aggression dargestellt werden, die es zu rächen gelte. Diese Legitimation wird häufig mit Hilfe von Porträtierungen von Selbstmordattentätern angestrebt, so dass in ähnlich strukturierten Videos (angeblich) authentisches Bildmaterial einen Beweis für exzessive Gewalt gegen unschuldige Muslime darstellen und Wut und Vergeltung auslösen sollen. Der Selbstmordattentäter wird daran anknüpfend dann als altruistischer Kämpfer, „Märtyrer" im Namen Allahs porträtiert.

2.2.4. Unterstützung inhaftierter Islamisten und Jihadisten

Islamistische und jihadistische „Gefangenenhilfe" hat das Ziel, „Brüdern" und „Schwestern" in westlichen Justizvollzugsanstalten materiell und moralisch beizustehen. Für die Unterstützung der in westlichen Staaten inhaftierten verurteilten Islamisten und Jihadisten existieren seit ca. 2010 besonders eingerichtete Websites, auf denen die angeblich schlechten Bedingungen der Haft thematisiert und zur Unterstützung aufgerufen wird. Das Thema Gefangenenunterstützung eignet sich dabei propagandistisch sowohl für die Bildung von Unterstützernetzwerken in zahlreichen westlichen Ländern, als auch für Solidaritäts- und Spendenkampagnen.[28] Die im März 2012 in Deutschland verbotene Organisation *Ansarul Aseer*[29] („Unterstützer des Gefangenen") z.B. bot ihren inhaftierten „Brüdern" und „Schwestern" finanzielle und schriftliche Unterstützung. Auf ihrer Website listete sie bis zu ihrem Verbot eine erstaunlich umfassende Aufstellung von deutschen und internationalen Salafisten auf, die wegen der Vorbereitung oder Ausführung

terroristischer Anschläge oder anderer schwerer Straftaten inhaftiert waren und bezeichnete diese – juristisch falsch – als „politische Gefangene“[30]. Unmittelbare Rückwirkungen auf einzelne europäische Länder sind dabei in zahlreichen Fällen zu erkennen, so dass u.a. jihadistische Gruppen eine unmittelbare Haftentlassung fordern und militante Maßnahmen androhen, sollte diesen Forderungen nicht nachgekommen werden.[31] Nach dem Verbot von *Ansarul Aseer* wurde die Gefangenenhilfsorganisation „Muslimische Gefangene“ gegründet, die dem IS nahe stehen soll, einen eigenen Twitter-Kanal betreibt sowie mit den beiden deutschsprachigen IS-Internetplattformen *Nachrichten aus der islamischen Welt* und *Baqiyya* („Bleibt bestehend“) vernetzt ist.[32] Gefängnisse sind Brutstätten der salafistischen *radical community* und zugleich Rekrutierungspool für künftige Salafisten, ihre besonderen Umstände bieten ein ideales Umfeld für eine religiöse Radikalisierung.[33]

2.3. Rekrutierungs-, Motivations- und Radikalisierungsinstrument durch virtuelle Da’wa

„Da’wa-Arbeit“ ist ein Hauptbestandteil der islamistischen, salafistischen Ideologie und dient strategisch und taktisch der Rekrutierung und Motivation von Mitgliedern, Anhängern und Sympathisanten. Die Rekrutierung reicht von einer Partizipation an politischen jihadistischen Aktionen, Demonstrationen, Koran-Verteilaktionen bis zu offenen Aufrufen zur aktiven Beteiligung am militanten Jihad. Diese aktive virtuelle *Da’wa* findet sowohl in sozialen Netzwerken wie Facebook, Youtube, Twitter und Instagram statt, als auch auf den Websiten der jeweiligen islamistischen und jihadistischen Organisationen. Als wenige, ausgewählte Beispiele für virtuelle *Da’wa* können folgende Beispiele genannt werden: *www.way-to-allah.com/projekte.html*; *Denk mal islamisch!*; *sharia4belgium*; *sharia4holland*; *sharia4spain*; *Islam4UK*, *SalafiMedia*, *Tawheed Movement*, *Millatu Ibrahim*, *Abu-Z-Projekt*; *Muslim Mainstream*, *Independent Journalists*, *Shababul Islam Media* und *Sabri Ben Abda Media*.[34] Daneben ergänzen Einladungen zu Islamseminaren und Vorträgen von überregional agierenden islamistischen Predigern sowie Aufrufe zu Spendensammelaktionen für „Muslime in Kriegsregionen“ die virtuelle *Da’wa*. Deutsche Sicherheitsbehörden analysieren den Anteil von islamistischen online Rekrutierungsmedien für den individuellen Radikalisierungs- und Entscheidungsprozess, sich jihadistischen Organisationen wie dem IS oder der Al Qaaida in Syrien, dem Irak, in Libyen und anderen Staat anzuschließen, seit der Ausrufung des Kalifatstaats IS im Sommer 2014 mit über ca. 50%.[35]

2.3.1. Rekrutierung und Radikalisierung durch den Cyber-Jihad für den Jihad der realen Welt

Der Al Qaida Chefstratege Al-Suri bezeichnete bereits 2007 das Internet als *“activating tool to pursue jihad and resistance in secrecy and alone […] and to form a cell for the individual jihad“*.[36] Persönliche Erfahrungsberichte von Jihadisten, sowohl über ihre „spirituell-religiöse“ als auch über ihre geographische Reise an Jihad-Schauplätze, Berichte über Aktionen, Anschläge und „militärische Operationen“ sowie Anleitungen für die ideologische und taktisch-operative Schulung erfüllen eine wichtige propagandistisch-rekrutierende Funktion. Biographisch-persönliche „Wege in den Jihad“ oder das „Leben als Mujahid“ sammeln dabei in den sozialen Netzwerken besonders viele Likes und haben durch ihre (scheinbare) Authentizität einen besonders hohen Radikalisierungsfaktor.[37]

Sowohl die sozialen Netzwerkeinträge als auch die Blogs und Kommentare auf einschlägigen Websites beweisen einerseits ihre Aktualität und Nähe zum politischen Tagesgeschehen, politischen Entscheidungen europäischer und anderer westlicher Regierungen bis hin zu Twitter Kommentaren und Äußerungen von einzelnen westlichen Politikern und andererseits eine Qualität auf einem erstaunlich hohen Niveau.

Eine zentrale Rolle in der Propaganda des Cyber-Jihad spielen motivierende Aufrufe zur personellen und materiellen Unterstützung des Jihad. Religiös-ideologisch wird dies unterstützt, indem der Jihad als erste Pflicht für Muslime erklärt wird.[38]

Der Bürgerkrieg in Syrien übte bereits vor der Gründung des IS im Sommer 2014 eine hohe Anziehungskraft auf die europäische jihadistische Szene aus. Einige ihrer Propagandisten, die zuvor von europäischen Staaten aus propagandistisch tätig waren, setzten dies auf dem vom IS eroberten Territorium fort, was ihnen in den Augen der islamistisch-jihadistischen Szene eine höhere Glaubwürdigkeit verlieh. In Videobotschaften aus den Kampfgebieten wurden und werden in martialischer Pose Selbstmordattentate verherrlicht und man stilisiert sich zum Vorbild für künftige Kämpfer.[39]

2.4. Elektronische Angriffe

Als weiteres Mittel des Cyber-Jihads sind elektronische Angriffe gegen staatliche Internetseiten und Computernetzwerke zu nennen. So propagiert der IS ganz offen den Aufbau einer „Cyber-Armee“ und rekrutiert dazu Personen mit den entsprechenden IT-Fähigkeiten. Kurz nach den islamistischen Terroranschlägen in Paris auf Charlie Hebdo im Januar 2015 registrierten Cyber-Spezialisten französischer Sicherheitsbehörden mindestens 19 000 Hacker-Attacken aus dem islamistischen Spektrum, wobei die digitale Autorschaft von *United Islamic Cyber Force* bzw. *Middle East Cyber Army* hinterlassen wurde.[40]

Im Januar 2015 wurde ein jihadistischer Hacker-Angriff auf das US Central Command verübt, im April 2015 auf die französische Fernsehgruppe TV5Monde. Jihadistischen Hackern war es dabei gelungen, in das Computersystem von TV5 Monde einzudringen und die Sendesignale von elf TV-Kanälen stundenlang zu kontrollieren. Dazu wurden IS-Propagandavideos abgespielt und auf den Facebook-Seiten des Senders die Familien derjenigen französischen Soldaten bedroht, die sich am Kampf gegen den IS beteiligen.[41]

3. Fazit:

Terroristische Anschläge von islamistischen Einzeltätern sind augenblicklich – neben Anschlägen im top-down Prinzip von internationalen jihadistischen Organisationen wie dem Islamischen Staat und der Al Qaida (*Mumbai/Paris/Brüssel-style*-Anschläge) – eines von zwei taktischen Szenarien des islamistischen Terrorismus, welche Deutschland und andere westliche Demokratien bedrohen.

Als wesentliche Radikalisierungsfaktoren bzw. Radikalisierungsmittel des islamistischen Terrorismus sind der soziale Nahraum, ein islamistisches Milieu samt ideologisch-religiöser Prägung durch familiäre Strukturen und *peer groups* sowie das *World Wide Web* als Radikalisierungs-, Kommunikations- und Propagandamedium der islamistischen und jihadistischen Szene zu nennen, die als Radikalisierungsmilieu für islamistische Einzeltäter fungieren.

Eine zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden und der sicherheitspolitischen Forschung sollte darin bestehen, jihadistisch-salafistische Akteure zu identifizieren und ihre Netzwerke als „Zündvorrichtung“ für den Übergang von *Da’wa* zur Rekrutierung für jihadistischen Terrorrismus durch islamistische

►►► Cyber-Jihad:

Einzeltäter zu detektieren. Hier, an dieser Schnittstelle von islamistischer Missionierung und Rekrutierung für jihadistischen Terrorismus durch Zellen oder islamistische Einzeltäter sollte die Arbeit der deutschen Sicherheitsbehörden schnellstmöglich durch virtuell bereit gestellte, sprachlich-ästhetisch auf die avisierten Zielgruppen ausgerichtete Gegen-Narrative, Gegen-Angebote (online und institutionell in der realen Welt) unterstützt werden. Sowohl staatliche Behörden und Einrichtungen als auch zivilgesellschaftliche Akteure müssen schnellstmöglich Gegen-Narrative, Aufklärung gegen den Cyber-Jihad anbieten und dabei auf technisch, ästhetisch, visuell mindestens gleich hohem Niveau agieren, um die Zielgruppe präventiv erfolgreich anzusprechen, bzw. sie zu deradikalisieren.

Anmerkungen

1 Neben den beiden islamistischen Anschlägen in Würzburg und Ansbach verdeutlicht sowohl der Anschlag der beiden 16-jährigen Jugendlichen Yussuf T. und Mohammed B. auf den Essener Sikh Tempel als auch der lebensgefährliche Angriff der 15-jährigen Schülerin Safia S. auf einen Bundespolizisten das Problem der islamistischen Radikalisierung von Jugendlichen. Vgl. dazu auch http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/safia-s-wegen-mordversuchs-an-polizist-angeklagt-14410876.html; abgerufen am 6.9.2016; sowie http://www.faz.net/aktuell/politik/kampf-gegen-den-terror/essen-jugendliche-verantwortlich-fuer-anschlag-auf-sikh-tempel-14196672.html; abgerufen am 26.8.2016.

2 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2015. Fakten und Tendenzen. Kurzzusammenfassung, 2016, S. 21ff. Ebenso analysiert der Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg in seinem aktuellsten Verfassungsschutzbericht, vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg: Verfassungsschutzbericht 2015, Stuttgart, 2016, S. 18, 20-23; Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2015, 2016, S. 153; Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Verfassungsschutz: Handreichung Vorstellung Verfassungsschutzbericht 2015, 27.6.2016, S. 8-10.

3 Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2015. Fakten und Tendenzen. Kurzzusammenfassung, 2016, S. 21ff.

4 Ebd.

5 Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutzbericht 2014, 2015, S. 135.

6 http://www.ibtimes.com/how-isis-recruits-around-world-islamic-state-iraq-syria-pays-fighters-un-experts-say-2144683; 16.10.2015; abgerufen am 12.7.2016.

7 Bundesamt für Verfassungsschutz: Dimension und Szenarien des islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa, Dr. Hans-Georg Maaßen, www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/symposium/symposium-2016, abgerufen am 12.5.2016.

8 Vgl. Bundeskriminalamt/ Bundesamt für Verfassungsschutz: Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind, Berlin, 2015.

9 Vgl. Corman, S.R.: Understanding the Role of Narratives in Extremist Strategic Communications, in: Fenstermacher, L./ Leventhal, T.: Countering Violent Extremism: Scientific Methods and Strategies, AF Research Laboratory, 2011, S. 36-43; Cornish, P./Lindley-French, J./ Yorke, C.: Strategic Communication and National Strategy: A Chatham House Report, Royal Institute of International Affairs, London, 2011; Fink, N./ Barclay, J.: Mastering the Narrative: Counterterrorism Strategic Communication and the United Nations, Center on Global Counterterrorism Cooperation, Washington D.C., 2013.

10 Vgl. Archetti, Cristina: Terrorism, Communication and New Media: Explaning Radicalization in the Digital Age. In: Perspectives on Terrorism, 9/1, Feburar 2015, S. 50; Theohary, C./Rollins, J.: Terrorist Use of the Internet: Information Operations in Cyberspace, Congressional Research Service Report for Congress, 2011, S. 2.

11 Vgl. u.a. Brooking, E.: The ISIS Propaganda Machine is Horrifying and Effective. How Does it Work? Council on Foreign Relations, 21.8.2015.

12 http://www.bbc.com/news/world-middle-east-27912569; 19.6.2014; abgerufen am 21.8.2016.

13 Ebd.

14 Beispiele für religiöse Links, die teilweise einem Graubereich zwischen puristischem und politischem Salafismus zugerechnet werden können sind: www.selefiyyah.de; www.islamfatwa.de; www.basseera.de; https://quranundhadith.wordpress.com/; www.salafipublications.com; www.salafimanjaj.com; abgerufen am 17.7.2016. Beispiele für Links aus dem Bereich des politischen, missionierenden Salafismus sind www.diewahrereligion.de; www.islamhouse.com; www.islamland.com; www.way-to-allah.com; abgerufen am 14.7.2016.

15 Die islamistische Bewegung mit Migrationshintergrund muss nicht Türkisch, „Bosnisch" oder Dari sprechen können, um von der Gruppe der „wahren Gläubigen" akzeptiert zu werden. Arabisch zu erlernen ist zwar ihre religiöse Pflicht, um den Koran in seiner Verfassersprache lesen zu können, allerdings zeigt die Realität des Spracherwerbes in der islamistischen Szene häufig, dass sich die Szene auf das Erlernen gewisser Ausdrücke, Phrasen und einiger Koranverse beschränkt.

16 Seit ca. 2010 sind diese so genannten „islamischen Hymnen" verstärkt auf salafistischen und jihadistischen Seiten, Links in sozialen Netzwerken und Videos auf Youtube zu finden. Darin werden der militante Jihad, seine „ehrenvolle Konsequenz", der Märtyertod stilisiert und verherrlicht, sowie zur aktiven Teilnahme am Jihad an internationalen Jihad-Schauplätzen aufgerufen. Diese „islamischen Hymnen" (Anashid islamiya) zielen darauf ab, „die Begeisterung und den Wunsch für den Jihad zünden", gelten als „Kampflieder" mit „großem geistigen und moralischen Nutzen für die Krieger", die „Heldenmut und Tapferkeit" erzeugen sowie Muslime dazu bewegen sollen, „das Schwert für die Sache Allahs (...) zu erheben". Vgl. Abu Bilal Mustafa al-Kanadi: Der islamische Rechtsspruch über Musik und Gesang im Licht des Qur'an, der Sunnah und der übereinstimmenden Meinung unserer religiösen Vorfahren 2004, S. 61, 83-84, 89, 106.

17 Archetti, Cristina: Terrorism, Communication and New Media: Explaining Radicalization in the Digital Age. In: Perspectives on Terrorism, 9/1, Februar 2015, S. 55; Lemieux, A./ Nill, R.: The Role and Impact of Music in Promoting (and Countering) Violent Extremism, in: Fenstermacher L./ Leventhal, T.: Countering Violent Extremism: Scientific Methods and Strategies, AF Research Laboratory, 2011, S. 144.

18 Wie die Logos der Medienstellen Al-Furqan, Al-I'tisam und Mu'assaat Ajnad darf das Signet des IS und des HMC gemäß des IS-Vereinsverbots durch das Bundesministerium des Innern seit September 2014 nicht mehr öffentlich verwendet werden.

19 https://alhayatmediacenter.wordpress.com; abgerufen am 11.7.2016.

20 Vgl. Zywietz, Bernd: Islamistische Videopropaganda und die Relevanz ihrer Ästhetik. In: Die Kriminalpolizei, Nr. 3 (2015), S. 12–16

21 Vgl. Rieger, Diana/ Frischlich, Lena/ Bente, Gary: Propaganda 2.0: Psychological Effects of Right-Wing and Islamic Extremist Internet Videos, 2013, 16-19, 36-39. Ausführlich dazu und zu deutschsprachigen Nashids/Anashid von Denis Cuspert alias Deso Dog(g), alias Abu Maleeq und Yassin Chouka siehe Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz: Vom Gangster-Rap zum Jihad-Aufruf – radikalisierende Hymnen „neugeborener" Salafisten, 2011, S. 3-15.

22 Die Funktion der Radikalisierung und Motivation zu terroristischen Anschlägen verdeutlicht das Beispiel des vom Landgericht Frankfurt a.M. wegen fahrlässigen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion verurteilten Keramat G., der im Jahr 2011 versuchte, eine Sprengvorrichtung herzustellen und sich dabei selbst schwer verletzte. Als Anleitung für den Bau der Sprengvorrichtung diente ihm das Al-Qaida Magazin Inspire, um mit einfachen Sprengvorrichtungen zivile, „weiche Ziele" anzugreifen.

23 https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-islamismus/faltblatt-2014-07-die-nutzung-des-internets; abgerufen am 9.6.2016.

24 Die GIMF wurde im August 2004 gegründet, veröffentlichte zunächst nur auf Arabisch, ab Mai 2006 auch auf Deutsch und war das am stärksten verbreitete islamistisch-jihadistische Medium im deutschsprachigen Raum. Zu eigenen Produktionen gehörten die Zeitschriften Sada Al-Jihad (Echo des Jihad), Sala Al-Rafidain (Echo Mesopotamiens), „Stimme des Kalifat Kanal", das Computerspiel „Night of Bush Capturing" und die „Medienschwertkampagne". Ausführlicher dazu siehe Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz: Der Medienjihad der Islamisten, 2008, S. 3-11.

25 Vgl. Senator für Inneres Freie Hansestadt Bremen; Verfassungsschutzbericht 2015, 2016, S. 57.

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. ebd.

28 Ausführlicher dazu vgl. Wiedl, Nina/ Becker, Carmen, Populäre Prediger im deutschen Salafismus: Hassan Dabbagh, Piere Vogel, Sven Lau und Ibrahim Abou Nagie, in: Schneiders, Thorsten, Salafismus in Deutschland. Ursprünge und Gefahren einer islamisch-fundamentalistischen Bewegung, Transcript, Bielefeld, S. 204-207.

29 Ansarul Aseer entstand noch vor Millatu Ibrahim, teilweise gab es personelle Überschneidungen.

30 Vgl. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutz: Extremistischen Salafimus erkennen. Kompaktinformationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingseinrichtungen, 2015,S. 7. Die Verurteilungen beziehen sich u.a. auf Straftaten wie „Mitgliedschaft oder Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung" und „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat".

31 https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-islamismus/faltblatt-2014-07-themenschwerpunkte-jihadistischer-propaganda; abgerufen am 7.6.2016.

32 www.twitter.com/alasraa81; www.niwelt.wordpress.com; www.baqiyya.wordpress.com; abgerufen am 21.6.2016. Baqiyya, „bleibt bestehend" ist ein Slogan des Islamischen Staates.

33 "Ein Salafist geht rein, fünf kommen raus."; http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessen-hochburg-der-salafisten-13729395.html; abgerufen am 21.7.2016; vgl. Olesen, Thomas, Social Movement Theory and Radical Islamic Activism, in: Islamism as Social Movement, Centre for Studies in Islamism and Radicalisation (CIR), Aarhus University, Aarhus, 2009, S. 7-33.

34 Am 14.6.2012 wurde "Millatu Ibrahim" vom deutschen Bundesministerium des Innern verboten. Zur Begründung: „Millatu Ibrahim ruft Muslime in Deutschland zum aktiven Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung auf. Die aggressiv-kämpferische Grundhaltung der Vereinigung manifestiert sich in der Beförderung und Inkaufnahme strafrechtswidrigen Verhaltens, einschließlich des Einsatzes von Gewalt als Mittel im Kampf gegen die bestehende verfassungsmäßige Ordnung. Dies belegen exemplarisch die gewaltsamen Ausschreitungen Anfang Mai 2012 in Solingen und Bonn. Millatu Ibrahim hat diese in sogenannten Kampfvideos legitimiert und zu weiteren Gewalttaten aufgerufen." Vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/06/vereinsverbot.html; abgerufen am 21.7.2016.

35 Vgl. Bundeskriminalamt/ Bundesamt für Verfassungsschutz: Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind, Berlin, 2015.

36 Zitiert nach Lia, Brynjar: Al-Suri's doctrine for decentralizing Jihadi training – part 1. In: Terrorism, Monitor, 5(1), S. 1, 2007.

37 "Baya to the Islamic State, Abu Talha/bai'a ila daulat Al-Islam…Abu Talha Al-Almani", youtube.com; www.ahlu-sunnah.com/threads/20701-wer-ist-euer-Führer; www.kuthba.net; www.alhamdudillah.net; www.al-azr.com; abgerufen am 14.8.2016.

38 www.salafihd.com/salafimedia.de2/downloads/audio-vortraege/ebu-tejma/item/1742-die-vorzüge-des-jihad.html; https://twitter.com/shamcenterinfo; abgerufen am 17.7.2016.

39 "Baya to the Islamic State, Abu Talha/bai'a ila daulat Al-Islam…Abu Talha Al-Almani", youtube.com; abgerufen am 14.8.2016.

40 http://www.independent.co.uk/life-style/gadgets-and-tech/news/charlie-hebdo-france-hit-by-19000-cyberattacks-since-paris-shootings-in-unprecedented-hacking-9980634.html; 15.1.2015; abgerufen am 18.8.2016.

41 http://edition.cnn.com/2015/04/09/europe/french-tv-network-attack-recovery/; abgerufen am 18.8.2016.

Handschuhspuren

Ein oft genutzter Schutzartikel rückt in den Fokus der kriminaltechnischen Untersuchung

Von Dipl. Ing. Matthias Braune, Sachverständiger für Technische Formspuren im LKA Bremen

In der Winterzeit geht fast jeder mit ihm um. Andere nutzen ihn, um sich bei der Arbeit vor Gefahren zu schützen: der Handschuh! Straftäter nutzen ihn auch, nur aus ganz anderen Beweggründen.

Betrachtet man den Tatverlauf heutiger Fälle und beschäftigt sich in diesem Zusammenhang eingehender mit der Vorgehensweise der Täter, wird schnell klar, dass mindestens jeder dritte Täter Handschuhe bei der Tatausübung trägt. Dies geschieht in erster Linie nicht zum Verbergen äußerlicher Merkmale, wie beim Tragen einer Sturmmaske, sondern, um den durch die Medien geschulten Täter davor zu bewahren, Finger- oder Handflächenspuren sowie eigene DNA am Tatort oder am Opfer zu hinterlassen. Und das zeigt Wirkung, nicht nur bei den Geschädigten, sondern auch bei den polizeilichen Einsatzkräften und Ermittlern. Zeugenaussagen wie: „der Täter hat Handschuhe getragen, da kann man wohl nichts machen, um ihm etwas nachzuweisen oder seiner habhaft zu werden!“ sind kein Einzelfall. Problematisch ist jedoch die Tatsache, dass selbst Polizeibedienstete daraufhin die Bemühungen zurückfahren und möglicherweise auf sachdienliche kriminaltechnische Untersuchungen verzichten bzw. diese nicht einmal einleiten. Denn die Tatsache, dass der Täter Handschuhe getragen hat, sollte ein Grund mehr sein, weitergehende Untersuchungen und auch Ermittlungen anzustreben.

Dieser Artikel soll auf die Möglichkeiten aufmerksam machen, die nach neuen Erkenntnissen innerhalb der Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen und Institute realisierbar sind.

1. Die Möglichkeiten

Werden Handschuhe bei einer Tat eingesetzt, ergeben sich je nach Handschuhart grundsätzlich folgende Ansatzpunkte und Untersuchungsmöglichkeiten:

- Merkmale auf der Oberfläche von Handschuhen oder der Hand zeichnen sich in der Spur ab (bei Sicherstellung eines Handschuhes kann ein Vergleich durch einen Sachverständigen für Schuh-, Reifen- und Handschuhspuren durchgeführt werden)
- DNA, die in der Vortatphase auf die Oberfläche des Handschuhes gelangt ist, haftet der Spur an (Bestimmung der DNA durch forensische Biologen)
- Fasermaterial des Handschuhes kann auf der gegriffenen Oberfläche haften bleiben (Bestimmung der Fasern durch spezielle forensische Biologen)

Abb. 1: Handabdruck ohne Handschuh

Abb. 2: Handschuhabdruck eines Nitril-Einmalhandschuhs mit der Hand aus Abb. 1

Bei Sicherstellung eines Handschuhes der am Tatort oder auf dem Fluchtweg etc. zurückgelassen wurde, ergeben sich weitere Möglichkeiten:

- Durch das Überstreifen auf die Hand kann sich DNA-Material des Täters im Handschuh anlagern (Bestimmung der DNA durch forensische Biologen)
- Bei bestimmten Handschuharten ist es sogar möglich, dass sich Papillarlinien im Inneren des Handschuhes abzeichnen. (Vergleich durch einen Sachverständigen für Daktyloskopie)

Schwerpunkt dieses Artikels sind die forensischen Untersuchungsmöglichkeiten von Handschuhoberflächenmustern, die sich in Spuren abzeichnen können und in das Fachgebiet der Technischen Formspuren fallen.

Da sich Sachverständige der Technischen Formspuren bislang nur anlassbezogen mit Handschuhspuren beschäftigt haben, aber nie auf eine diesbezügliche Ausbildung oder fundiertes Wissen zurückgreifen konnten, war eine Gutachtenerstellung auf diesem Gebiet mit vielen

Unwägbarkeiten verbunden. Dem wurde mit der im Jahr 2012 begonnenen Sachverständigenausbildung beim Bundeskriminalamt über Handschuhspuren entgegengewirkt. Mittlerweile wurden im Jahr 2015 auch einige Alt-Sachverständige der Bundesländer über Arten, Materialien, Oberflächen und die Herstellung von Handschuhen sowie in den Möglichkeiten diesbezüglicher Vergleichsuntersuchungen beschult.

2. Anatomischer Einfluss auf Handschuhspuren

Eine Besonderheit bei Handschuhspuren ist die Berücksichtung anatomischer Merkmale. Anders als bei Schuhspuren, die durch eine feste und druckverteilende Sohle hervorgerufen werden, kann sich bei den üblich weichen und dünnen Handschuhen eine Oberfläche meist nur dort in einer Spur widerspiegeln, welche durch eine Hand hinterfüttert ist. Dies bedeutet, dass sich die verursachende Hand in ihrer Form und Größe vielfach auch in der Spur zeigen wird.

Bei sehr dünnwandigen Handschuhen (z.B. Einmalhandschuhe aus Latex, Nitril oder Vinyl) können sich sogar Handfurchen und Papillarlinien in der Spur abzeichnen, die tragende Indizien für eine Täterschaft bedeuten können.

Betrachtet man die Abb.1 und 2, gibt es noch weitere Ansatzpunkte die zu einer Untersuchung mit herangezogen werden können: z.B. getragener Fingerschmuck, Handdeformationen, Narben, Längen der einzelnen Fingerglieder, Verhältnis zwischen Handteller und Fingerlänge, Länge der einzelnen Finger im Verhältnis zueinander oder auch die geometrische Form der Hand.

Bislang wurden solche Erkenntnisse weder bei daktyloskopischen Untersuchungen, noch bei Untersuchungen im Bereich der Technischen Formspuren genutzt. Sie bieten jedoch bei ihrem Vorliegen eine zusätzliche Auswertungsmöglichkeit. Die Daktyloskopie nutzt Handfurchen lediglich zur örtlichen Orientierung, um Papillarlinien besser wiederfinden zu können. Bei den Technischen Formspuren wurden sie bis dato gar nicht zur Untersuchung hinzugezogen, da sich die Einbeziehung biologischer Merkmale aus Fachfremdheit erst einmal ausschloss. Die Frage die sich hier stellt ist jedoch: wer nutzt dann diese personenbezogenen Informationen überhaupt, wenn nicht einer der beiden hier angesprochenen forensischen Fachgebiete? Biometrische Sicherheitssysteme nutzen heutzutage bereits Handgeometrien (Palmprint) oder sogar Handvenen zur Identifikation von Personen. Warum also nicht auch die Forensik ? Diese Frage wird in Zukunft noch diskutiert werden müssen.

3. Arten von Handschuhen

Wenn Sie aufmerksam durch Einkaufs- oder Baumärkte wandeln, interessiert Kataloge für Sport- oder Schutzkleidung lesen oder gar Webshops für Handschuhe besuchen, werden Sie feststellen, wie umfangreich und vielfältig das Angebot in diesem Marktsegment geworden ist. Kannte man vor Jahren lediglich Einmalhandschuhe aus Latex, Haushaltshandschuhe zum Putzen, Oma's Strickhandschuhe für die kalte Jahreszeit, eine Art von ledernen Arbeitshandschuhen und feine Ausgehhandschuhe, gibt es heute ganz spezielle Sport-, Arbeitsschutz-, Infektions-/ Kontaminationsschutz, Kälte- und Hitzeschutzhandschuhe, chemisch resistente oder elektrostatische Handschuhe, reine Handmode bis hin zu Erotikartikeln. Diese Handschuharten gibt es darüber hinaus noch aus verschiedensten Materialien oder auch Materialkombinationen, die sich alle unterschiedlich verhalten und völlig andersartige Oberflächen aufweisen.

Wer also heutige Handschuhspuren deuten will, muss sich intensiv dem neu entstandenen Markt zuwenden und eingehende Recherchen vornehmen. Da es noch keine forensischen Expertisen zu Handschuhen gab, war meine erste Aufgabe eine Klassifizierung der Handschuharten vorzunehmen und bestimmte Oberflächenmuster herauszuarbeiten.

Die Oberflächen von Handschuhen, welche für das Verursachen von Spuren relevant sind, werden vornehmlich durch das Handschuhmaterial und die Herstellungsart bestimmt. So kam ich zu folgender Grundklassifizierung:

3.1. Textilhandschuhe

Hierzu zählen die reinen Maschen- bzw. Strickhandschuhe, die mittlerweile in einem Arbeitsgang auf hochtechnisierten Rundstrickmaschinen hergestellt oder aber aus Strick- oder Textilgewebeflächenware zugeschnitten und die Einzelteile anschließend per Hand im Akkord vernäht werden.

Die Palette reicht hier vom selbstgestrickten Winterhandschuh, über den nahtlosen Textilliner, bis zu dem Hightech-Mikrofaser-Textilgewebehandschuh für extreme Einsatzzwecke.

Die Beurteilung dieser Handschuhspurenart gestaltet sich oftmals aufgrund der schlechteren Spurenabbildung oder einer oberflächigen Verfilzung als schwieriges Terrain, eine Identifizierung eines solchen Handschuhes ist aber bei Vorliegen einer Spur mit textilen Besonderheiten durchaus erfolgversprechend.

Abb. 3: Strickhandschuh

Abb. 4: Lederhandschuh

3.2. Lederhandschuhe

In diesem Materialgebiet werden Glatt- wie auch Rauledерhandschuhe zusammengefasst. Anhand des Narben- und Porenbildes in der Lederoberfläche, lassen sich Lederarten grundsätzlich unterscheiden, wenn diese im Abdruck sichtbar werden.

Alle Bildrechte bei Matthias Braune

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe von "Die Kriminalpolizei"

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen; hier: Auslegung des Begriffs der exhibitionistischen Handlung. Der Angeklagte (A.) war als Angestellter der Bundesagentur für Arbeit als Fallmanager im Bereich Stellenvermittlung für die unter 25-jährigen Arbeitssuchenden zuständig. Eine Zeugin, die die Ausbildungsstelle ihres älteren Sohnes in Gefahr sah, fing bei einem Gespräch mit A. an zu weinen und legte ihren Kopf auf die Tischplatte des Besuchertisches in seinem Büro. Der A. öffnete den Reißverschluss seiner Hose, entblößte seinen erigierten Penis und schob seinen Schreibtischstuhl neben die Zeugin. Um ihre Aufmerksamkeit zu erwecken, erklärte er ihr, sie brauche nicht mehr zu weinen. Damit – gemeint war sein Penis – könne sie glücklich sein. Dabei erhoffte er sich nicht den Geschlechtsverkehr mit der Zeugin, sondern durch die Reaktion der Frau eine Steigerung seiner sexuellen Befriedigung. Eine weitere Zeugin bestellte er in sein Büro. Er fragte sie, ob sie einen Freund habe und machte ihr Komplimente. Der A. war sexuell erregt und forderte die Nebenklägerin auf, „komm, lass uns küssen". Unter anderem entblößte er sein erigiertes Geschlechtsteil und forderte die Zeugin auf, ihm zuzuschauen.

Eine exhibitionistische Handlung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter einem anderen ohne dessen Einverständnis sein entblößtes Glied vorweist, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen. Die Tathandlung liegt in dem Vorzeigen des entblößten Gliedes mit dem Ziel des hierdurch bewirkten sexuellen Lustgewinns. Dass der Täter sein Geschlechtsteil bereits zu diesem Zweck entblößt hat, setzt die Vorschrift hingegen nicht voraus. Vielmehr kann auch ein Täter, der sein Glied zuvor etwa zum Zwecke des Urinierens frei gemacht hat oder der aus sonstigen Gründen nackt herumläuft, die Tathandlung begehen, wenn er sich in bereits entblößtem Zustand entschließt, einem anderen ohne dessen Einverständnis sein Glied zum Zwecke des sexuellen Lustgewinns zu präsentieren. (BGH, Urt. v. 29.01.2015 – 4 StR 424/14)

§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB – Körperverletzung; hier: Anspucken – Vorsatz hinsichtlich Brechreiz? Der Angeklagte (A.) titulierte den Kriminalhauptkommissar S. zunächst unter anderem mit den Worten „Arschloch" und „Wichser" und spuckte sodann zweimal in dessen Richtung, wobei der zweite Auswurf diesen im Gesicht traf. Dies erzeugte beim Beamten starke Ekelgefühle und Brechreiz, die bis in die Abendstunden anhielten. Bei seinem Handeln wollte der A. den Zeugen in dessen Ehre herabsetzen, ihn erniedrigen und nahm die bei diesem eingetretenen Ekelgefühle billigend in Kauf.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Seelische Beeinträchtigungen als solche genügen nicht; nötig sind vielmehr körperliche Auswirkungen. Danach erfüllt vorliegend zwar nicht die bloße Erregung von Ekelgefühlen, jedoch das Hervorrufen von Brechreiz das Tatbestandsmerkmal. Einen auf die Verursachung von Brechreiz bezogenen Vorsatz des A. hat die Strafkammer indes nicht festgestellt, weshalb die Verurteilung wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung keinen Bestand haben kann. (BGH, Beschl. v. 18.08.2015 – Az.: 3 StR 289/15)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, (§ 250 Abs. 2 Nr. 1) StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: Beschuhter Fuß als anderes gefährliches Werkzeug. Die vier Angeklagten (A.) fragten Passanten aufdringlich nach Zigaretten. Ein späteres Opfer, Zeuge K., empfand diese Situation als besonders bedrohlich, zumal ihm die A. angetrunken zu sein schienen und wollte sich entfernen. Zwei A. folgten ihm, holten ihn rasch ein und hinderten ihn am Weitergehen. Ein A. forderte ihn unter Androhung von Schlägen auf, Geld herauszugeben. Ohne dessen Reaktion abzuwarten, griff er K. an und brachte ihn zu Boden. Um den Geschädigten am Boden zu halten und ihn weiter einzuschüchtern sowie sich mit Gewalt dessen Geld zu verschaffen, setzte ein A. seinen mit Halbschuhen beschuhten Fuß auf den Hals des auf dem Rücken liegenden K. Dann drückte er seinen Fuß so fest gegen den Hals, dass dem Geschädigten schwarz vor Augen wurde und die Profile des Schuhs sich an seinem Hals abbildeten. Um fester zudrücken zu können, hielt sich der A. an zwei Stämmen fest, zwischen denen der Geschädigte auf dem Boden lag. Der K. versuchte mit beiden Händen den Fuß des Angreifers nach oben zu drücken, was ihm nicht gelang, wodurch er jedoch den Druck abschwächen konnte. Währenddessen durchsuchte ein anderer A. die Taschen des Geschädigten, fand dessen Portemonnaie und nahm daraus zehn Euro an sich.

Der Einsatz eines beschuhten Fußes kann im Einzelfall die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs darstellen, wenn es sich um festes Schuhwerk handelt und die Art der Verwendung, insbesondere bei Tritten gegen bestimmte Körperteile, erwarten lässt, dass dadurch erhebliche Verletzungen entstehen. Wird dagegen – wie hier – der Fuß des Täters gegen den Hals des Opfers gedrückt, kommt dem Schuh keine besondere Bedeutung dafür zu, ob dem Opfer erhebliche Verletzungen beigebracht

werden. Die Wirkung dieser Handlung hängt vielmehr vor allem von dem Druck ab, den der Fuß auf den Hals ausübt. Der Druck wurde im vorliegenden Fall dadurch erhöht, dass der A. sich an den Stämmen festhielt. Auf die Tatsache, dass er Halbschuhe trug, kam es insoweit nicht an. Ebenso war es nicht von besonderer Bedeutung, dass sich das Profil des Schuhs am Hals abbildete und deshalb auch dieser Schuh später bei der Durchsuchung der Wohnung des A. als Tatwerkzeug identifiziert werden konnte. Nähere Feststellungen zu einer besonderen Bedeutung des Einsatzes des Schuhs gegen den Hals des Opfers im Hinblick auf die Gefahr erheblicher Verletzungen hat das Landgericht nicht getroffen. (BGH, Beschl. v. 16.06.2015 – 2 StR 467/14)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, (§§ 253, 255) StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: Gemeinschaftlich. Der Angeklagte (A.) – wie zuvor mit dem gesondert Verfolgten E. abgesprochen – agierte als „Lockvogel". Er führte das Opfer (O.) und dessen Frau an einem Gebüsch vorbei, in dem sich E. und ein weiterer Mittäter versteckt hielten. Beim Passieren der Stelle sprangen E. und der Mittäter, der sich im Folgenden allerdings absprachewidrig passiv verhielt, unvermittelt aus dem Gebüsch, um – wie von Anfang an geplant – O. zu berauben und dabei gegebenenfalls auch Gewalt anzuwenden. Der gesondert Verfolgte E. versetzte dem O. sofort einen Faustschlag und forderte die Herausgabe des mitgeführten Geldes. Der A. beteiligte sich an dem Angriff auf O. nicht eigenhändig; vielmehr brachte er die Ehefrau des O., die fliehen wollte, zu Fall und drohte ihr, er werde „die Knarre" zücken, wenn sie nicht liegenbleibe.

Der BGH stellte fest, dass es an der gemeinschaftlichen Begehungsweise im Sinne der Vorschrift fehle: Diese Voraussetzung sei nur erfüllt, wenn Täter und Beteiligter bei Begehung der Körperverletzung einverständlich zusammenwirken. Daran fehlt es jedoch, wenn sich – wie hier der O. und seine Frau – mehrere Opfer jeweils nur einem Angreifer ausgesetzt sehen, ohne dass die Positionen ausgetauscht werden. Denn in diesem Fall stehen dem jeweiligen Opfer die Beteiligten gerade nicht gemeinschaftlich gegenüber. Damit fehlt es an dem Grund für die Strafschärfung des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB, der in der erhöhten abstrakten Gefährlichkeit der Tat liegt, weil einem Geschädigten mehrere Angreifer körperlich gegenüber stehen und er deshalb in seiner Verteidigungsmöglichkeit tatsächlich oder vermeintlich eingeschränkt ist. (BGH, Beschl. v. 30.06.2015 – 3 StR 171/15)

II. Prozessuales Strafrecht

Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) – Recht auf ein faires Verfahren; hier: Rechtsstaatswidrige Provokation. Es bestand ein vager Tatverdacht gegen zwei Männer, diese könnten in Geldwäsche- und Betäubungsmittelstraftaten verstrickt sein. Nachdem eine langfristige Observation sowie umfangreiche Überwachungsmaßnahmen diesen Verdacht nicht bestätigt hatten, setzte die Polizei mehrere verdeckte Ermittler aus Deutschland und den Niederlanden ein, die über einen Zeitraum von mehreren Monaten versuchten, die Beschuldigten dazu zu bringen, ihnen große Mengen „Ecstasy"-Tabletten aus den Niederlanden zu besorgen. Die Beschuldigten weigerten sich, dies zu tun. Erst als einer der Verdeckten Ermittler drohend auftrat und ein anderer wahrheitswidrig behauptete, wenn er seinen Hinterleuten das Rauschgift nicht besorge, werde seine Familie mit dem Tod bedroht, halfen die Beschuldigten in zwei Fällen ohne jedes Entgelt bei der Beschaffung und Einfuhr von Ecstasy aus den Niederlanden.

Die rechtsstaatswidrige Provokation einer Straftat durch Angehörige von Strafverfolgungsbehörden oder von ihnen gelenkte Dritte hat regelmäßig ein Verfahrenshindernis zur Folge. (BGH, Urt. v. 10.06.2015 – 2 StR 97/14)

§§ 94, 102, 105 StPO – Beschlagnahme und Durchsuchung; hier: Offene Durchführung bei auf einem Mailserver gespeicherten Daten, Benachrichtigungspflicht. Bei der Beschlagnahme von auf einem Mailserver eines Providers gespeicherten Daten handelt es sich um eine offene Ermittlungsmaßnahme, deren Anordnung den davon Betroffenen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen ist (§§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 2 StPO). Eine Zurückstellung der Benachrichtigung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks sieht die Strafprozessordnung für diese Untersuchungshandlung – anders als § 101 Abs. 5 StPO für die in § 101 Abs. 1 StPO abschließend aufgeführten heimlichen Ermittlungsmaßnahmen – nicht vor.

Der Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht führt nicht zu einem Verwertungsverbot. Anders könnte es allerdings für den Fall liegen, dass die Strafverfolgungsbehörden die Benachrichtigung deshalb unterlassen, weil sie beabsichtigen, den Eingriff – unter den erleichterten Voraussetzungen der §§ 94, 98 StPO – in zeitlichem Abstand zu wiederholen. (BGH, Beschl. v. 04.08.2015 – 3 StR 162/15)

III. Sonstiges

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184b StGB; hier: Änderung der Rechtslage. In der Kriminalpolizei 03/2016, S. 34, ist der BGH-Beschluss v. 03.12.2014 – 4 StR 342/14, „§ 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften; hier: Anforderungen an die Besitzverschaffung an einer kinderpornografischen Schrift", dargestellt. Seit dem Inkrafttreten des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches am 27.01.2015 (BT-Drucksache 18/2601) gilt die Neufassung des § 184b StGB. Dieser enthält unter Abs. 1, Ziffer 1, erstmals eine Legaldefinition des Begriffs „kinderpornografische Schrift", durch die die Strafbarkeit auch auf solche Aufnahmen ausgedehnt wird, die bspw. ein auch nur teilweise unbekleidetes Kind in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung bzw. bereits die sexuell aufreizende Wiedergabe des unbekleideten Gesäßes eines Kindes beinhalten. Aus der Begründung der BT-Drucksache (S. 29/30) ergibt sich unter anderem: „Um auch unwillkürlich eingenommene geschlechtsbetonte Körperhaltungen, etwa durch ein schlafendes Kind, strafrechtlich in § 184b StGB zu erfassen, soll es nicht mehr auf das Einnehmen dieser Körperhaltung als sexuelle Handlung ankommen, sondern lediglich auf die Körperhaltung selbst."

Zur Thematik: **Computerbetrug (§ 263a StGB).** Ein lehrreicher Beitrag mit vielen Fallbeispielen von Privatdozentin Dr. Erika Kraatz in der Zeitschrift Juristische Ausbildung, JURA 2016 (Heft 8) S. 875-883. Zum Thema: **Bitcoins und Botnetze** – Strafbarkeit und Vermögensabschöpfung wurde durch OStAin b. BGH Dr. Sonja Heine in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht NStZ 08/2016, S. 441-446 veröffentlicht; insb. die Strafbarkeit gem. § 303a StGB (Datenveränderung) wird dargestellt und i. E. bejaht.

Mordprozess nach illegalem Autorennen. Das LG Berlin hat gegen zwei Autofahrer eine Anklage wegen Mordes zugelassen. Ein Wagen hatte während des Rennens auf dem „Ku´damm" Tempo 160 drauf, als er mit einem Jeep kollidierte. Dessen Fahrer starb noch an der Unfallstelle.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Position der Gewerkschaft der Polizei (GdP): „Stärkung der Polizei statt Bundeswehr im Inneren“

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Die Bundeswehr ist eine hochkompetente Organisation, deren Aufgabe in der Landesverteidigung besteht. Für diesen Zweck sind Soldatinnen und Soldaten ausgebildet. Für die Landesverteidigung ist die Bundeswehr ausgerüstet.

Die Polizeien der Länder und des Bundes haben die Aufgabe, Gefahren für Leib und Leben von Personen und Sachwerte abzuwenden. Polizistinnen und Polizisten sind dafür ausgebildet und auch ausgerüstet, Straftäter festzunehmen und somit ein rechtsstaatliches Ermittlungsverfahren im Auftrage der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

Über viele Jahre ist die Polizei personell und sächlich immer weiter reduziert worden. Der Abbau von rund 16.000 Polizeistellen hat Wirkung gezeigt. Wer einen sicheren Staat im Inneren will, muss dafür Sorge tragen, dass die Polizei handlungsfähig ist. Dies gilt auch in den Zeiten einer nicht nur abstrakten Terrorgefahr. Der Einsatz der Bundeswehr zur Terrorbekämpfung ist keine Option für die GdP.

So gut, aber auch teilweise verbesserungsbedürftig, die Bundeswehr für die Führung militärischer Konflikte ausgebildet und ausgerüstet ist, so wenig ist sie dies für die Bekämpfung von Straftaten. Im Zuge der furchtbaren Terrorakte in Europa haben sich die Bürgerinnen und Bürger allzu schnell an das Bild von Soldatinnen und Soldaten im öffentlichen Raum in anderen Ländern Europas gewöhnt. Es mag sein, dass polizeiliche Spezialkräfte in besonderen Einsatzsituationen aufgrund ihrer individuellen Schutzausrüstung mit Helm und Schutzwesten durchaus einen militärischen Eindruck vermitteln. Der Einsatz dieser polizeilichen Kräfte hat aber nichts mit militärischer Vorgehensweise zu tun. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind in erster Linie darauf trainiert, auch gefährlichste Straftäter festzunehmen und nur als Ultima Ratio zu schießen. Dies unterscheidet sie von Soldatinnen und Soldaten. Soldatinnen und Soldaten sind nicht mit den polizeispezifischen Gesetzen vertraut. Sie sind weder ausgebildet noch befugt, über die allen Bürgerinnen und Bürgern zustehenden Befugnissen (§§ 127 StPO, 32 und 34 StGB) hinaus, unmittelbaren Zwang gegen Störer auszuüben. Diese Trennung ist die richtige Antwort auf die schwierigen Herausforderungen, die der Polizeiberuf mit sich bringt.

Polizistinnen und Polizisten sind mit den Zwangsmitteln und der Schusswaffe ausgerüstet, die für ihren Einsatz notwendig sind und lagebedingt auch angepasst werden können. Die GdP fordert, dass auch bei stärkerer Gefahr durch politisch motivierte Straftäter der Einsatz von Langwaffen, wie z. B. Gewehren, mit Ausnahme bei den polizeilichen Spezialkräften und speziell trainierten und ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten, unterbleibt.

Nach Auffassung der GdP muss auch in Zukunft das **Bild in Städten und Gemeinden zivilgeprägt** sein. Nur in Ausnahmefällen setzt die Polizei gepanzerte Fahrzeuge ein, ganz überwiegend ist die Polizei mit dem Streifenwagen präsent. Weil diese Zurückhaltung Vertrauen schafft, lehnt die GdP den regelmäßigen Einsatz auch von gepanzerten Bundeswehrfahrzeugen in den Städten und Gemeinden Deutschlands ab. Dies schließt aber den Einsatz von Fahrzeugen der Bundeswehr bei dem Heranführen von Spezialkräften in eine hochgefährliche Lage ausdrücklich nicht aus. In solchen Situationen gab es schon immer ein sachbezogenes Zusammenwirken mit der Bundeswehr.

Die **GdP lehnt Großübungen der Polizei mit der Bundeswehr mit terroristischen Szenarien, bei denen der Bundeswehr polizeiliche Aufgaben übertragen werden,** ab. Mit diesen Übungen soll der Einsatz der Bundeswehr im Inneren vorbereitet werden. Die Festnahme von terroristischen Straftätern ist Aufgabe der Polizei. Auch bei Terrorlagen ist es der polizeiliche Auftrag, die Straftäter unschädlich zu machen und einem rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahren zuzuführen, insbesondere aus diesem Grund sind Szenarien eines gemeinsamen Häuserkampfes von Soldaten und Polizisten abzulehnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2012 entschieden, dass die Bundeswehr nur dann im Innern eingesetzt werden darf, wenn es zu einer intensiven Krisenlage katastrophischen Ausmaßes gekommen ist. Diese katastrophale Krisenlage muss sich so zeigen, dass sie einem Notstand entspricht. Die für die Gefahrenabwehr im Inneren zivilen Kräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen und Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) müssen in ihren Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft sein, um dann zu einem Einsatz der Bundeswehr zu kommen. Nach Auffassung der GdP ist dies unter keinen Umständen bei einer Einzellage, so verheerend die Ausmaße auch sein mögen, der Fall. Ein vergleichbares Szenario hat sich im Übrigen auch noch nie in einem Land abgespielt. Gerade aus diesem Grund und weil es auch keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Krisenlage katastrophischen Ausmaßes durch einen Terroranschlag abstrakt bevorstünde, lehnt die GdP die geplanten Großübungen kategorisch ab. Diese

Übungen verunsichern die Bevölkerung und lassen eine Terrorlage assoziieren, die bislang nicht einmal von Terroristen angedroht wurde. Richtig wäre eine zurückhaltende Kommunikation der Bundesregierung über drohende Risiken.

Sollte die Überprüfung von Bedrohungslagen zur See das Ergebnis haben, dass die **Bewaffnung auf Wasserfahrzeugen der Polizei** nicht als ausreichend eingeschätzt wird, so kann nach Überzeugung der GdP die Antwort darauf nur in der Wiederbeschaffung von entsprechenden Waffen für Wasserfahrzeuge der Polizei sein. Den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Bundeswehr lehnt die GdP auch in diesem Zusammenhang ab.

Forderungen der GdP

1) Kein Einsatz der Bundeswehr im Inneren.
2) Eine Unterstützung der Bundeswehr sollte auf die bewährte Amtshilfe bei Naturkatastrophen beschränkt bleiben.
3) Die Inanspruchnahme der Bundeswehr durch die Polizei sollte sich auf Ausnahmefälle wie z.B. das Zurverfügungstellen von technischem Gerät beschränken.
4) Es sollten keine Großübungen von Polizei und Bundeswehr durchgeführt werden, bei denen der Bundeswehr polizeiliche Aufgaben übertragen werden und die geeignet sein könnten, die Bevölkerung zu beunruhigen.
5) Übungen wie auch präventiv-polizeiliche Maßnahmen sollten immer dem Zweck der Stärkung des Sicherheitsgefühls dienen.
6) Die Ergänzung und Verbesserung der technischen und logistischen Ausstattung der Polizei und ihrer Spezialkräfte soweit dies nach Auswertung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden notwendig ist. Dies schließt die Kräfte der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder mit ein. Erfahrungen unserer europäischen Nachbarn sind in die Überlegungen mit einzubeziehen.
7) Flächendeckende Versorgung aller Polizeibeamtinnen und -beamten und der im polizeilichen Objektschutz eingesetzten polizeilichen Angestellten mit lageangemessener persönlicher Schutzausstattung.

Die GdP fordert eine deutliche Aufstockung der Anzahl von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Bund und den Ländern. Diese ist erforderlich, damit die Polizei ihren Aufgaben in der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr und der Bewältigung von Großlagen, angepasst an die veränderte Sicherheitslage in der Bundesrepublik, gerecht werden kann. Damit erübrigen sich Diskussionen um einen verfassungsrechtlich zumindest bedenklichen Einsatz der Bundeswehr im Inneren bei terroristischen oder anderen polizeilichen Großlagen.

REZENSION

Gegen den Terror Erinnerungen eines Staatsanwalts

In seinen Erinnerungen beschreibt Klaus Pflieger die Entwicklung des Terrorismus in Deutschland von den ersten Brandanschlägen im Jahr 1968 bis zur Bedrohung durch islamistische Attentate im Sommer 2016. Dabei schildert er seine unmittelbare Beteiligung an zahlreichen Ermittlungen, etwa zur Schleyer-Entführung und anderen RAF-Anschlägen, zur Todesnacht von Stammheim, zum Bombenattentat auf das Oktoberfest 1980, zum Brandanschlag von Mölln 1992 und zum NSU-Mord an Michèle Kiesewetter 2007. Pflieger war auch Vernehmender und Anklagevertreter in mehreren dieser Strafverfahren sowie Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. Bei seiner Darstellung ist ihm wichtig, durch Einschübe historische Themen (wie den „Kalten Krieg") in Erinnerung zu rufen und juristische Besonderheiten (etwa die Haftentlassung von verurteilten Mördern) verständlich zu machen. In einem Fazit seines „terroristischen Berufslebens" befasst er sich damit, wie wir künftig Terror verhindern könnten und auf Attentate reagieren sollten.

Klaus Pflieger war von 1975 bis 2013 bei der Justiz tätig – zunächst als Richter, dann als Staatsanwalt. Von 1980 bis 1985 sowie ab 1987 war er Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft, bevor er 1995 Chef der Staatsanwaltschaft Stuttgart und schließlich 2001 württembergischer Generalstaatsanwalt wurde. Er hat Bücher über die Schleyer-Entführung, die Geschichte der RAF sowie über die Geschichte(n) der württembergischen Staatsanwaltschaften veröffentlicht.

Autor:	**Klaus Pflieger**
Titel:	**Gegen den Terror Erinnerungen eines Staatsanwalts**
Anmerkungen:	**406 Seiten, Broschiert**
Preis:	**EUR 19,80**
ISBN:	**978-3-9818041-4-0**
Verlag:	**Verrai Verlag**